Schulpolitische Flugschriften III.

Der

Kampf um die Schule in Württemberg.

Stuttgart.
Verlag von Robert Lutz.
1891.

Der Kampf um die Schule in Württemberg.

Wortgetreuer Bericht der Kammerverhandlungen

vom Mai 1891.

Stuttgart.
Verlag von Robert Lutz.
1891.

Die Beratung eines an sich wenig zu Kampf und Streit herausfordernden Gesetzentwurfes, wie es die teilweise Neuordnung der Ortsschulbehörde ist, hat in der württembergischen Kammer in diesem Frühjahr zu sehr lebhaften Debatten von prinzipieller Bedeutung geführt, über welche ein Stuttgarter Blatt mit Recht bemerkte:

„Die jüngsten Kammerverhandlungen sind im höchsten Grade wertvoll durch das Licht, das sie über die Stellung beider Konfessionen gegenüber den Aufgaben der Gegenwart und Zukunft in kultureller Hinsicht geworfen haben; wenigstens sind sie es für jeden denkenden Beobachter, der die Symptome zu deuten versteht und der zugleich Deutlichkeit und Klarheit mehr liebt als Dämmerung und Halbdunkel."

Diese Verhandlungen haben auch für das übrige Deutschland eine symptomatische Bedeutung; namentlich für Preußen, wo die Reform der Volksschulgesetzgebung auf der Tagesordnung steht.

Stuttgart, September 1891.

Der Herausgeber.

1. Sitzung: Mittwoch, 20. Mai.

Präsident: Wir treten in die Tagesordnung ein: Bericht unserer Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ortsschulbehörden. Berichterstatter ist der Herr Vizepräsident v. Göz, Mitberichterstatter ist der Herr Abg. Probst. — Wenn der von beiden Kammern genehmigte Entwurf des Gesetzes über die Verwaltung der Gemeinden, Stiftungen und Amtskörperschaften in Kraft tritt, wird der Kirchenkonvent in den meisten Gemeinden in Wegfall kommen. Die dadurch entstehende Lücke will der Entwurf ergänzen. Neben diesem Hauptzweck will er auch in einigen anderen Beziehungen Änderungen in der Zusammensetzung der Ortsschulbehörde zur Ausführung bringen. Die Kommission stellt den Antrag, in die Einzelberatung des Gesetzentwurfs einzutreten, welcher, insoweit als er für den in Wegfall kommenden Kirchenkonvent Ersatz schaffen will, nicht entbehrt werden kann. Ich erteile das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Dr. **v. Göz:** Der einstimmige Antrag der Kommission, auf die Einzelberatung des Entwurfs einzugehen, bedarf keiner weitergehenden Begründung. Es ist von dem Herrn Präsidenten schon hervorgehoben worden, daß ein unentbehrlicher Bestandteil der gegenwärtigen Ortsschulbehörde, nämlich der Kirchenkonvent, mit der Ausführung des Gesetzes über die Verwaltung der Gemeinden, Amtskörperschaften und Stiftungen, in Wegfall kommt. Diese Lücke muß notwendigerweise wieder ergänzt werden, und der vorliegende Gesetzentwurf stellt sich nun vorwiegend die Aufgabe, hier einen sachgemäß entsprechenden Ersatz für die seitherigen Mitglieder des Kirchenkonvents als Mitglieder der Ortsschulbehörde zu schaffen. Außerdem werden noch weitere Verbesserungen in der gegenwärtigen Zusammensetzung der Ortsschulbehörde vorgeschlagen. Namentlich ist in Art. 1, Abs. 2 eine kleine Abänderung bezüglich der Bestellung des

Ortsschulaufsehers vorgeschlagen, welche voraussichtlich zu weitergehenden Debatten führen wird. Ich möchte aber glauben, daß bei dem einleitenden Antrag, auf die Einzelberatung einzugehen, weitere Erörterungen zunächst unterbleiben können. — Allgemeine Erörterungen werden am besten bei Art. 1 Platz greifen, weil damit die Richtung der Debatte im allgemeinen vorgezeichnet ist. Ich empfehle also zunächst den Antrag der Kommission, „auf die Einzelberatung des Gesetzentwurfs einzugehen" zur Annahme.

Präsident erklärt sich damit einverstanden. Ein Widerspruch erhebt sich nicht. Es wird daher in die Beratung des Gesetzentwurfs eingetreten.

Schriftführer verliest Art. 1, derselbe lautet:

„Die nach Art. 72 des Volksschulgesetzes vom 29. Sept. 1836 (Reg.=Bl. S. 491) zur Schulaufsicht berufene Ortsschulbehörde, Ortsschulrat, besteht aus den Ortsgeistlichen, den Ortsschulaufsehern (Abs. 2), dem Ortsvorsteher, den in der Schulgemeinde angestellten Lehrern der Volksschule und einer Anzahl gewählter Mitglieder.

In größeren Städten mit mehreren Volksschulen kann die Ortsschulaufsicht einem Ortsschulaufseher ohne die Verwaltung eines Pfarramts übertragen werden.

Die Zahl der in die Ortsschulbehörde berufenen Geistlichen soll einschließlich der Ortsschulaufseher, sofern diese ein Pfarramt bekleiden, niemals drei übersteigen. Dasselbe gilt für die in die Ortsschulbehörde berufenen Schullehrer.

Wenn mehr als drei Geistliche, einschließlich der ein Pfarramt bekleidenden Ortsschulaufseher, in einer Gemeinde angestellt sind, so sind zunächst diese, die weiteren Geistlichen nach dem Dienstalter in die Ortsschulbehörde berufen.

Von den Schullehrern sind zunächst die mit Dienstaufsichtsrechten betrauten Lehrer berufen. Wo eine Mittelschule besteht, ist ein Lehrer derselben Mitglied der Ortsschulbehörde. Im übrigen entscheidet das Dienstalter über die Berufung in den Ortsschulrat."

Präsident: Zu diesem Artikel bestehen folgende Anmeldungen: Für die Anträge unserer Kommission sind angemeldet Abgeordneter: Schnaith, Pr. v. Merz, v. Sandberger, Präs. v. Gemmingen.

Gegen den Antrag der Kommission bezw. der Kommissionsmehrheit: Abg. Nußbaumer, Domkapitular v. Rieß, Dekan Kollmann, Eggmann, Egger.

Das Wort hat zunächst der Hr. Berichterstatter Dr. **v. Göz:** M. H.! Wenn wir zunächst von dem Art. 1, Abs. 2 reden, so handelt dieser Artikel in Verbindung mit Art. 2 des Entwurfs von

der zukünftigen Zusammensetzung der Ortsschulbehörde. In dieser Beziehung werden folgende Änderungen vorgeschlagen: Einmal soll ausscheiden aus der Ortsschulbehörde infolge Aufhörens ihrer Verbindung mit dem Kirchenkonvent der Stiftungspfleger und die seitherigen Mitglieder des Kirchenkonvents. Die Elemente, aus welchen in Zukunft eine Ortschulbehörde bestehen wird, sind folgende:

1) der bezw. die Ortsschulaufseher,
2) die Geistlichen,
3) die Lehrerelemente,
4) der Ortsvorsteher der betr. Gemeinde und
5) die Laienmitglieder.

Die Wahl der Laienmitglieder ist in Art. 2 bestimmt. Art. 1 dagegen befaßt sich mit der sonstigen Zusammensetzung der Ortsschulbehörde, also einmal mit dem bezw. den Ortsschulaufsehern und dann den Geistlichen.

Was die Beiziehung der Ortsgeistlichen betrifft, so sind sie seither ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zahl in die Ortsschulbehörde berufen gewesen. Es hat dies in größeren Städten zu einem gewissen Mißverhältnis in der Zusammensetzung der Ortsschulbehörde geführt, und so schlägt nun der Entwurf vor, die Zahl der Geistlichen zu beschränken auf 3, und zwar soll die Reihenfolge ihrer Berufung in der Weise stattfinden, daß zunächst die mit der Ortsschulaufsicht betrauten Geistlichen berufen werden und in zweiter Linie soll unter den übrigen Ortsgeistlichen das Dienstalter entscheiden.

M. H.! Dagegen wird nichts zu erinnern sein, daß diejenigen Ortsgeistlichen, welche speziell mit der Ortsschulaufsicht betraut sind, welche also das Studium der Verhältnisse der Volksschule sich zur Aufgabe gemacht haben, in erster Linie vor ihren Amtsgenossen in die Ortsschulbehörde berufen werden. Im übrigen hat dann die Kommission gemeint, es werde richtiger sein, wenn man zunächst den Dienstrang und dann erst das Dienstalter entscheiden lasse. Es wird dadurch namentlich vermieden, daß unter Umständen in einer größeren Stadt der Dekan durch einen im Dienstalter vorausgehenden Ortsgeistlichen ausgeschlossen werde von der Mitgliedschaft bei der Ortsschulbehörde. Es wird auch vermieden, daß auf katholischer Seite ein Kaplan einem Hauptgeistlichen vorangeht. Mit Rücksicht darauf hat Ihre Kommission den Antrag gestellt, den bereits der Herr Präsident zur Kenntnis gebracht hat, nämlich den Antrag, den Schluß des Absatzes 4 folgendermaßen zu fassen:

„... die weiteren Geistlichen nach dem Dienstrang und bei gleichem Dienstrang nach dem Alter in die Ortsschulbehörde berufen.“

Was sodann die Elemente der Schullehrer in der Ortsschulbehörde betrifft, so wird hier am bestehenden Recht wesentlich nichts geändert; diese sollen nach wie vor in dieselbe berufen werden, und wenn in einem Orte mehr als 3 Schullehrer sind, so soll die Zahl derselben ebenfalls 3 betragen. Was die Auswahl betrifft, so sollen das Vorrecht wie seither die mit Dienstaufsicht betrauten Volksschullehrer haben, und die übrigen folgen dann nach ihrem Dienstalter. Eine kleine Änderung schlägt der Entwurf in der Richtung vor, daß in solchen Gemeinden, wo eine Mittelschule besteht, ein Lehrer dieser Mittelschule in die Ortsschulbehörde berufen werden soll, wodurch sich dann selbstverständlich die Zahl der sonst zu Berufenden entsprechend vermindert. Im Gesetz selbst ist nicht gesagt, welche Behörde diese Mittelschullehrer zu berufen habe. Es wird Sache der Ausführungsbestimmungen sein, hierüber weitere Bestimmungen zu treffen. Es wird wohl anzunehmen sein, daß es Aufgabe der Ortsschulbehörde sein wird, diese Mittelschullehrer im einzelnen Fall zu bezeichnen. Was sodann die Mitgliedschaft des Ortsvorstehers betrifft, so wird eine Änderung am bestehenden Recht nicht vorgeschlagen.

Der Ortsvorsteher soll auch in Zukunft nach wie vor ohne Rücksicht auf die Konfession der Ortsschulbehörde, beziehungsweise in konfessionell gemischten Gemeinden den beiden Ortsschulbehörden angehören. Er soll hier die Interessen und Rechte der Gemeinde vertreten. Er ist berufen in die Ortsschulbehörde mit Rücksicht auf den engen Zusammenhang zwischen der Gemeinde und Volksschule. In diesen beiden letzteren Beziehungen hat Ihre Kommission einen Anstand nicht gefunden. Soviel, m. H., über die Zusammensetzung der Ortsschulbehörde, wie sie hier in Art. 1 behandelt ist. Dann finden wir noch im Abs. 2 des Art. 1 eine besondere Bestimmung bezüglich der Ortsschulaufseher. Es ist hier gesagt, um das zu wiederholen: „in größeren Städten kann die Ortsschulaufsicht einem oder mehreren Ortsschulaufsehern ohne Verwaltung eines Pfarramts übertragen werden.“ Soll damit gesagt sein, daß ein Ortsschulaufseher gestellt werden kann ohne Rücksicht darauf, ob er die Befähigung zum Kirchenamt hat, also daß ein Ortsschulaufseher auch bestellt werden kann beispielsweise aus der Zahl der akademisch gebildeten Philologen oder aus der Zahl der seminaristisch gebildeten Volksschullehrer; oder aber soll damit gesagt

sein, daß die Befähigung zum Pfarramt vorhanden sein muß und daß es nur ein nicht aktiver Geistlicher wäre, der das Pfarramt nicht ausübt, welcher zur Ortsschulaufsicht berufen werden soll? Nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfs kann dies zweifelhaft sein. Es ist aber in den Motiven hierüber folgendes bemerkt: Wenn auch bisher mit diesem Amte nur zum Kirchenamte befähigte Persönlichkeiten betraut wurden, so kann es sich doch im Laufe der Zeit empfehlen, hiefür auch auf andere Personen Bedacht zu nehmen, welche die für die Schulaufsicht erforderliche Befähigung besitzen. Es ist daher in dem Entwurf eine Beschränkung auf die Befähigung zum Kirchenamte nicht als Bedingung für die Übertragung dieses Amtes aufgenommen worden, wodurch Art. 72 des Volksschulgesetzes eine Abänderung für die Fälle des Abs. 2 erfährt. Aus diesem Wortlaut der Motive dürfte hervorgehen, daß die erste Auslegung des Absatzes 2 des Art. 1 die richtige ist, daß der Entwurf die Möglichkeit geben will, auch solche Personen zu Ortsschulaufsehern zu bestellen, welchen die Fähigkeit zum Kirchenamt nicht zusteht. Ihre Kommission war nun der Ansicht, daß diese unbestimmte Fassung des Gedankens im Entwurf eine Verbesserung nötig hat, und sie hat nun, indem sie sich an die Motive zu dem Entwurf angeschlossen hat, folgende Fassung vorgeschlagen:

„In größeren Städten mit mehreren Volksschulen kann die Ortsschulaufsicht einem oder mehreren Ortsschulaufsehern ohne die Befähigung zu einem Kirchenamt übertragen werden."

Sodann geht offenbar die Kgl. Staatsregierung von der weiteren Voraussetzung aus, daß ein Ortsschulaufseher, auch wenn er nicht die Befähigung zum Kirchenamt besitzt, doch jedenfalls derjenigen Konfession anzugehören hat, welcher die seiner Aufsicht unterstellten Volksschullehrer angehören. Es glaubt aber Ihre Kommission, daß es richtig sein werde, diese Voraussetzung im Entwurfe selbst zum Ausdruck zu bringen. Ihre Kommission geht davon aus, daß dieser konfessionelle Charakter des Ortsschulaufsehers jedenfalls gewahrt sein müsse, daß es also nicht möglich sein soll, daß beispielsweise in größeren Städten für evangelische Schulen der Ortsschulaufseher katholischer Konfession ist. Mit Rücksicht darauf schlägt die Kommissionsmehrheit Ihnen vor, diesem ersten Satz im Abs. 2 folgenden Satz folgen zu lassen:

„Die Ortsschulaufseher müssen der Konfession der ihnen unterstellten Volksschullehrer angehören."

In dieser Fassung also, m. H., befürwortet Ihre Kommissions-

mehrheit mit 6 gegen 4 Stimmen die Annahme des im Entwurf ausgedrückten Gedankens. Die Motive des Entwurfs weisen darauf hin, daß wesentlich ein praktisches Bedürfnis dazu geführt hat, diesen Absatz 2 hier in Vorschlag zu bringen. Es ist namentlich in Stuttgart schon längst eine Abweichung von der Regel vorgekommen, daß der Ortsgeistliche mit der Volksschulaufsicht betraut ist. Sie ersehen aus den Ziffern, die auf Seite 5 des Kommissionsberichts niedergelegt sind, daß die evangelische Volksschule im Stadtdirektionsbezirk Stuttgart zur Zeit nach Maßgabe des Etats 1890/91 im ganzen 196 ständige und unständige Lehrstellen in sich begreift, daß an diesen 196 Volksschulklassen im ganzen 10 040 Schüler miteinander auszubilden sind. Da ist es nun ohne weiteres begreiflich, daß zu einer umfassenden, einheitlichen Aufsicht eines derartigen Volksschulkomplexes eine ausschließlich diesem Beruf sich widmende Persönlichkeit notwendig ist. Es ist, glaube ich, undenkbar, daß eine befriedigende, einheitliche Schulaufsicht im Nebenamt von dem Ortsgeistlichen, der nebenher noch seelsorgerische und sonstige Geschäfte zu bewältigen hat, ausgeübt werden kann. Es ist durch die Verhältnisse ganz dringend geboten, daß ein von seinem Amte losgelöster, für die Schulaufsicht besonders befähigter Mann gewonnen wird, der sich ausschließlich dieser Volksschulaufsicht widmet. Es ist daher dieser Abs. 2 beziehungsweise diese Abweichung nur zu sanktionieren und es soll, wenn in anderen größeren Städten, also beispielsweise in Ulm oder Heilbronn, in nächster oder späterer Zeit ein ähnliches Bedürfnis sich herausstellt, auch hier die Möglichkeit gegeben werden, ohne Rücksicht auf die Befähigung zum Kirchenamt geeignete, berufsmäßige Persönlichkeiten für diese einheitliche, umfassende Volksschulaufsicht zu finden. Es darf wohl daran erinnert werden, daß die Wahl des Ortsschulaufsehers Aufgabe der Oberschulbehörde ist, also daß auf evangelischer Seite das evangelische Konsistorium, auf katholischer der katholische Kirchenrat zu entscheiden hat. Diese beiden Behörden haben also im einzelnen Falle die Frage zu prüfen, ob wirklich ein Bedürfnis in solchen größeren Städten vorliegt, eine besonders beauftragte Persönlichkeit für die Ortsschulaufsicht zu gewinnen. Sie haben dann auch die weitere Frage zu prüfen, ob diejenige Person, welche in Betracht kommen kann, geeignet ist für eine derartige ausschließlich berufsmäßige Schulaufsicht. Es dürfte nun wohl die Zusammensetzung dieser beiden Oberschulbehörden schon eine Garantie dafür geben, daß einmal nicht über das wirkliche Bedürfnis hinaus eine derartige von dem geistlichen Beruf

losgelöste Persönlichkeit für die Volksschulaufsicht berufen werde. Aber es dürfte auch eine Garantie dafür gegeben sein, daß keine anderen Persönlichkeiten beigezogen werden dürfen als solche, welche vermöge ihrer Ausbildung, ihrer Fähigkeit, ihres Charakters, ihrer christlich religiösen Anlage sich auch durchaus eignen zu einer sachgemäßen, im Sinn des Gesetzes und der sonstigen Vorschriften zu handhabenden Ortsschulaufsicht. Ich glaube daher, daß die Befürchtungen, welche in dem schriftlichen Bericht d. H. Mitberichterstatters gegenüber von dem Vorschlag des Abs. 2 ausgesprochen sind, viel zu weit gehen. Ich glaube, daß namentlich die Zusammensetzung der beiden Oberschulbehörden die erforderlichen Garantieen bietet, damit jeder Mißbrauch dieser Bestimmung beseitigt wird. Ich erlaube mir gegenüber den schriftlichen Ausführungen des H. Mitberichterstatters kurz noch von vornherein folgendes zu bemerken. Ich glaube, es ist notwendig, daß gegenüber diesen Ausführungen dem Mißverständnis von vorn herein entgegengetreten wird, als ob nach der württembergischen Volksschulgesetzgebung die staatlichen gesetzgebenden Faktoren es nicht in der Hand hätten, den Art. 72 des Volksschulgesetzes abzuändern. Es muß doch hier betont werden, gegenüber den Ausführungen des Herrn Mitberichterstatters, daß nach unserer gegenwärtigen württembergischen Gesetzgebung die Volksschule eine ausschließlich unter der Herrschaft der staatlichen Gesetze stehende Anstalt ist, eine Anstalt, welche ausschließlich von den Organen des Staats unterhalten wird. Es ist ja nicht zu verkennen, daß der katholischen Kirche insbesondere ein gewisses Recht eingeräumt ist, einerseits durch den Art. 78 des Volksschulgesetzes, und andrerseits durch den Art. 13 des Gesetzes vom 30. Januar 1862. Im Art. 78 des Volksschulgesetzes ist ausdrücklich bestimmt: die Oberschulbehörde ist für die katholischen Schulen der katholische Kirchenrat, jedoch unbeschadet der bischöflichen Befugnisse hinsichtlich des Religionsunterrichts in den katholischen Schulen; und Art. 13 des Gesetzes vom 30. Januar 1862, welcher an die Stelle des geplanten Konkordats getreten ist, bestimmt: „die Leitung des katholischen Religionsunterrichts in den Volksschulen, sowie in den sonstigen öffentlichen und Privatunterrichtsanstalten, einschließlich der Bestimmung der Katechismen und Religionshandbücher, kommt dem Bischof zu, unbeschadet des dem Staate über alle Lehranstalten zustehenden Oberaufsichtsrechts." Aber, m. H., abgesehen davon, sind hier durchaus maßgebend die gesetzlichen Bestimmungen, und es muß hier

hervorgehoben werden, daß, wenn eine staatliche Gesetzgebung wie der Art. 72 des Volksschulgesetzes dem Ortsgeistlichen die Aufsicht über die Schule zuweist, er damit einen staatlichen Auftrag erhalten hat. Es handelt sich hier nicht darum, daß hiemit der Ortsgeistliche ein kirchliches Recht ausübt; er übt hier lediglich ein Nebenamt, ein vom Staat übertragenes Recht aus, das einen staatlichen Charakter hat, und deshalb kann es keinem Anstand unterliegen und kann dem Staat in keiner Weise die Befugnis bestritten werden, ohne Mitwirkung der Kirche, lediglich auf dem Weg der ordentlichen Gesetzgebung, dieses einen staatlichen Charakter an sich tragende Recht zu beschränken oder gar aufzuheben. Im übrigen aber, glaube ich auch, daß abgesehen davon, daß die Oberschulbehörden ja den maßgebenden Einfluß bei Aufstellung des Ortsschulaufsehers haben, auch sonst die von dem Herrn Mitberichterstatter geschilderte Gefahr der Entchristlichung der Volksschule durchaus nicht vorhanden ist. Ich meine denn doch eine bessere Garantie, als die vom Ortsgeistlichen ausgehende Schulaufsicht, bezüglich des christlichen, religiösen und konfessionellen Charakters unserer Volksschule bietet die Ausbildung, die Erziehung, der Unterricht, den die Lehrer selbst erhalten, und hier bleibt es ja nach wie vor durchaus bei den bestehenden Vorschriften. Ich meine denn doch, der Unterricht, der den Volksschullehrern in einer der staatlich geleiteten, beaufsichtigten Anstalten zu teil wird, wird sie mehr als die etwaige Angst vor dem Ortsschulaufseher davor bewahren, daß sie etwa den religiösen, sittlichen und konfessionellen Charakter ihrer Schule niedertreten, daß sie diesem gegenüber ihre Pflicht verletzen. Aber wenn einmal ein Volksschullehrer auf Grund dieser Erziehung, dieser Ausbildung seine Pflicht vergessen sollte, dann ist kaum anzunehmen, daß die gesetzliche Ortsschulaufsicht des Art. 72 hier ein wirksames Hindernis und eine Schranke bilden wird. Ich glaube also, die Gefahr einer Entchristlichung der Volksschule liegt durchaus nicht vor, auch wenn Sie den Abs. 2 des Art. 1 annehmen, und ich glaube hier die bestimmte Versicherung abgeben zu dürfen, daß die sämtlichen Mitglieder der Kommission, welche die Annahme des Abs. 2 ihnen anempfehlen, davon ausgehen, denn sonst wären sie selbstverständlich dazu nicht gekommen. Übrigens wenn wir einen Blick auf andere Staaten werfen, so zeigt sich, daß auch in andern Staaten die Ortsschulaufsicht nicht notwendig an den geistlichen Beruf gebunden ist. In andern Staaten hat man mit dieser Bestimmung, sogar mit Bestimmungen,

die zum Teil viel weiter gehen als der Vorschlag des Entwurfs, keine schlimmen Erfahrungen gemacht. Ich glaube also, m. H., daß Sie ohne Bedenken dem Antrag der Kommissionsmehrheit zustimmen können.

Präsident: Nun erteile ich das Wort dem Hrn. Mitberichterstatter, um den Antrag der Minderheit zu begründen.

Mitberichterstatter **Probst:** Die Anschauung, welche uns bewogen hat, die Ablehnung des zweiten Absatzes des ersten Artikels zu beantragen und an seine Stelle einen anderen zu setzen, ist in dem Bericht in der Weise entwickelt, daß ich nicht nötig habe, das zu wiederholen. Ich will aber einiges, was mehr ein Zusatz von dem von mir in dem Bericht niedergelegten ist, vorzutragen nicht ermangeln. Zunächst, m. H., muß ich darauf aufmerksam machen, daß von der Regierung selbst nicht behauptet ist, daß die Einführung der Möglichkeit einer Laienschulaufsicht eine Notwendigkeit sei, oder daß auch nur ein Bedürfnis dazu vorliege. Es ist in den Motiven selbst gesagt, daß Fälle eintreten könnten, wo es zweckmäßig wäre, eine Laienschulaufsicht in den größeren Städten eintreten zu lassen. Es ist nicht behauptet, daß jetzt ein Bedürfnis dazu vorhanden sei. Es ist in Stuttgart eine Einrichtung getroffen, welche nicht dahin geht, daß einem oder mehreren Laien die Ortsschulaufsicht übertragen ist, sondern es ist ein Geistlicher, dem die Ortsschulaufsicht anvertraut ist, und das ist als etwas anzusehen, was sehr zweckmäßig sein kann. Aber es ist bisher durchaus nicht notwendig oder Bedürfnis gewesen, daß Laien an Stelle von Geistlichen die Ortsschulaufsicht führen. Ich muß deswegen davon ausgehen, eine Notwendigkeit, ein Bedürfnis für den betreffenden Satz ist nicht vorhanden. Nun sagt der Hr. Berichterstatter, wenn man dagegen auftritt, daß ausgesprochen werden soll, die Schulaufsicht sei einem Pädagogen, welcher nicht dem geistlichen Stand angehört, zu übertragen möglich, daß eine Gefahr hier nicht vorhanden sei; die Lehrer selbst seien in einer Weise unterrichtet und erzogen, daß ihnen ein Abweichen von den kirchlichen Ansichten nicht zugetraut werden könne und die Aufstellung von Laien sei nur für größere Städte bestimmt und werde nicht auf dem Lande zur Ausführung kommen; die Aufstellung dieser Ortsschulaufseher gehe von den zwei Oberschulbehörden aus, welche auch Garantie dafür geben, daß nur ein christlich und kirchlich gesinnter Mann zu einem solchen Volksschulaufseher gemacht werde, wenn es auch ein Laie sei. In dieser Beziehung muß ich zunächst bemerken, daß die Oberschulbehörde im katholischen Staat

nicht eine Kirchenbehörde ist, sondern es ist eine Staatsbehörde, welche solche Funktionen hat. Ich muß also sagen, daß ich von der kirchlichen Aufstellung ausgehe. Aber im übrigen ist hier eben eine Prinzipienfrage, der vielleicht auch der Hr. Berichterstatter nicht diejenige Bedeutung beilegt, welche ich ihr beilegen muß. Aber wenn es sich um ein solches Prinzip handelt, das, wie ich glaube, in der bisherigen Gesetzgebung enthalten ist, so ist eben ein Einbruch darein nur dann gestattet, wenn wirklich eine Notwendigkeit dazu vorhanden ist. Es handelt sich hier von solchen Grundsätzen, die sehr weit führen können, und bei den Strömungen, wie sie gegenwärtig den Anfang nehmen, können sie wohl zur Entchristlichung unserer Schule führen, wie ich in dem Bericht ausgedrückt habe. Ich wollte damit sagen, es ist die Möglichkeit gegeben, ein Zugang zu einer entchristlichten Volksschule. Man hat uns gesagt, in anderen Ländern habe man noch weitergehende Bestimmungen und doch habe man keine schlechten Erfahrungen gemacht. Ja, m. H., darüber läßt sich streiten. Ich will nicht auf ein einzelnes Land Bezug nehmen, ich bin auch nicht gewillt, ein abschließendes Urteil zu geben. Ich kann nur sagen, wir beharren darauf, die Rechte der Kirche aufrecht zu erhalten. Aus den verschiedensten Ländern hat man mich beglückwünscht wegen der Zustände, die dort ebenso waren wie bei uns, die aber dort entschieden nicht mehr sind. Das ist der Grund, warum ich mich zu einem Antrag in anderer Richtung habe verstehen müssen.

M. H.! Das Prinzip der Schulaufsicht durch Geistliche ist ein altes württembergisches Prinzip. Unter dieser kirchlichen Schulaufsicht, das ist schon oft gesagt worden, hat die württembergische Volksschule den Rang erreicht, den sie einnimmt. Wir dürfen wohl sagen, sie gehört zu den Schulen, welche im ersten Rang aller Volksschulen stehen, und es war von jeher die kirchliche Schulaufsicht bei uns ein Gesetz. Und unter dieser Schulaufsicht sind die Volksschulen so geworden. Soll hier eine Möglichkeit gegeben werden, zum Laienelement überzugehen?

Es ist mir sehr gut bekannt, daß die Schule eine Staatsanstalt ist. Es ist mir auch sehr gut bekannt, daß man von dem Schulaufseher wohl sagen kann, er sei nicht bloß vom Staat angestellt, sondern er habe auch die Rechte des Staats zu vertreten. Aber es ist ein Anerkenntnis, welches andererseits der Kirche zugestanden worden ist, indem man eben nur Geistliche, nur solche, welche auf katholischer Seite die Priesterweihe empfangen haben, auf anderer Seite nur solche, welche

die Befähigung zum Kirchenamt erlangt haben, zu Schulaufsehern gemacht, sie mit der höhern und niedern Schulaufsicht betraut hat. Das hier bestehende dürfen wir nicht als etwas bloß Zufälliges ansehen; wir dürfen nicht annehmen, der Staat habe bloß deshalb, weil man keinen andern Menschen hätte, durchgeführt, daß diese Rücksicht auf die Kirche genommen werde. Das ist ein Grundsatz der protestantischen Kirche ebensogut als der katholischen. Ich habe einen einzelnen kleinen Satz von Luther in meinem Bericht darüber angeführt. Der Staat hat allerdings die Schule unter sich, er stellt die Lehrer an und hat alle Gesetze für sie zu machen. Aber, m. H., in solchen Dingen handelt es sich davon, als ob prinzipmäßig der Staat nach seinen Rücksichten zu entscheiden hätte. Es giebt gewiß Rechte: das sind Rechte auf den Glauben, auf die Erziehung der Kinder, Rechte des Gewissens, die man dem Bürger nicht versagen kann, ohne daß der Staat seine Aufgabe als Rechtsstaat zu erfüllen aufgiebt. Es ist eben im vorliegenden Falle eklatant, daß der Staat die Kirche nicht von der Schule trennen sollte und daß er seine Aufgabe vergißt, wenn er die Schule förmlich von der Kirche trennt.

M. H.! Die christliche Haltung der Schule ist für unsere ganze Zukunft wesentlich. Man kann ja sagen, daß manches zu weit gehe, was auch in dem Bericht von mir ausgeführt sei. Es wird das auch von dem gesagt werden, was ich jetzt sage, indem ich eine kleine Erinnerung daran vorbringe, was eigentlich die Sozialdemokratie in der Gegenwart von der Schule und in Zukunft von der Erziehung der Kinder hält. Wir haben aus dem Munde Liebknechts gehört, daß der eigentliche Feind der Sozialdemokratie die Kirche sei, insbesondere die katholische. Er hat sein ganzes Vertrauen darauf gerichtet, daß die Lehrer von der Kirche losgetrennt werden, die Lehrer werden dann die Sache der Sozialdemokratie führen. Und was ist die Zukunft, welche sich die Sozialdemokratie ausmalt in Bezug auf die Erziehung der Kinder? Man nimmt die Kinder, wenn sie der mütterlichen Pflege nicht mehr notwendig bedürfen, weg und giebt sie dem Staat zur Erziehung. Ja, m. H., wir sind gar nicht so weit; die Sache wird ja, ich hoffe es zu Gott, niemals zur Ausführung kommen, aber was die Herren von solcher Erziehung denken, liegt nicht zu ferne von dem Zustand, den man da erhält, wo man die Kirche von der Schule getrennt hat. Denn wo man Schulzwang hat, und die Kinder beliebig solchen Lehrern unterstellt, welche von der christlichen Kirche gar nichts

haben wollen, da sind die Kinder thatsächlich und wesentlich der Erziehung des Staates anvertraut und die Erziehung durch die Eltern und durch die Kirche kann auf diese Weise förmlich vereitelt werden. Ich weiß sehr wohl, daß man bei uns die Kinder nicht aus der Erziehung der Eltern nimmt, ich weiß sehr wohl, daß der Einfluß der Geistlichen niemals vollständig aufhören wird, aber wir haben Beispiele — ich habe in meinem Bericht darauf hingewiesen — von großen Klagen, daß das, was im Elternhaus und in der Kirche gelehrt wird, von Lehrern, welche der Kirche entgegenstreben, verhöhnt und lächerlich gemacht, und auf diese Weise den Kindern entleidet wird, daß die Erziehung, welche zu Hause gegeben werden sollte, keine Stütze mehr in der Schule hat, sondern im Gegenteil dieselbe entzogen wird. Die Zweifel und Widersprüche dort weisen dann hin, daß ein solches Kind nicht mehr weiß, was für seine Person Kirche, Religion und Sittlichkeit bedeuten soll.

M. H.! Man darf darauf aufmerksam machen, daß hier ein Zusammenhang stattfindet, der weiter führen kann. Sind das keine Gefahren, die eintreten können, daß überhaupt das Verhältnis der Kirche und Schule gelöst wird, und ist das nicht der Anfang, daß die Schulaufsicht den Laien übergeben wird? Ich bin der Überzeugung, daß ich hier nicht bloß als Katholik spreche, ich spreche als Abgeordneter des ganzen Landes, ich bin auch der Überzeugung, daß es auch unter unsern nicht katholischen Glaubensgenossen viele giebt, die meiner Ansicht beipflichten. Ich bin überhaupt der Überzeugung, daß in der jetzigen Zeit unter den verschiedenen Konfessionen ein größerer Zusammenhalt und nicht eine Befehdung eintreten sollte (Sehr richtig!); ich bin der Überzeugung, daß das dem gläubigen Katholiken und Angehörigen anderer Konfessionen Nahestehende und was uns verbindet, herauszuheben ist und nicht was uns trennt (Sehr richtig!). In diesem Sinn glaube ich auch geschrieben und gesprochen zu haben. Es läßt sich denken, daß doch gleichwohl bei den Protestanten die Ansicht, wenigstens bei der Majorität, dahin ging, daß die Schulaufsicht nicht notwendig für die Kirche vindiziert werden könne. M. H., in diesem Fall könnte sich ja die Frage aufwerfen, ob eine Einrichtung, wie ich sie als Antrag gestellt habe, vielleicht für die Katholiken und eine andere Einrichtung für die Protestanten aufgestellt werden könnte.

M. H.! Ich bin durchaus nicht der Ansicht, daß eine solche Trennung in einer Sache, wie die Schule, eintreten sollte oder auf

einen solchen Fall hingewirkt würde. Wir müssen uns in solchen Dingen als Einheit betrachten, wir müssen vom Staat einheitlich behandelt werden, aber mit der gehörigen Rücksicht auf die Bedürfnisse der Kirche. In diesem Sinn, glaube ich, wird eine Menge Protestanten meiner Ansicht beitreten. Wenn ich noch ein einziges Wort sagen dürfte, was mehr ins Detail der Sache eingeht, so weiß ich sehr gut, daß von Seiten der Lehrer viele oft daran denken, daß eigentlich bei der Schulaufsicht eine Unterscheidung zwischen der technischen Schulaufsicht und der allgemeinen Schulaufsicht gemacht werden sollte und daß auf solche Gründe hin gegen die Schulaufsicht der Geistlichen, welche nicht durchaus Pädagogen sind, aufgetreten wird. Ich spreche deswegen davon, weil ich glaube, daß das eine Unterscheidung ist, welche für unsere Fälle eigentlich keine Bedeutung hat. Für die Schulen, von welchen es sich hauptsächlich handelt, für die Volksschulen giebt es nichts anderes, nur eine einzige Aufsicht; eine förmliche technische Aufsicht läßt sich nicht denken. Ich erkenne an, daß ein gewisser Unterschied gemacht werden kann, aber für Landschulen, welche nur einen Lehrer besitzen und nur eine Klasse haben, ist es nicht möglich, eine Unterscheidung zu treffen. Es giebt dort niemand als den Geistlichen, der die ganze Schulaufsicht haben muß und daher notwendig auf alle Fächer sich einlassen muß. In Städten aber, wo mehrere Schulen sind, finden sich auch Oberlehrer und Kräfte, welche speziell in technischer Beziehung eine Aufsicht führen können. Die Gesamtaufsicht aber ist die, welche darüber wacht, daß nicht bei all den Fächern, welche gelehrt werden müssen, ein Einbruch in das christliche und konfessionelle Prinzip stattfindet. Machen wir uns darüber keine Illusionen: Der ganze Unterricht in der Volksschule ist nicht bloß ein Lehren sondern auch ein Erziehen. Es giebt fast keinen Stoff, welcher nicht schon an sich mit der Religion und Sittlichkeit verbunden wäre, mit Ausnahme der gewöhnlichen, elementaren Lehren, mit welchen der Unterricht beginnt. Unterricht ist eine Erziehung und muß von diesem Standpunkt aus betrachtet werden. Wenn der Staat seine Verpflichtungen gegen die Kirche und gegen die Angehörigen der Kirche und gegen die Eltern erfüllen will, ist es notwendig, die Schule beaufsichtigen zu lassen von solchen, welche das Interesse der Kirche und der Eltern vertreten.

M. H.! Ich habe das übrige in meinem Bericht niedergelegt. Ich glaube mich der Hoffnung getrösten zu dürfen, daß nicht bloß meine Glaubensgenossen, sondern überhaupt eine große Anzahl von Mitgliedern

dieser h. Kammer den Gründen beitreten wird, die ich angeführt habe und vorher Ihnen schon bekannt geworden sind. Ich bitte Sie, den Hauptantrag, den ich gestellt habe, daß in größeren Städten im Bedürfnisfalle mit Zustimmung der Oberkirchenbehörde die Oberschulaufsicht auch solchen Geistlichen übertragen werden könne, welche in dem betreffenden Orte mit einem Kirchenamte nicht betraut sind, anzunehmen, dagegen den Abs. 2 des Art. 1 und ebenso den Antrag der Minderheit ablehnen zu wollen. Ich will noch ein einziges Wort davon sagen, daß ich noch zu Abs. 3 einen kleinen Antrag gestellt habe, der dahin geht:

„Die Zahl der in die Ortsschulbehörde berufenen, in dem Orte als Seelsorger angestellten Geistlichen soll einschließlich der unter denselben begriffenen Ortsschulaufseher niemals 3 übersteigen. Dasselbe gilt für die in die Ortsschulbehörde berufenen Schullehrer.“

Ich lege einen sehr großen Wert darauf, daß sich die Schulaufsicht womöglich in der Hand eines in dem Kirchenamt angestellten Geistlichen befindet und daß überhaupt in die Ortsschulbehörde keine zu geringe Zahl eintrete. Wenn daher durch anderwärts angestellte Ortsschulaufseher, wenn sie auch Geistliche sind, die Zahl der Geistlichen im übrigen vermindert werden sollte, würde ich das für unzweckmäßig halten. Die angestellten Geistlichen, die Pfarrer und ihre Mithelfer, sind immer diejenigen, welche den Religionsunterricht zu erteilen haben. Dadurch werden sie ganz besonders zu einer Einsicht in das Ganze und namentlich auch zur Kenntnis des Charakters und der Befähigung der einzelnen Kinder gelangen; es ist deshalb notwendig, daß auf diese Geistlichen eine ganz besondere Rücksicht genommen wird. Es könnte durch Aufstellung von andern Schulaufsehern die Zahl der Geistlichen zu sehr vermindert werden. Aus diesem Grunde habe ich diesen Beisatz gestellt. Ich bitte Sie, m. H., diesen sowohl wie den Hauptantrag mit Ihrem Votum zu unterstützen.

Schnaidt: M. H.! Sie erinnern sich wohl noch, daß ich vor 2 Jahren bei Beratung des Kultetats einen Antrag betreffend die Schulaufsicht gestellt habe. Das nötigt mich heute, wenn auch nur im allgemeinen, Stellung zu dieser Frage zu nehmen.

Der betreffende Antrag hat gelautet:

„An die Kgl. Regierung die Bitte zu richten, in Erwägung zu ziehen, ob nicht die Einleitung zu treffen sei, daß die Aufsicht über die Volksschullehrer in den nicht religiösen Fächern Schulfachmännern übertragen werde, welche im Volksschullehrerberuf eine gründliche Ausbildung und Erfahrung erlangt haben.“

Dieser Antrag wurde abgelehnt mit 68 gegen 12 Stimmen. M. H., wenn die Kgl. Regierung in dem Abs. 2 des Art. 1 es ermöglichen will, daß künftig, wenigstens in den größeren Städten mit mehreren Schulen, die Oberaufsicht nicht mehr an das geistliche Amt gebunden sein soll, und wenn sie in den Motiven sagt: „Wenn auch bisher mit diesem Amte nur zum Kirchenamte befähigte Persönlichkeiten betraut wurden, so kann es sich doch im Laufe der Zeit empfehlen, hiefür auch auf andere Personen Bedacht zu nehmen, welche die für die Schulaufsicht erforderliche Befähigung besitzen," so bin ich nicht so unbescheiden, zu glauben, daß die Regierung meinem Antrag habe nachgeben wollen, ich bin vielmehr der Meinung, daß sie durch den Drang eines inneren Bedürfnisses geleitet worden ist, wenn sie den Gesetzentwurf so gestellt hat, wie es geschehen ist. Es ist ja auch das mindeste, was sie thun konnte im Sinne meines Antrags, aber gleichwohl, m. H., kann ich übereinstimmen mit dem, was ich kürzlich in einem Lehrerblatt gelesen habe. Da heißt es: „Hier finden wir zum erstenmal das Prinzip der rein geistlichen Schulaufsicht durchbrochen: ‚Es kann sich im Lauf der Zeit empfehlen, für die Schulinspektion auch auf andere Personen Bedacht zu nehmen, welche die für die Schulaufsicht erforderliche Befähigung besitzen.' So zeigt sich in der Ferne die Gewährung dessen, um was der Lehrerstand schon lange ringt, was hauptsächlich in der Gegenwart mehr und mehr der Wunsch, und das unabweisbare, weil berechtigte Verlangen der württembergischen Lehrerschaft ist. Mit hoher Freude wird dieses Entgegenkommen der Regierung vom Lehrerstand aufgenommen werden, und es ist nur noch zu wünschen, daß dieser blinkende Hoffnungsstern nicht in unnahbarer, ewig gleicher Ferne schimmere, oder wie eine schöne Fata Morgana unerreichbar die Hoffnung täusche."

M. H.! Diesem Wunsch stimme ich von Herzen bei. Freilich laufe ich dabei Gefahr, bei dem Herrn Mitberichterstatter und dessen Gesinnungsgenossen in den Verdacht zu kommen, als ob ich das Thor der Entchristlichung für die Volksschule öffne, wie er sich in seinem Bericht ausdrückt. Wenn das hierüber in dem Bericht bemerkte richtig wäre, so müßte man annehmen, die Lehrer seien fast Heiden, und es würde das als ein schlechter Erfolg der Erziehungskunst der Geistlichkeit angesehen werden müssen, welche doch bei der Heranbildung der Lehrer in Kirche, Schule und Seminar ganz wesentlich mitgewirkt hat; aber so steht es gottlob nicht. Ich halte im Durchschnitt die württem-

bergischen Lehrer für ebenso gute Christen, als die Geistlichen. Daß übrigens die nichtgeistliche Schulaufsicht keine Gefahr für das Christentum in sich birgt, das beweisen unsere höheren Lehranstalten, wo auch keine geistliche Schulaufsicht ist, und ich halte diejenigen, welche ihre Schule in solchen Anstalten durchgemacht haben, für keine schlechteren Christen, als die, welche in der Volksschule gebildet worden sind.

M. H.! Der Herr Mitberichterstatter zitiert einen Mann, dessen Lehre sonst für ihn gewiß nicht so feststeht, obwohl derselbe, wie ich glaube, wahr und fromm und frei gelehrt hat, indem er im Bericht sagt: Luther sagt: „Die Schule muß das nächste bei der Kirche sein.“ Ja, m. H., damit ist aber nicht gesagt, daß die Schule unter der Kirche stehen müsse; sie kann neben ihr stehen, und das ist meine Meinung.

M. H.! Auch ich halte die Religion für die älteste und bewährteste Einrichtung für das Wohlergehen der Menschen, und es ist deshalb mein Wunsch, daß wie seither auch fernerhin Religion in der Schule gelehrt werde: der Mensch lebt nicht vom Brot allein, sondern von einem jeglichen Wort Gottes, aber gerade dieser Satz beweist, daß der Mensch nicht allein vom Wort Gottes lebt, denn dann müßten die Zustände bestehen, wie sie vor dem ersten Sündenfall waren, seit aber der Mensch sein Brot im Schweiß seines Angesichts essen soll und dazu verurteilt ist, den Kampf ums Dasein zu führen, der bei der fortschreitenden Vermehrung der Menschheit immer schwieriger wird, ist es notwendig, daß derselbe auch gelehrt wird, wie er sein Brot am leichtesten verdienen kann und wie er den Kampf ums Dasein am besten führen kann. Es darf nicht bloß mehr hauptsächlich idealer, es muß auch vorzugsweise realer Unterricht erteilt werden und das, glaube ich, ist hauptsächlich die Aufgabe der Volksschule. Es haftet dem Menschen einmal die Neigung an, das, was er zu seinem Beruf erwählt hat, für besonders wichtig, ja für das wichtigere zu halten; das ist ganz recht, aber dies führt häufig zur Einseitigkeit, und diese Einseitigkeit ist es, welche sich auch bei der geistlichen Schulaufsicht herausgebildet hat. Wenn, wie es sich gebührt, die Kirche und Schule nebeneinander stehen und zum gleichen Recht gelangen sollen, so ist es notwendig, daß die technische Schulaufsicht von Schulfachmännern besorgt wird, welche dafür durch praktische Erfahrungen ein besseres Verständnis und ein größeres Interesse haben als andere. M. H.! Ich halte daher an den Ansichten, die in meinem Antrag vor zwei Jahren niedergelegt sind, fest, und wenn ich diesen Antrag heute nicht

wiederhole, so geschieht es nur deshalb, weil ich fürchte, daß er, insofern ja in der Hauptsache die nämlichen Herrn wie damals darüber zu entscheiden hätten, wiederum abgelehnt würde, und dadurch der im Sinne desselben von der Regierung gemachte Anfang zum Bessern eine gewisse Abschwächung erleiden würde. Gegenüber dem Herrn Mitberichterstatter möchte ich noch bemerken, daß wenn er gesagt hat, daß die württembergische Schule unter der geistlichen Aufsicht, wie sie schon so lange bestehe, sehr prosperiert habe, man aber auch sagen könnte: wie würde diese Schule erst hervorleuchten, wenn sie eine fachmännische Aufsicht gehabt hätte! Sodann ist der Herr Mitberichterstatter meines Erachtens auch in den Fehler verfallen, daß er in Ermangelung weiterer Gründe auf die Sozialdemokratie gekommen ist. Diese Sozialdemokratie muß ja wirklich überall herhalten, wo es an genügenden Gründen fehlt. M. H.! Ich halte es fast für eine Beleidigung für den württembergischen Lehrerstand, wenn ihm imputiert wird, daß es eine Anzahl, eine erhebliche Anzahl seiner Mitglieder gebe, welche sich zur Sozialdemokratie bekennen würden.

(Zwischenruf: „Ist nicht gesagt worden!")

Das ist allerdings nicht gesagt worden, aber in dem Sinne ist doch auf die Lehrer und auf die Sozialdemokratie exemplifiziert worden. M. H., wenn man das sagen will, die Lehrer könnten sozialdemokratische Lehren verbreiten, so kann man das überhaupt bei jedem Menschen sagen, man könnte sogar auf die Geistlichen damit kommen. Ich halte dafür, daß unser württembergischer Lehrerstand noch weit, weit davon entfernt ist, die Lehre der Sozialdemokratie zu verbreiten. Nun, m. H., wie ich schon gesagt habe, bleibe ich bei meiner Ansicht und beschränke mich daher heute darauf, Ihnen den Antrag der Kommissionsmehrheit zur Annahme zu empfehlen.

Nußbaumer: M. H.! Der Herr Vorredner hat uns soeben daran erinnert, daß er am 4. Mai 1889 den Antrag gestellt hat, die Aufsicht über das Volksschulwesen an Schulfachmänner zu übergeben, welche im Volksschullehrerberuf gründliche Erfahrung und Ausbildung erlangt haben. Bei der Abstimmung am 4. Mai über diesen Antrag, welcher mit 68 gegen 12 Stimmen abgelehnt wurde, habe ich auch für diesen Antrag gestimmt, und ich fühle mich darum berufen, etwas auf meine damalige Abstimmung und Ausführung zurückzukommen, um so mehr, als der ritterschaftliche Abgeordnete Hr. v. Schad mich an diese Abstimmung erinnert und auf meinen Namen in der

Minderheit der Kommission hingewiesen hat. Ich habe damals ausgeführt, daß es nur wenige Schullehrer geben dürfte, welche nicht wünschen, daß die Aufsicht über die Schulinteressen von fachmännisch gebildeten Kreisen ausgeübt werde, und könne ich dem Antrag des Hrn. Abg. Schnaidt dahin beistimmen, daß ich auch an die Regierung die Bitte richten möchte, sie möge mehr und in ausgiebigerer Weise als es bisher geschehen ist, solche technischen Kräfte zur Ausübung des Schulaufsichtsrechts beiziehen. Ich betone ausdrücklich, daß ich damals sagte „beiziehen" und nicht denselben ganz übertragen. Ich will aber damit — so fuhr ich fort — hiemit kein Mißtrauensvotum gegen die geistliche Schulaufsicht aussprechen, ich habe ganz und gar keinen Grund dazu. Ja, ich ging noch weiter und sprach: Wenn ich die Wahl hätte zwischen einem geistlichen und weltlichen Schulinspektor, welche beide die gleiche technische Befähigung hätten, würde ich mich unstreitig für ersteren entscheiden, weil derselbe neben seiner technischen Befähigung womöglich noch einen ganz anderen Fonds von allgemeiner Bildung haben müsse, als ein solcher, welchem es nicht gegönnt war, eine akademische Bildung zu genießen. Neben diesem Hauptgrund sind es noch einige andere gewesen, welche diese Wahl mich treffen ließen, ich habe aber damals auch gleich beigefügt, daß ich im Zweifel sei, ob die zur Zeit mit der Schulaufsicht betrauten Geistlichen, und die, welche es noch werden sollen, alle die wünschenswerte technische Befähigung haben. M. H., vor 2 Jahren war hiebei nur die Rede von der Bezirksschulaufsicht, von der Ortsschulaufsicht war damals in keiner Weise die Rede, und ich glaubte auch, daß damals der Hr. Abg. Schnaidt mit seinem Antrag zunächst nur die Bezirksschulaufsicht treffen wollte. Diese meine Ausführungen haben sehr verschiedene Beurteilung gefunden. Der größte Teil der Lehrerpresse hat dieselben sehr abfällig beurteilt, man nannte sie nicht weitgehend genug, nicht schneidig genug, den modernen Lehrerbestrebungen geradezu entgegentretend, der Geistlichkeit und der geistlichen Schulaufsicht zu viel Weihrauch streuend, während ein anderes Blatt, ein nicht pädagogisches katholisches Blatt schrieb, daß ich mit meiner Abstimmung und Ausführung zu dem Punkte des Festhaltens an der Gegnerschaft der geistlichen Schulaufsicht mich bekenne, während doch der Hr. Minister des Kirchen- und Schulwesens in der gleichen Sitzung meine Ausführungen ganz richtig beurteilend sagte: „Es ist gewünscht worden von einigen Seiten, ohne die prinzipiellen Grundlagen anzugreifen, es

möchten wenigstens mehr Lehrer als bisher zur Schulaufsicht beigezogen werden.“ „So habe ich,“ fuhr der Herr Minister fort, „eigentlich die Ausführungen des Herrn Abg. von Horb aufgefaßt.“ Ich glaube nun annehmen zu dürfen, daß von diesem Gesichtspunkt aus, den der Hr. Minister des Kirchen- und Schulwesens damals ausgesprochen hat, der vielumstrittene Abs. 2 Aufnahme in diesem Gesetz gefunden hat und daß er auch von diesem Gesichtspunkt aus beurteilt werden sollte. Ich bitte um Entschuldigung, daß ich Sie mit dieser kleinen Rückschau behelligt habe, ich hielt dieselbe aber für notwendig, um zu zeigen, daß meine damaligen Ausführungen nicht mit meiner heutigen Stellungnahme zum Gesetzentwurf im Widerspruch stehen und daß ich evident nachgewiesen habe, daß ich ein prinzipieller Gegner der geistlichen Schulaufsicht nicht sei. Ich werde das auch bei der Beratung und Abstimmung über den vorliegenden Entwurf nicht sein. Daß die Regierung durch Aufnahme des Abs. 2 in ihren Entwurf das Prinzip des Art. 72 des Volksschulgesetzes als nicht durchbrochen erachtet, geht mir schon daraus hervor, daß im entgegengesetzten Fall die Begründung des Abs. 2 eine weitgehendere sein müßte, während sie jetzt mit 14 Linien abgemacht ist. Wenn wir in Betracht ziehen, daß die in Abs. 2 vorgesehenen Zulassungen fakultativ sind, so daß die Oberschulbehörde davon keinen Gebrauch machen muß, wenn wir ferner in Betracht ziehen, daß die Erteilung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichts nach wie vor der Geistlichkeit verbleibt, wenn wir endlich in Betracht ziehen, daß, wenn auch weltliche Ortsschulaufseher da wären, die Geistlichen doch in Bezug auf Sitz und Stimme eine erhöhte Stellung im Ortsschulrat behalten, so kann man nur schwer zu der Annahme gelangen, daß ein anderer Wind in den höheren Regionen des Schulregiments sich fühlbar mache und diesen Abs. 2 hineingeweht habe, sowie daß darin ein Durchbruch des Prinzips zu erblicken sei, und doch ist dies geschehen. Von zwei verschiedenen Seiten ist man der Ansicht, daß das Prinzip durchbrochen ist. Dies beweisen die Ausführungen des Hrn. Mitberichterstatters und dasjenige, was der Hr. Abg. von Ludwigsburg Amt, soeben vorgetragen hat, nämlich, daß auch er sich in die Freude teilt, welche ein großer Teil der evangelischen Lehrer hat, indem sie sagen: Das Prinzip ist durchbrochen. Je nachdem man auf einem Standpunkt steht, wird man die Durchbrechung freudig begrüßen oder beklagen. Auf derjenigen Seite, wo dieselbe beklagt wird, befinden sich zunächst diejenigen, welche streng auf dem

Boden katholisch-kirchlicher Anschauung stehen. Diese Seite findet ihren Ausdruck in dem Antrag der Kommissionsminderheit und seiner Begründung. Auf der andern Seite stehen jene, welche darüber befriedigt sind, das Prinzip durchbrochen zu sehen und hiezu gehört eine große Zahl derjenigen, welche glauben, daß sie allein auf der Bahn eines gesunden Fortschritts wandeln, darunter recht viele junge evangelische und katholische Lehrer, welche sich Freunde eines freien und fortschrittlichen Unterrichtswesens nennen und den nötigen Einfluß der Kirche thunlichst reduzieren möchten. Der Hr. Vorredner hat schon darauf hingewiesen, wie ein evangelisches Lehrerblatt diese Bestimmung des Abs. 2 begrüßt, nämlich als einen Hoffnungsstern, von dem zu wünschen, daß er nicht in unerreichbarer Ferne flimmere und wie eine schöne Fata Morgana uns täusche, sondern er möge ein erstes Zeichen sein, daß in nicht allzuferner Zukunft eine vollständige Gesetzgebung über die Schulaufsicht selbst folgen werde. Aus dieser doppelten Auffassung mag Ihnen hervorgehen, wie schwierig für mich die Stellungnahme zu dieser Bestimmung ist; denn ich habe dieselbe nicht bloß vom Standpunkt meiner katholischen Überzeugung, sondern von meinem Lehrerberuf aus in Erwägung zu ziehen. Dessen bin ich mir zum voraus klar, wie ich auch meine Stellung zu dieser Bestimmung nehmen werde, nach einer Seite werde ich immer anstoßen, wenn ich die Scylla vermeide, werde ich der Charybdis anheimfallen. Das vorn zitierte Lehrerorgan schreibt weiter:

„Der katholische Lehrer allein ist jetzt vor das Dilemma gestellt, den Forderungen des Fortschritts der Zeit und den Bestrebungen des evangelischen Brudervereins, wie aller freien Lehrervereine durch ganz Deutschland hin mit aller Kraft zu folgen, und sie in seinem Teil zu unterstützen, oder aber den Bruder zu verraten und zu verlassen, um ein Linsengericht auf das Erstgeburtsrecht der Selbstbestimmung und Standesentwicklung Verzicht zu leisten, um das angebliche kirchliche Recht der Beaufsichtigung der Schule auch in nicht religiösen Fächern, um eines schmählichen Friedens willen mit den Faktoren, welche jetzt als Beauftragte des Staates handeln, im ganzen aber ihres Rechtes verlustig erklärt werden könnten, vielleicht müssen, gerade um des Staatsbestands und des Friedens willen. Die katholischen Lehrer mögen jetzt ihre Aufgabe erkennen und ihre Pflicht thun, daß man nicht sagen könnte: daß die Entwicklung aufgehalten wurde, daran tragt ihr die Schuld.“

Aus diesen Worten mag hervorgehen, daß bezüglich der Schulaufsicht die evangelischen und katholischen Lehrer nicht auf demselben Standpunkte stehen. Der Standpunkt, auf welchem ich als Katholik stehe, ist grundverschieden von demjenigen, der sich in den Sätzen des angeführten Artikels ausspricht. Das kirchliche Recht ist mir nicht eine Schimäre und, was meine Kirche als Dogma aufgestellt, zu glauben und das, was sie zu thun befiehlt, zu halten, war ich von Jugend auf gewöhnt, und ich werde mich auch ferner daran halten. Die Ansicht, welche meine Kirche über das Verhältnis zwischen Kirche und Schule hat, und wonach der Kirche ein richtiger Anteil an der Schule zukommt, ist für meine Stellungnahme bei dieser Frage maßgebend. Wenn ich weiß, daß auf kirchlicher Seite in der Annahme des Abs. 2 eine schwere Gefährdung des kirchlichen Einflusses erblickt wird, welche ernste Konsequenzen nach sich zöge, so kann ich nicht für die Annahme desselben stimmen, obwohl ich nicht verkenne, daß dem Hrn. Mitberichterstatter der Beweis vollkommen gelungen, daß durch Annahme des Abs. 2 das Prinzip der geistlichen Schulaufsicht durchbrochen werden kann, wenn nicht bald, so doch in absehbarer Zukunft. Indessen finden Sie in der Begründung des Hrn. Mitberichterstatters einige Sätze in einer Fassung, welche bei meinen Freunden Anstoß erregt hat. Der Hr. Mitberichterstatter hat dieselben aber so interpretiert, daß die Herren, welche sich an mich gewendet haben, sich wohl werden zufrieden geben können. Einen Satz möchte ich herausheben. Auf S. 6 ist gesagt: ‚Im Interesse der Schule selbst und des Lehrerstandes glaubt ein Teil der Pädagogen diese aktive Teilnahme der Kirche an der Volksschule bekämpfen zu müssen.‘ Dieser Satz ist jedoch zu allgemein hingestellt. Es wird wenige Lehrer geben, welche der Kirche diese aktive Teilnahme an der Schule bestreiten; es soll nicht die Teilnahme der Kirche überhaupt, sondern nur das Mitbeaufsichtigungsrecht derselben bekämpft werden. Daß man auf keiner Seite so weit geht, die Teilnahme der Kirche überhaupt zu bekämpfen, beweisen die Äußerungen des von mir angeführten Organs; auch diese wünschen, daß der Geistliche in der Ortsschulbehörde die erste Stelle einnehme, und dieser Wunsch geht nicht aus Opportunitätsrücksichten hervor, sondern nur aus der Überzeugung, daß so die Rechte der Kirche am meisten gewahrt und die praktischste Lösung gefunden würde. Ich könnte noch einige Bemerkungen über die Form des Berichts anbringen; ich stehe aber davon ab. Ich habe schon betont, daß der

Beweis für die Durchbrechung des Prinzips in der Weise erbracht ist, daß ich für den Minderheitsantrag, wenn auch mit schwerem Herzen, stimmen werde. Von meinem Standpunkte als Lehrer geht es mir schwer, für diesen Entwurf zu stimmen, aber es heißt: entweder — oder. Ich weiß, was ich zu thun habe. Erleichtert wird mir mein Entschluß nur dadurch, daß ich mich dabei im Einverständnis mit der großen Mehrzahl meiner katholischen Kollegen weiß, wenn nicht die vielen Kundgebungen aus neuester Zeit eitel Geflunker und die vielen schönen Worte, die bei so manchen Gelegenheiten von Geistlichen und Lehrern bezüglich des schönen Verhältnisses zwischen Kirche Schule gesprochen worden sind, nur eitle Worte sind. Sie fragen mich nach dem Unterschied in der Anschauung und den Bestrebungen zwischen dem evangelischen und katholischen Lehrer. Um es kurz zu sagen, kommt er daher, daß die katholischen dasjenige, was die evangelischen als Minimum anstreben, bereits besitzen. Ich muß mich hierüber des Näheren erklären. Wir fühlen die Ortsschulaufsicht nicht so sehr als drückendes Joch, als beengende Fessel, wie unsere evangelischen Kollegen, weil unsere Geistlichen uns die Schulaufsicht nicht so sehr empfinden lassen, wie dies dort beklagt wird. Wohl haben wir die gleiche Schulaufsicht, dieselbe Verfügung, aber es kommt darauf an, wie das Gesetz und die Verfügung aufgefaßt und ausgeübt wird. Wir haben eine Ministerialverfügung, in welcher der Wirkungskreis der Ortsschulbehörde angegeben ist. Der Hr. Berichterstatter hat diese Verfügung in den Bericht aufgenommen; in demselben ist der Wirkungskreis und die Befugnis des Ortsschulaufsehers angegeben. Hier sind nun einige Bestimmungen, welche dem Lehrer so mannigfachen Grund zur Klage geben: das ist das Beaufsichtigungsrecht des Schulunterrichts, und dieses wird manchmal in einer Weise ausgeübt, daß man sich verletzt fühlen muß. Der Hr. Mitberichterstatter hat Sie schon darauf hingewiesen, daß man zu unterscheiden hat zwischen allgemeiner und technischer Schulaufsicht. Ich würde auch den Wunsch aussprechen, daß in dem, was das technische Schulhalten anbelangt, den Lehrern vielleicht einige Freiheiten gegeben werden in einer Weise, daß die Verfügung vom 3. Mai 1866 dahin abgeändert würde, daß bezüglich des technischen Schulhaltens die Aufsicht gemildert werde. M. H.! Wenn dies geschieht, glaube ich, würden Sie vielen Wünschen der Lehrer entgegenkommen und manche unzufriedene Stimme würde verstummen. Jetzt ist die Zeit, wo Kirche und Staat miteinander

gehen, miteinander wirken, einander die Hand reichen sollen zur Erreichung des großen Zieles, die Menschheit ihrer erhabenen Stellung entgegenzuführen und zur Bekämpfung aller entgegenstehenden Bestrebungen. Hiebei soll die Schule gehen an der Hand der Kirche und des Staats, aber nicht wie ein unmündiger Junge, sondern als ein männlicher Sohn, welcher noch auf den Rat der Eltern hört und ihn befolgt, wenn ihm auch im Hinblick auf die Besorgung eigenster Angelegenheiten von denselben noch etwas freie Hand gelassen wird.

Staatsminister Dr. **v. Sarwey**: M. H.! Nach dem Gange, welchen die Verhandlungen bisher genommen haben, scheint es angemessen, daß ich das Wort ergreife, um den Abs. 2 des Art. 1 auf dasjenige Maß seiner Bedeutung zurückzuführen, welches ihm nach der Vorlage der Regierung allein zukommt. Die Vorträge der Herren Abgeordneten Probst, Schnaidt und Nußbaumer haben glauben lassen können, die Regierung habe der Volksvertretung ein neues Volksschulgesetz, einen Gesetzentwurf zur Neuregelung der Aufsicht über die Volksschule vorgelegt. Es wurde die Frage der geistlichen Schulaufsicht von einem prinzipiellen Standpunkt aus beleuchtet und — wie nicht anders vorauszusehen war — von der einen Seite: von seiten des Herrn Mitberichterstatters in dem Sinne, daß der Verzicht auf die geistliche Schulaufsicht ein Unglück für die Nation und ein Unrecht gegen die Kirche wäre — von der andern Seite, von dem Herrn Abg. Schnaidt, als ob der Gesetzentwurf der Frühling wäre, welcher den Bestrebungen der Lehrer auf „Befreiung“ von der geistlichen Schulaufsicht entgegenkommt. Ich weiß wohl: diese letztere Auffassung hat vielfach auch in der Lehrerpresse ihren Ausdruck gefunden. Ich kann aber weder den Tadel, welchen der Herr Mitberichterstatter der Regierungsvorlage von seinem Standpunkt aus ausgesprochen hat, noch das Lob, welches dem Regierungsentwurf von seiten des Herrn Abg. Schnaidt gespendet worden ist, annehmen. (Zustimmung.) Ich hoffe, es wird in der hohen Kammer immerhin noch eine große Zahl von Mitgliedern sein, welche den Standpunkt der Regierung teilen und begreifen; der Antrag der Kommissionsmehrheit hat ja den Beweis dafür schon geliefert. — Ich möchte zunächst daran erinnern, was der Anlaß und die Aufgabe des vorliegenden Gesetzentwurfs ist. Es ist dies schon von seiten des Herrn Berichterstatters und zuerst auch von dem Herrn Präsidenten geschehen. Der Entwurf wurde veranlaßt dadurch, daß die bisherige Grundlage der Ortsschulkommission, der

Kirchenkonvent, durch die neue Gesetzgebung in Wegfall kommt. Seine Aufgabe ist und war zunächst nur die, die Ortsschulkommission nach dieser Änderung in ihrer Zusammensetzung neu zu organisieren. Dabei hat sich der Entwurf voll und ganz auf den Boden des Volksschulgesetzes vom Jahr 1836 gestellt, und ich werde später mir erlauben, den Nachweis zu liefern, daß er auch mit dem Abs. 2 des Art. 1 diesen Boden nicht aufgegeben hat. Der Entwurf setzt das Fortbestehen des Grundsatzes voraus, daß, wie der Art. 72 des Volksschulgesetzes sagt, die Volksschule in jedem Orte der Aufsicht des Geistlichen derjenigen Konfession unterstellt ist, welcher der Schullehrer angehört. M. H., dieser Grundsatz bleibt durch den Entwurf gänzlich unberührt. Es handelt sich nirgends um Beseitigung oder Änderung des Grundsatzes in Art. 72 des Volksschulgesetzes. Ich glaube daher der Aufgabe überhoben zu sein, den Grundsatz der geistlichen Schulaufsicht gegen die verschiedenen, namentlich in der Presse, und mehr in der Presse als in diesem Hause, erhobenen Einwendungen hier zu verteidigen, und beschränke mich auf einige kurze Bemerkungen. Ich habe vor allem der vielfach in der Presse vertretenen Ansicht entgegenzutreten, daß die Volksschule keiner Ortsaufsicht bedürfe, daß es, wie man sogar lesen kann, ein Unrecht gegen die Volksschullehrer sei, daß dieselben einer Ortsschulaufsicht unterstellt werden. M. H.! Keine öffentliche Thätigkeit giebt es, welche nicht der Aufsicht und wäre es auch nur der Kontrolle der öffentlichen Meinung und der Presse unterstellt wäre. Man begeht kein Unrecht, wenn man auch den Lehrern gegenüber eine Aufsicht und eine Kontrolle und zwar eine direkte, an Ort und Stelle befindliche fordert; denn gerade in der Schule sind es ja unmündige Kinder, welche nicht in der Lage sind, ihr Recht selbst zu schützen, den Lehrer zu kontrollieren. Wer die Verhältnisse kennt, kann ja darüber nicht im Zweifel sein, daß ohne eine Aufsicht in der Volksschule vieles möglich ist, was nie an die Öffentlichkeit dringt. Dem pflichtgetreuen und gewissenhaften Lehrer ist eine solche Aufsicht niemals lästig oder unangenehm. Es giebt aber auch, wie in jedem Stand, Lehrer, welche nicht unbedingt diese Pflichttreue haben. Es giebt junge, unerfahrene, vielleicht auch schwächere Lehrer, welchen gegenüber zweifellos, da ihnen unmündige Kinder anvertraut sind, eine unmittelbare Aufsicht notwendig ist. Wenn wir uns nun aber umsehen, wer zu dieser Aufsicht — ganz abgesehen von der kirchlichen Frage — berufen werden kann, so werden wir von selbst auf die Geistlichen geführt. Wir haben,

was unsere evangelische Volksschule betrifft, in 647 Gemeinden nur einklassige Volksschulen, in 427 Gemeinden nur zweiklassige und nur in 250 Gemeinden sind mehrklassige, und auch nur in einem Teil derselben mehrere Volksschulen. Ähnlich liegen die Dinge bei den katholischen Volksschulen. Wo nur einer oder ein älterer und ein jüngerer Lehrer ist, kann ja, ganz abgesehen von der Frage der kirchlichen Aufsicht, nicht daran gedacht werden, daß ein Lehrer zum Ortsschulaufseher zu bestellen ist. Man hat also in weitaus der großen Mehrzahl der Fälle nur die Möglichkeit, entweder den Ortsvorsteher oder den Geistlichen mit der Ortsschulaufsicht zu beauftragen. Niemand hat bisher ernstlich den Gedanken verfolgt, den Ortsvorsteher zum Ortsschulaufseher zu machen. Ich glaube, die Ortsvorsteher selbst würden sich für diesen Zuwachs ihrer Geschäfte bedanken. Daß aber der Geistliche die geeignetste Persönlichkeit ist, das ist nicht nur die Folge dieser thatsächlichen Verhältnisse, sondern das liegt auch von selbst in seinem unmittelbaren Beruf, der Erziehung des Volks und namentlich auch der Jugend auf der Grundlage der christlichen Sittlichkeit. Der Geistliche steht der Jugend persönlich in seinem ganzen Beruf nahe, und ist darum die geeignetste Persönlichkeit jedenfalls da, wo andere gebildete, zur Aufsicht über die Volksschule gebildete Kräfte nicht vorhanden sind. Wenn von seiten der Gegner der geistlichen Schulaufsicht der Einwurf erhoben wird, es sei eine Verletzung der Lehrer und der dem Lehrerstand schuldigen Achtung, wenn man Anstand nehme, Lehrer zur Aufsicht über Lehrer zu berufen, so habe ich dem meinerseits auf das Entschiedenste entgegen zu treten. Ich kann bei aller Würdigung der Tüchtigkeit und der Bedeutung des Standes der Volksschullehrer nicht anerkennen, daß dieselben ein Recht auf Beaufsichtigung durch Standesgenossen, gewissermaßen ein Recht auf ein judicium parium haben, oder daß ihre Würde verletzt wird, wenn man sie einer Aufsicht unterstellt von Persönlichkeiten, die nicht aus dem Volksschullehrerstand hervorgegangen sind. Die persönlichen Wünsche der Volksschullehrer können für die Ordnung der Aufsicht über die Volksschule überhaupt nicht maßgebend und bestimmend sein. Bestimmend und ausschlaggebend kann allein das Interesse der heranwachsenden Jugend, die Fürsorge für die religiös-sittliche Erziehung derselben, welche nach der mustergültigen Formulierung des Art. 1 des Volksschulgesetzes die Aufgabe der Volksschule ist, kann nur das allgemeine Interesse des Staates und der Familien sein. Unter diesem Gesichtspunkt aber konnte die Regierung bei der wieder-

holten Prüfung der Frage von der Aufsicht über die Volksschule nur zu dem Ergebnis gelangen, daß die Grundsätze des Volksschulgesetzes vom Jahre 1836 aufrecht zu erhalten sind. Denn ich glaube nicht zu viel zu behaupten, wenn ich als meine Überzeugung ausspreche, daß in unserem württembergischen *Volke* die *Erhaltung der geistlichen Aufsicht* in unserer Volksschule *gewünscht* wird, daß bei unserem württembergischen Volke eine grundsätzliche Aufhebung der Beaufsichtigung der Volksschule durch den Geistlichen nicht gewünscht wird. (Zustimmung).

Nach diesen Ausführungen wird vielleicht auch der Herr Abg. Probst zugeben, daß seine Auffassung über die Aufsichtsführung über die Volksschule und diejenige der Regierung grundsätzlich nicht von einander abweichen. Wir treffen in dem Ergebnis zusammen, daß grundsätzlich die Vorschriften des Volksschulgesetzes über die Schulaufsicht aufrecht zu erhalten sind. Es schien mir aber nach den Ausführungen, welche in dem Minderheitsbericht niedergelegt sind, als ob die Ausgangspunkte, von welchen wir zu einem solchen gleichen Ergebnis gelangt sind, verschiedene wären, wie denn auch hierauf schon der Herr Berichterstatter hingewiesen hat. Es schien mir, als ob der Herr Mitberichterstatter ein *Recht* der *Kirche* auf die Leitung der Schule, *unabhängig* vom *Staate*, in Anspruch nehmen wollte. Nach den heutigen Erläuterungen, welche der Herr Mitberichterstatter selbst gegeben hat, bin ich allerdings hierüber im Zweifel, und ich kann mich daher bezüglich dieses Teils meiner Aufgabe darauf beschränken, zu konstatieren, daß die Regelung der Aufsicht über die Schule Sache des *Staats*, Gegenstand der Staatsgesetzgebung ist und daß, wenn die Staatsgesetzgebung die Aufsicht über die Schule den Organen der Kirche überträgt, sie dies thut, indem sie davon ausgeht, daß das Interesse der Schule und des Staats dies wünschenswert macht und fordert. Weiter auf diese mögliche Differenz einzugehen, scheint mir heute ein Anlaß nicht vorzuliegen.

Ich gehe nun über auf die Besprechung des Abs. 2 des Art. 1 des Entwurfs. Die Einwendungen, welche von seiten des Herrn Mitberichterstatters gegen den Abs. 2 erhoben worden sind, die Bedenken, welche er von seinem prinzipiellen Standpunkt aus erhoben hat, vermag ich nicht als begründet zu erachten, und ich hoffe, den Beweis führen zu können, daß sie nicht begründet sind. Ich muß namentlich widersprechen, wenn auf Seite 6 des Minderheitsberichts der Satz

aufgestellt ist, mit dem Abs. 2 des Entwurfs sei „das Thor eröffnet, durch welches die Entchristlichung der Volksschule eindringen könne.“ M. H.! Wenn diese Ansicht richtig wäre, so würde die Regierung Ihnen niemals den Abs. 2 des Art. 1 vorgeschlagen haben. Ich nehme für mich in Anspruch gerade so, wie der Herr Mitberichterstatter, die Überzeugung zu haben, daß die Erziehung unserer Jugend begründet sein muß auf den Geist des Christentums. Aber ich vermisse auch jeden näheren Nachweis dafür, daß durch den Abs. 2 das Prinzip aufgegeben, daß durch den Abs. 2 die Befreiung der Schule von der geistlichen Schulaufsicht eingeführt werde. Der Abs. 2 stellt sich dar als eine Ausnahme. Er beschränkt die Möglichkeit, auch einen nicht zum Pfarramt befähigten, einen nicht ein Pfarramt bekleidenden Mann als Ortsschulaufseher aufzustellen in einer Weise, daß im Fall der Annahme des Abs. 2 nur in vereinzelten Fällen Persönlichkeiten, welche nicht zum geistlichen Amt befähigt sind, zu Ortsschulaufsehern berufen werden können. Es ist ein bekannter Satz, daß die Ausnahme die Regel nicht aufhebt, sondern bestätigt. Diesen Satz nehme ich auch für den Abs. 2 des Art. 1 in Anspruch. Der Herr Berichterstatter hat schon die wesentlichen Momente angeführt, welche diese Auffassung unterstützen. Er hat auch angeführt, daß der Abs. 2 veranlaßt ist durch besondere Verhältnisse in der Stadt Stuttgart, welche ein praktisches Bedürfnis nach einer solchen Bestimmung erkennen ließen. Ich kann diese Darstellung vollständig bestätigen. Es ist bekannt, daß die Verhältnisse der evangelischen Volksschulen in Stuttgart schon vor vielen Jahren notwendig gemacht haben, einen nicht mit einem geistlichen Amt bekleideten Ortsschulaufseher aufzustellen. Im Lauf der Zeit haben sich diese Volksschulen so sehr vergrößert, die Zahl der evangelischen Volksschulkinder hat sich so vermehrt, daß die Notwendigkeit eingetreten ist, wiederum die Ortsschulaufsicht zu trennen und mehrere Ortsschulaufseher zu berufen. Gegenwärtig ist ein Ortsschulaufseher im Schulamt und sind drei Ortsschulaufseher im praktischen Kirchenamt berufen. Die Aufgaben der Pfarrämter sind aber auch in einem fortwährenden Wachsen begriffen und die Schulverwaltung muß mit der Möglichkeit rechnen, daß die Schulaufsicht den Inhabern dieser Ämter abgenommen werden müsse. Damit tritt auch die Möglichkeit ein, daß eine geeignete Persönlichkeit überhaupt für das Amt eines Ortsschulaufsehers in Stuttgart nicht zu finden ist, wenn man gebunden bleibt an den Kreis derjenigen, welche zum geistlichen Amt

befähigt sind, ohne ein Pfarramt auszuüben. Dieser praktische Fall kann eintreten, und ich glaube, es ist kein Fehler der Gesetzgebung, wenn sie die gegebene Gelegenheit ergreift, um in das Gesetz eine Vollmacht an die Verwaltung zu geben, vermöge welcher diese in die Lage gesetzt wird, auch in solchen Fällen das Bedürfnis zu befriedigen. In diesem Sinne habe ich den Abs. 2 des Art. 1 aufgefaßt, und ich kann für diese Auffassung in Anspruch nehmen, daß dieselbe mit den Motiven durchaus im Einklang steht. Es hat auch die evangelische Oberschulbehörde nach Vortrag der von mir bezeichneten thatsächlichen Verhältnisse sich dahin ausgesprochen, daß sie geneigt wäre, einer Bestimmung, wie sie in Abs. 2 enthalten ist, zuzustimmen. Nach dieser Erläuterung kann ich ferner die Erklärung abgeben, daß ich überzeugt bin, der Abs. 2 werde voraussichtlich nur Anwendung finden in Bezug auf die evangelische Volksschule, vermöge der in dem Vorschlage selbst enthaltenen Beschränkungen. Denn die Verhältnisse, welche den Anlaß zu diesem Vorschlag gegeben haben, liegen nur in Stuttgart vor und vielleicht auch noch in den Städten Ulm und Heilbronn in Bezug auf die evangelische Volksschule annähernd gleich. — Es ist sodann auch mit Recht schon von dem Hrn. Berichterstatter darauf hingewiesen worden, daß die Ortsschulaufseher bestellt werden von den Oberschulbehörden und daß die Oberschulbehörden die kirchlichen Interessen in genügender Weise wahren werden. Ich kann diese Ansicht nur teilen. Wenn der Herr Mitberichterstatter Probst gesagt hat, der katholische Kirchenrat sei eine Staatsbehörde, so glaube ich ihn doch darüber beruhigen zu können, daß von seiten des katholischen Kirchenrats die Interessen der katholischen Kirche gegenüber der Schule gewiß immer und jederzeit werden gewahrt werden. Ich kann den Hrn. Mitberichterstatter hierüber umsomehr beruhigen, da die Verhältnisse bezüglich der katholischen Schule nicht so gelegen sind, daß die Anwendung des Abs. 2 für sie in Frage kommen könnte. Es hat sich auch der katholische Kirchenrat gegen diese Bestimmung erklärt, was ich im Hinblick darauf, daß für katholische Volksschulen ein Bedürfnis überhaupt nicht vorliegt, vollkommen begreiflich gefunden habe.

Mit diesen Ausführungen glaube ich den Nachweis geliefert zu haben, daß die Anwendung des Abs. 2 des Art. 1 eine so beschränkte sein wird, daß man gewiß nicht mehr die Befürchtung daran wird knüpfen können, es werde der Grundsatz der geistlichen Schulaufsicht damit in Frage gestellt oder in einer Weise durchbrochen, daß die Kirche

ihre große Aufgabe der Schule gegenüber nicht mehr zu erfüllen in der Lage sei. Man kann ja über die Zweckmäßigkeit dieses Vorschlags verschiedener Ansicht sein und man kann, dies konzediere ich dem Hr. Mitberichterstatter, namentlich der Ansicht sein, daß, da es sich hier nur um eine Möglichkeit und um kein dringendes zur Zeit vorhandenes Bedürfnis handelt (Hört!), diese Bestimmung als entbehrlich betrachtet werden könne. Aber dagegen muß ich meinerseits Verwahrung einlegen, daß durch die Bestimmung eine prinzipielle Änderung in dem Verhältnis der Kirche zu der Schule eingeführt oder möglich gemacht werde, daß durch diese Bestimmung ein Bruch mit der Vergangenheit herbeigeführt werde. Wenn die kirchliche Aufsicht über die Volksschule den vielverbreiteten Bestrebungen gegen sie unterliegt, dann wird dies durch Kräfte geschehen, welche in Wirkung treten, ganz unabhängig von der Annahme oder Nichtannahme des Abs. 2 des Art. 1. (Sehr richtig!) Ich fasse zum Schluß den Standpunkt der Regierung kurz zusammen: Die Regierung betrachtet den Abs. 2 und die Annahme desselben nicht als eine Prinzipienfrage, sondern nur als eine Frage der Zweckmäßigkeit und unter diesem Gesichtspunkt möchte ich ihnen die Annahme desselben empfehlen. (Beifall.)

Domkapitular Dr. v. **Ries**: M. H.! Seitdem eine christliche Volksschule besteht — und diese Schule ist so alt als das Christentum — so hat sie immer auf dem Boden des Glaubens und religiösen Bewußtseins gestanden. Die Schule ist im Volk hervorgewachsen doch zunächst aus dem religiösen Bedürfnis heraus. Die Schule ist nicht das Produkt irgend eines Kopfes, der durch philosophische oder sonstige Betrachtungen etwa bewogen werden könnte, eine Schule ad hoc zu gründen. Mit einem Wort, die Schule ist nicht Selbstzweck. Die Schule hat ihre Aufgabe in der christlichen Volksschule, das heranwachsende Geschlecht herauszubilden und zu erziehen in dem Glauben der Konfessionsangehörigen, die Jugend anzuhalten und sie auszubilden als christliche Bürger und sie zugleich zu befähigen, denjenigen Aufgaben gerecht zu werden, welche an sie herantreten im gewerblichen und häuslichen Leben. Es ist deswegen auch ganz richtig bemerkt worden von seiten des Herrn Mitberichterstatters, daß die Schule ihren tiefsten Grund und Boden in dem religiösen und christlich konfessionellen Glauben hat, in dem Bewußtsein des Volkes haben muß, und daß deshalb dem christlichen Organ die Aufsicht über die Schule zu übertragen ist. Diesen Charakter hat die Schule getragen, seit dem

sie in dem christlichen Volksleben besteht, und immer ist die Kirche und vorzugsweise die Kirche die Gründerin von Schulen, von hohen und niederen, gewesen. So war der Zustand bis vor drei Jahrhunderten. Und wenn vor drei Jahrhunderten auch in dem christlichen Bewußtsein des deutschen Volkes ein Riß eingetreten ist, so daß eine Scheidung eintrat, so hat doch das christliche Bewußtsein des ganzen Volkes als Palladium im Herzen getragen den Gedanken der christlichen Schulaufsicht, und auch im Westfälischen Frieden blieb sie ein annexum ecclesiae. In diesem Grundsatz haben unsere Väter stets gehandelt und auch im Reichsdeputationshauptschluß, in welchem Landesteile von verschiedenen Konfessionen mit einander verbunden worden sind, ist den Konfessionen die freie Ausübung ihrer Religion und zugleich auch das Aufsichtsrecht über die Schule übertragen worden. Dieses Prinzip hat unsere Regierung in Württemberg stets anerkannt, von jeher festgehalten und niemals hat sie dasselbe antasten lassen, niemals antasten lassen die christliche Schulaufsicht. Es hat diese Aufsicht auch ihren prägnanten Ausdruck gefunden in der Gesetzgebung vom Jahr 1836, denn wenn in § 1 des Gesetzes gesagt wird: „Der Zweck der Volksschule ist die religiös-sittliche Bildung und Unterweisung der Jugend in den für das bürgerliche Leben nötigen allgemeinen Kenntnissen und Fertigkeiten“, so ist § 72 nichts anderes als die notwendige Konsequenz, wenn er ausspricht: „Die Volksschule steht in jedem Ort unter Aufsicht des Pfarrers derjenigen Konfession, welcher der Schullehrer angehört und der übrigen Mitglieder des Kirchenkonvents.“ Es ist dieser Grundsatz festgehalten worden und auch vor zwei Jahren ist von seiten des Ministertisches ausgesprochen worden, daß dieser Grundsatz das Fundament sei, auf welchem die Konfessionsschule in Württemberg sich bewegen muß und soll. Nun aber, m. H., der Gesetzentwurf, der vorliegt, giebt dennoch Anlaß zu einigen Bedenken, denn die kirchliche Schulaufsicht wird, mag man sagen, was man will, dennoch durchbrochen dadurch, daß den Laienelementen diese Schulaufsicht übertragen werden soll. Um zu erkennen, wie eine solche Bestimmung vom Standpunkt speziell derjenigen Kirche aufgefaßt wird, der ich angehöre, wie sie aufgefaßt wird vom Standpunkt der der katholischen Konfession Angehörigen und wie sie abgewiesen werden muß, darf ich nur kurz daran erinnern, daß der religiöse Unterricht die sittlich-religiöse Erziehung in öffentlicher, offizieller Weise nur durch Geistliche mit der persönlich vom Bischof der Diözese übertragenen Vollmacht, mit der missio canonica

besorgt werden kann und darf. Wenn ich bemerke, daß die Angehörigen der Diözese den Bischof anerkannt als den ersten Lehrer, dem übertragen ist das magisterium, das von demselben ausgehen muß und soll, und von dem jeder Lehrer, der das Wort Gottes verkündigt, ausgehen muß und auch die Vollmacht zu predigen, zu katechisieren und zu unterrichten, wie auch die Vollmacht der Seelsorge, so können Sie begreifen, daß diejenigen, welche der katholischen Kirche angehören, nicht etwa, wenn sie katechetischen Unterricht erteilen, denselben freiwillig erteilen, weil es ihnen so beliebt, sondern selbst, wenn sie die größten katechetischen Kräfte wären, müßten sie dessen ungeachtet die missio canonica von seiten des Bischofs haben, und diese missio canonica — ich bemerke dies ausdrücklich — wird übertragen den Geistlichen, welche dazu herangebildet und geübt werden, um dieses Amt zu versehen; und diese missio canonica kann auch der Bischof einer Diözese einem Laien nicht übertragen, wenn nicht besonders zwingende Notfälle vorliegen. Das ist auch die Stellung, welche die Konfessionsangehörigen der katholischen Kirche hier einnehmen müssen und das ist auch der Grund, weshalb von seiten des bischöflichen Ordinariats die unter Zustimmung von seiten der staatlichen Oberschulbehörde erlassenen Verordnungen in eine organische Verbindung mit den Verordnungen der Oberschulbehörde gebracht worden sind. Es ist seiner Zeit bei der Abfassung der Schulordnungen mit dem Ordinariat zugleich auch Rücksprache genommen worden und von seiten des bischöflichen Ordinariats in organischer Weise die Bestimmungen, wie der Unterricht erteilt und Katechismus und biblische Geschichte gelehrt werden solle, vereinbart worden. Wenn von seiten der kirchlichen Behörde, welcher allein das Lehrrecht zusteht, diese Bestimmungen in organische Verbindung für ihre Konfessionsangehörigen gebracht worden sind, so ist zugleich auch von seiten der bischöflichen Behörde andererseits den Geistlichen zur strengen Pflicht gemacht worden, die Obliegenheiten, die ihnen von seiten der staatlichen Schulbehörden übertragen worden sind, auf das gewissenhafteste zu erfüllen. Bei diesem Punkte nehme ich Veranlassung, Ihnen zu zeigen, in welcher Weise das bischöfliche Ordinariat dafür besorgt ist, daß das den Geistlichen übertragene Aufsichtsrecht in einer fruchtbaren Weise ausgeübt werden kann. Ich bemerke, was die Heranbildung der Geistlichen speziell betrifft, welche die ihnen vom Staat übertragene Aufsicht über die Schule zu führen haben, daß es junge Leute sind, welche die akademische Laufbahn durch-

laufen, acht Jahre lang auf der Universität sich ausgebildet, auch philosophische Vorträge gehört und erst dann theologische Vorträge gehört haben. Was speziell ihre Bildung für den in Rede stehenden Zweck betrifft, so bemerke ich, daß die Theologen der katholischen Konfession in dem vierten Jahre ihres Aufenthalts an der Universität Tübingen das obligatorische Fach hören über Pädagogik und Didaktik, daß dieser einjährige Unterricht über Pädagogik und Didaktik, ihnen in 4—5 wöchentlichen Stunden erteilt wird. Ich bemerke, daß dies ein obligatorisches Fach bei der Prüfung ist, vor Abgang von der Universität und vor dem Eintritt in das Seminar in Rottenburg, in welchem sie sich ein Jahr befinden und dort speziell herangebildet werden für den katechetischen Unterricht in der biblischen Geschichte und den Vortrag im Katechismus, und während dieser Zeit haben sie immer noch Vorträge zu hören über Pädagogik und Didaktik; sie werden im Seminar eingeführt in die Schultechnik und in die Kenntnis des Lehrplans, und es wird ihnen zur Aufgabe gemacht, sich volle Kenntnis zu verschaffen über die Schulgesetzgebung. In dem Seminar selbst wird bei den Examina, welche zweimal abgehalten werden, aus diesen Fächern geprüft; die Alumnen des Seminars werden in die Schule von Rottenburg geführt zu Lehrern, welche ganz besonders geschickt und in der Methodik erfahren sind, um Lehrvorträge nicht bloß in den Religionsstunden anzuhören, sondern auch eine Anschauung zu gewinnen über die methodische Art und Weise, wie man das Lehren von Lesen, Schreiben, Singen, Rechnen u. s. w. betreibt. Wenn sie dann herauskommen aus dem Seminar, sind sie wahrhaft auch Lehrer; dann hinaustretend in das pastorelle Leben ist ihnen die Aufgabe gegeben, wenigstens zwei Stunden zu erteilen in der Schule, aber in manchen Fällen müssen sie 4—6 Stunden geben, indem sie auch noch in den Filialen den katechetischen Unterricht besorgen müssen. Diese jungen angehenden Priester, welche so theoretisch nach einer akademischen Bildung eingeführt werden in die Unterrichtsfächer, werden vom Ordinariat auch angehalten, bei den Schulprüfungen anwesend zu sein, um dieselben auf die Methodik aufmerksam zu machen. Bei den Konferenzen — und das sind geistliche Konferenzen, keine Lehrerkonferenzen — ist von seiten des Ordinariats den Konferenzvorständen zur Aufgabe gemacht worden, wenigstens ein Thema aus der Pädagogik und Didaktik zum Gegenstand christlicher Bearbeitung für die jungen Lehrer zu geben, welches sie zu lösen haben, und an welchen auch solche Anteil

nehmen, welche schon in das Pfarramt eingetreten sind. Schriftliche Arbeiten zu liefern aus der Gesetzeskunde und über verschiedene Gegenstände, welche die pädagogische Welt bewegen, sind die Geistlichen verpflichtet bis zum 50. Jahr, während die Lehrer selbst nur bis zum 40. Jahr obligatorisch dazu angehalten werden. Nun vergleichen Sie einmal diese Erziehung und Heranbildung für Pädagogik und Didaktik und diese ebenso theoretische wie praktische Anleitung, welcher die jungen Theologen unterworfen sind, mit derjenigen, welcher die Lehrer unterworfen sind. Das sind junge Leute, welche aus der Volksschule heraustreten, nach einiger Zeit, wenn sie gut Lesen, Schreiben und Rechnen gelernt haben, treten sie in das Seminar ein; wenn sie 3½ Jahre im Seminar gewesen sind, hören sie auch Vorträge über Pädagogik und Didaktik und werden womöglich in das praktische Schulleben eingeführt. Wenn dann das zweite Examen an die Betreffenden herantritt, das Anstellungsexamen, so ist hier auch Pädagogik und Didaktik ein obligatorisches Fach, worin sie eine Arbeit zu liefern haben, und dieses Fach beschränkt sich nicht etwa darauf, daß man Aufgaben giebt speziell katechetischer Art aus der biblischen Geschichte oder dem Katechismus, sondern es sind Aufgaben, ganz speziell genommen über Fragen, welche ganz dem Schulleben angehören, z. B. die Frage: wie wird methodisch an unserer Volksschule nach dem Volksschullehrplan das Lesen, Schreiben u. s. w. betrieben. Sie sehen also, wenn das bischöfliche Ordinariat den Geistlichen die Schulaufsicht überträgt, und diese missio canonica ihnen giebt, so hat es dabei nicht vergessen, dieselben auch so gut als möglich zu qualifizieren, damit sie diese Aufsicht auch mit Erfolg übernehmen können. Ich glaube sicherlich keinem Widerspruch zu begegnen, wenn ich sage, daß für diese Heranbildung der Geistlichen, um sie zur Aufsicht über die Volksschule zu qualifizieren, nichts versäumt worden ist, und wenn Sie auf irgend einen andern Stand im Lande Ihre Blicke werfen und fragen, wer könnte unter denjenigen, welche sich in einer Gemeinde befinden, wohl besser sich dieser Aufgabe widmen, so werden Sie sagen müssen: Niemand kann das besser als der Geistliche. Es ist freilich gesagt worden, daß ein Bedürfnis vorhanden sei nach der Laienaufsicht in Bezug auf die Ortsschule, aber, meine Herrn, meines Erachtens mag das Bedürfnis so groß sein, wie es will, mag die Beschäftigung, welche ein Geistlicher in seinem pastorellen Berufe zu erfüllen hat, noch so mannigfach und anstrengend sein, nach meiner Überzeugung und der Überzeugung der

kirchlichen Behörden giebt es keine dringendere und wichtigere Aufgabe, als eben die, das heranwachsende Geschlecht in der Religion und dem sittlich-religiösen Leben zu unterrichten, dasselbe einzuführen in das Verständnis der Dogmen und anzuleiten zum Empfang der heiligen Sakramente, und dieselben auf diese Weise zu befähigen vor dem Hinaustritt aus der Schule in das Leben, auch als wohl erzogene gesittete Bürger am öffentlichen Leben Anteil zu nehmen. Ich sage, das Bedürfnis könnte sein: es sind zu wenig Geistliche vorhanden, aber, m. H., wenn wenige da sind, so ist es nicht nötig, deshalb nach der Laienaufsicht zu greifen, sondern noch mehr Geistliche anzustellen, welche im Verein mit dem Pfarrer des Orts Hüter und Wahrer der sittlich-religiösen Bildung des Volkes sind, und wenn diese Aufsicht vom Geistlichen über die Lehrer geführt wird, so wird gewiß kein verständiger und kein katholischer Lehrer dies als eine Beeinträchtigung seines Selbstbewußtseins ansehen können. Ich will dabei nur darauf aufmerksam machen, daß auch der Geistliche wieder, wie der niederste Volksschullehrer unter der Aufsicht des Bischofs in dieser Beziehung steht, und auch der Universitätsprofessor, der auf der Universität Theologie doziert, muß es sich gefallen lassen, unter dem Auge des Bischofs nach den Grundsätzen der katholischen Kirche zu lehren, und wenn er das nicht thun würde, hätte der Bischof auch hier einzuschreiten. Das ist nun gerade der Punkt, den ich von meinem Standpunkt geltend machen wollte, auf anderes will ich, um nicht zu weit auszuholen, nicht näher eingehen. Ich sage blos, für die Angehörigen der katholischen Konfession ist es eine Durchbrechung eines Grundgesetzes, welche in diesem Abs. 2 des Art. 1 liegt, eine Gefahr, und wenn noch so gute Zusicherungen von seiten des Herrn Ministers gegeben sind, niemals werden es die Angehörigen der katholischen Konfession zugeben können, daß ein Geistlicher durch einen Laien, der nicht im Auftrag der Kirche sein Lehramt verwaltet, ersetzt wird, und darum bin ich ganz einverstanden mit dem Antrag, welchen der Herr Mitberichterstatter gestellt hat, und kann Ihnen denselben nur empfehlen, und wenn ich dies als notwendig erachtet habe in Bezug auf den Standpunkt, auf welchem die katholische Kirche steht, so glaube ich, der evangelischen Kirche diese Notwendigkeit nicht auferlegen zu müssen, aber ich will nicht näher eingehen auf die Aufgaben, welche das pastorelle Amt auch in der evangelischen Kirche hat, ich habe es nur als äußerst zweckmäßig erachtet, und würde auch ihr es gern gönnen, wes-

halb ich Ihnen nochmals den Antrag des Herrn Mitberichterstatters empfehle.

Präsident: M. H.! Es ist angeregt worden, die Beratung abzubrechen. Wenn das hohe Haus einverstanden ist, brechen wir ab.

---

2. Sitzung: Donnerstag, 21. Mai.

Präsident: Wir treten in unsre Tagesordnung ein, Fortsetzung der Beratung des Berichts unsrer Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Ortsschulbehörden. Wir stehen bei Art. 1. Die Rednerliste enthält folgende Anmeldungen: für den Antrag der Mehrheit der Kommission die Herren Prälat v. Merz, Prälat v. Sandberger, Frhr. v. Gemmingen, Prälat v. Ege, Frhr. v. Wöllwarth, Kanzler v. Weizäcker; gegen den Antrag der Kommissionsmehrheit die Herren Dekan Kollmann, Eggmann, Gröber, Egger, Klaus, Probst. Das Wort hat Hr. Prälat v. Merz.

Prälat Dr. **v. Merz:** M. H.! Es wird wohl zugegeben werden müssen, daß durch den vorliegenden Gesetzentwurf ein Einschnitt in unser gesetzliches und altwürttembergisches Herkommen gemacht wird. Es knüpfen sich daran größte Befürchtungen und größte Erwartungen, von zwei Seiten sieht man in diesem Gesetzentwurf einen Anfang vom Ende; auf der einen Seite einen Anfang vom Ende einer gesicherten kirchlichen sittlichreligiösen Volkserziehung, die ja wahrhaftig niemals nötiger gewesen sein dürfte, als in der gegenwärtigen Zeit, wo von der bekannten Seite her auch in die ländlichen Volkskreise hineingetragen wird durch Schriften und Blätter der vollkommene Unglaube, der sich höchstens noch deckt mit dem bekannten sozialdemokratischen Stichwort, was ja freilich nur eine Redensart gewesen sein kann: „Nun, die Religion ist Privatsache.“ Was damit gesagt ist, wissen wir alle, denn Religion und Sache der Gemeinschaft ist eines, weil Religion ja nicht bestehen kann ohne den Geist der Gemeinschaft und sie für bloße Privatsache erklären, heißt sie höchstenfalls für eine Bagatelle erklären. Nun von der andern Seite begrüßt man freilich, wie wir wissen, diesen Gesetzentwurf als den Anfang vom Ende der ver-

haßten geistlichen Schulaufsicht. M. H.! Der Hr. Abgeordnete des Amts Ludwigsburg hat gestern die Güte gehabt aus der Zukunftsmusik, die bereits in einem Blatte ertönt, in welchem ganz besonders auf dem bekannten Feuerhorn mit vollen Backen geblasen wird, einige Notensätze vorzusingen. Nun ich bin versichert, daß weder jene Befürchtungen, noch diese nach bekannter Weise hochgesteigerten Erwartungen in Erfüllung gehen werden im Lande Württemberg. Das Land Württemberg, das kenne ich genug; da ist weder Regierung, da ist weder Volk, noch Volksvertretung derart, daß so etwas zu fürchten oder zu erwarten wäre. Jene Zukunftsmusik sagt nun, es wäre ja freilich möglich, weil der Druck so furchtbar schwer auf die armen Lehrer ist, daß eine Rettungsmannschaft herbeieilt, um die Schule von dieser Last, von dieser Ungebühr, von dieser Unerträglichkeit zu befreien und zu befreien zu suchen, sei es, daß man die Geistlichen höflich zur Schulstubenthüre hinausbekomplimentiert, sei es, daß man vielleicht freiheitlicher sie zum Fenster hinausspediert mit oder ohne Rettungsschlauch. Ja das hat keine Not, vor allem auch deswegen, weil, wenn ich etwas weiß, wenn ich etwas hinter die Coulissen sehen kann, wenn ich irgend auf Urkunden etwas geben darf, auf mündliche und auf schriftliche aus Lehrerkreisen, weil ich weiß, daß wenn heute eine geheime Abstimmung stattfinden dürfte und sollte — im ganzen Lande evangelisch oder katholisch — und es sollten die Lehrer ihre Herzensmeinung aussprechen, ganz inkognito, ganz anonym, eine sehr große Mehrheit sich ergeben würde, welche sagen würde, was vor zwei Jahren eine kompetente Stimme in diesem Hause laut ausgesprochen hat: „Wenn einmal Schulaufsicht sein muß, so ist mir die geistliche die liebste.“ Dieselbe Ansicht mit dem nämlichen Ausdruck habe ich gelesen von einem Vertreter und Verdeutlicher der bekannten — andere sagen berüchtigten — Berliner allgemeinen Lehrerversammlung des vorigen Jahres, wo ich wörtlich las, daß ihnen am liebsten freilich gar keine Schulaufsicht wäre, aber wenn sie sein sollte, so sei die geistliche ihnen die liebste. Wie kommt denn das? Weil also die Geistlichen die Wildesten, Schrecklichsten für die armen Lehrer sind, — kaum! Ich habe sogar schon gelesen, daß man in gewissen Kreisen häufig deshalb die Geistlichen abschaffen und aus der Schule hinausschaffen möchte, weil man eine strammere Schulaufsicht haben will, eine schärfere, und das könnte ja natürlich nach dem Beispiel anderer Länder werden. Ich habe das gehört von einem ausgezeichneten evangelischen Lehrer,

einem vortrefflichen Mann, wie ich in ganz Württemberg keinen besseren kenne. Der hat mir gesagt, was er zu leiden gehabt habe unter einem bloß weltlichen Schulaufseher, allerdings einem Bezirksschulaufseher, wie der gekommen sei mit seiner peinlichen Aufsicht, und wie der dort seinen Methodengaul geritten habe und einem alten bewährten, treuen, vortrefflichen Lehrer das Leben sauer gemacht habe, daß er meinte, er müsse es so machen und nach seiner Pfeife tanzen. Gestern hat zwar der Hr. Abg. von Horb gemeint: „Ja es würden jedenfalls unsere evangelischen Lehrer sich auch noch mehr mit der geistlichen Schulaufsicht befreunden, wenn sie so sein würde, wie die der katholischen Schulaufseher. Er sagte, dieselben lassen die Schulaufsicht weniger empfinden. Darüber habe ich noch kein Urteil, schlechterdings kein Urteil; aber das kann ich sagen, der Hauptpunkt in dieser Beziehung ist, wie der Hr. Abg. gesagt hat, der Punkt in der Verfügung des Ministeriums vom Jahr 1866 bezüglich des Wirkungskreises der Ortsschulbehörden und der Ortsschulinspektoren zu den Volksschullehrern. Diese Verfügung ist wesentlich zu stand gekommen unter der Vorarbeit und Mitwirkung der beiden Oberschulbehörden und insbesondere unter Mitwirkung des sehr liberalen und auch in jeder Beziehung sonst sehr trefflichen Rektors Eisenlohr. Ich habe selbst noch die Freude und die Ehre gehabt, mit ihm in unserer evangelischen Oberschulbehörde zusammen zu sitzen. Nun sehe ich, daß der Ortsschulaufseher in der Regel zwei Besuche wöchentlich in der Schule machen soll, aber dabei ist sogleich gesagt, unter einigen Beschränkungen bei den Filialschulen und in größeren Schulkomplexen, namentlich wo Oberlehrer bestellt sind, und ich wenigstens habe bei den hunderten von Besichtigungen, die ich landauf und landab abzuhalten gehabt habe, nie darnach die Thätigkeit eines Schulaufsehers geschätzt, wie viel Besuche er in der Schule gemacht hat, sondern allein darnach, wie er es gemacht hat, ob alles in Ordnung ist, und so habe ich auch den Schulaufsehern ausdrücklich gesagt, daß begreiflicher und natürlicher Weise bei einem Mann, welcher zuverlässig ist, welcher als ein treuer gewissenhafter Lehrer bekannt ist, welcher so eifrig ist, daß er seine Zeit wohl auskauft und bei dem alles von selbst in Ordnung ist, daß bei dem natürlich von einer förmlichen Aufsicht kaum die Rede ist, und am wenigsten da auf die Anzahl von Schulbesuchen gesehen wird, weil es dem Geistlichen dann und wann schwierig ist, sie auszuführen. Es giebt verschiedene Lehrer; es giebt Lehrer, welche

ganz wohl die Schulaufsicht entbehren können, weil sie sich selbst beaufsichtigen und auch beaufsichtigen können. Für solche kann gar nichts Drückendes und Beschwerendes in der Schulaufsicht liegen, und einen solchen wird ein fähiger Orts- und Bezirksschulaufseher weder durch übermäßige Besuche noch durch Dreinreden irgendwie belästigen.

Auch in Bezug auf das Dreinreden — ich darf das in der Kürze ja wohl anführen — besteht eine Ministerialverfügung vom Jahre 1866, die darauf hinausgeht, daß der Schulaufseher in der Methode des Unterrichts und in der Handhabung der Schulzucht namentlich von seiten ständiger Lehrer, solange dieselben die Grundsätze des Unterrichts beobachten und von den Beschlüssen des Lehrerkonvents nicht abweichen, jede zulässige Freiheit gewährt. Also unsere Schulaufseher sind angewiesen, verpflichtet, nicht bloß berechtigt, einem tüchtigen, zuverlässigen, seiner Sache gewachsenen und in jeder Beziehung treuen Lehrer auch in Bezug auf die Methode nichts dreinzulegen und dreinzusagen, denn die Oberschulbehörde weiß ebenso gut, wie wir alle wissen können: Nicht die Methode macht den Mann, sondern der Mann muß die Methode sein, und der Mann, der's richtige Ziel erreicht, daß er den Kindern das innere Licht eröffnet, ihnen eine Freude am Schulgehen macht, sie innerlich hebt, auf ihre Gesinnung wirkt, daß er namentlich auch auf die Ewigkeit und nicht bloß auf das Zeitliche hinweist, der kann ganz getrost diese schreckliche Schulaufsicht über sich ergehen lassen. Dagegen giebts auch andere. Ich will gar nicht verschweigen, daß es möglich ist, daß auch ein evangelischer Schulaufseher den Titel Inspektor hat a non inspiciendo. Es ist auch schon vorgekommen, daß der Schulinspektor, weil er die Lehrer nicht richtig behandelt hat, das richtige Interesse und die richtige Liebe zur Sache, zu den Kindern und zu den Lehrern nicht gezeigt hat, einfach abgethan und die Schulaufsicht einem andern Geistlichen übertragen wurde. Das glaube ich also Sie versichern zu dürfen, daß es mit dem Schrecken der Schulaufsicht nichts ist und daß nicht da das Messer steckt, wie es auch der Herr Abg. von Horb gestern darstellen wollte. Da berufe ich mich auf das neueste, 5. Heft von 1891 der „Volksschule", einer pädagogischen Monatsschrift, redigiert im Auftrag des württembergischen Volksschullehrervereins. Der Vorstand dieses Volksschullehrervereins, der Anfänger, Begründer und hauptsächliche Träger der gegenwärtigen Schulbewegung gegen die

geistliche Schulaufsicht, ein sonst sehr tüchtiger, ehrenwerter Mann, hat nun folgendes wörtlich gesagt:

„Die Behauptung, „„die Ortsschulinspektion werde evangelischerseits in rigoröser Weise ausgeübt und die andere: die protestantische Lehrerschaft stürme mit aller Kraft gegen das alte Schulgesetz wegen der ins Kleinliche gehenden Aufsicht der von Staatswegen aus Gründen der Sparsamkeit hiezu entlehnten Geistlichkeit an““, entbehrt der Berechtigung“.

Ich bin der Ansicht, die ich vor 2 Jahren hier zu vertreten die Ehre hatte, heute noch wie damals. Ich und auch die evangelische Oberkirchenbehörde, wir sind einig darin, daß die geistliche Schulaufsicht gewiß die beste sein wird und zwar darum, weil die Vorbildung und Vorschulung der Pfarrer und dann ihr eigentlicher Beruf sie am allernächsten zur Schule stellt. Alles das, was zur Leitung und zum Schulhalten gehört, ist in dieser Vorbildung und Vorschulung auch bei uns beschlossen und wenn wir gestern in lebendiger Weise gehört haben, wie es bei katholischen Geistlichen gehalten wird, könnte ich von unserer Seite das nämliche aussprechen. Unsere württembergischen Geistlichen haben ihre Vorbildung und Ausbildung erstens in den Lateinschulen, zweitens in den Gymnasien oder den gleichstehenden niederen Seminarien, drittens auf der Universität, viertens im Vikariat; sie werden zu schriftlichen und mündlichen benötigenden Kenntnissen und Übung angehalten und wenn sie auf die Magisterreise gehen, haben sie wiederum Anlaß, sich da nach fremdem Schulwesen umzusehen. Was ich vor 50 Jahren bei Diesterweg, in Berlin, in London, in Paris angesehen, ist mir bis heutigen Tages wertvoll geblieben. Das steht unsern Kandidaten allen zu Gebote. Nachdem sie endlich ihre Examina über ihre pädagogische Leistungsfähigkeit nachgewiesen haben — sie müssen noch im letzten Anstellungsexamen nicht bloß eine Lehrprobe halten, nicht bloß beweisen, daß sie fähig sind in der großen Kunst des Lehrgesprächs, sondern auch drei größere Aufsätze liefern über die Geschichte der Pädagogik, die Schulkunde, Gesetzeskunde u. s. w. — sollte man da glauben, daß so und so lange ausgebildete und vorgeschulte Männer nicht das Zeug hätten, eine Volksschule zu leiten? Wenn sie es dann ja nicht hätten, sollte man unsern württembergischen Geistlichen, evangelischen wie katholischen, heute verganten. Aber freilich muß ich doch auch anführen: Aber die Technik! aber das Handwerk! Übung allein macht ja den Meister. Das gilt hier auch; und diejenigen,

welche aus den Seminaren hervorgehen, haben auch ihre Lehrkünste mit dem Leben neu anzufangen und fortzusetzen. Somit könnte ich in keiner Weise dagegen sein, daß es hier wesentlich bei der geistlichen Aufsicht bleibt; denn kein anderes Studium, kein anderer Beruf steht so nahe zur Schule, in welcher der Geistliche eben den Hauptunterricht, den schwersten Unterricht zu geben hat, als eben der geistliche Beruf selbst. Nun freilich, warum dann nicht eben einfach und durchaus dabei stehen bleiben? Da müssen wir auf die thatsächlichen, realen Verhältnisse einen Blick werfen. Vor stark einem Menschenalter, wo Stuttgart noch eine sehr kleine Großstadt war, war es doch soweit im Volksschulwesen, daß kein Geistlicher dasselbe leiten konnte. Ein Diakonus, der das Zeug dazu hatte, einen scharfen Verstand, festen Willen und zugleich den Humor, der zu solchem Beruf ganz besonders nötig ist, wurde nun bestellt. Als er abging, wurde ein anderer gesucht, und es fand sich einer, der seminaristisch gebildet war, zum theologischen Studium überging und ein vorzügliches Examen gemacht hatte. Als dieser abging, kam ein anderer, der jetzt noch vorhanden ist, wieder ein ursprünglich im Seminar gebildeter, dann zur Theologie übergegangener Mann, der sich in Tübingen namentlich durch philosophische Studien ausgezeichnet und dann ein gutes Examen gemacht hat. Dieser ist hier für nur einen Schulkomplex Ortsschulinspektor. Nun mußte Stuttgart aber alle fünf Jahre ein neues großes Schulhaus bauen, es mußten neue große Schulverbände gegründet werden und da braucht man immer wieder neue Kräfte. So sind neben dem früheren einzigen Ortsschulinspektor drei Ortsschulinspektoren nötig geworden. Das sind Geistliche; aber sie beklagen, daß sie nicht ihrem geistlichen Beruf nachkommen könnten, wie sie sollten und wie sie ihr Gewissen dazu treibt. Denn davon, m. H., werden Sie kaum einen Begriff haben, was die Schulaufsicht in größeren Städten mit sehr zahlreichen Lehrern und Schülern für eine schwere Aufgabe mit sich bringt. Denken Sie nur an den täglichen Anlauf von Bittenden, Flehenden, Klagenden, Streitenden und Leidenden. Ein solcher Mann hat keine Sammlung. Namentlich zum geistlichen Amt kann er nur mit der größten Not bringen. Er bedarf der Sammlung zum neuen Studium; wenn er aber an Sonntagen und Werktagen so viel ausgeben muß, muß er doch auch wieder etwas einnehmen. Und hat man das gethan, so kann man auch jetzt sagen, wie der Minoritätsantrag gelautet hat: ja nun, man sollte eben doch so und soviel theologisch Studierte, geistlich Studierte anstellen

und sollte sie zu Orts- und Bezirksschulaufsehern machen; allein es ist mißlich, diese Sache, es bleibt dabei, daß der Mensch nicht leicht zwei Herren, nicht leicht zwei Ämtern dienen kann.

Dann muß ich auch einen kurzen Blick hinauswerfen, wie es nicht bloß in Stuttgart und in größeren Städten aussieht; denn das ist wahr, es hat einerseits die Kirchen- und Schulleitung einen Umfang und eine Schwierigkeit erreicht, die nicht mehr so leicht zu vereinigen ist. Etwas leichter geht es in kleineren Städten und auf dem Lande. Früher haben wir darauf gesehen und einen Vorzug darin gefunden, daß der Dekan zugleich Bezirksschulinspektor sei. Das ist das schönste und beste, was ich weiß, vorausgesetzt, daß dieselben ein Herz für ihre beiden Berufe haben. Aber wie steht's jetzt? Wir Evangelische haben jetzt im ganzen Lande zur Zeit nur mehr 4 Dekane, die das miteinander versehen können; die andern haben gebeten, teils aus Altersrücksichten, teils wegen der entstehenden Mühen und Arbeiten, die namentlich durch das neue Kirchengesetz gekommen sind, daß man sie befreie. Da wird nichts anderes übrig bleiben, als daß hin und wieder besondere Bezirksschulinspektoren aufgestellt werden. Daß aber diese wieder nur Geistliche sein und wesentlich Geistliche bleiben sollen, davon bin ich überzeugt nach dem vorhin schon Gesagten, weil ihr Studium und alles zusammen sie am ersten zur Schulleitung bestimmt, und weil der Geistliche noch dazu eben mehr als der, welcher bloß der Philologie sich gewidmet hat, bei der Predigt, in der Katechese lernen muß, zum Volksverständnis und Kindesverständnis herabzusteigen, und gerade weil er das muß, paßt er am besten in unsere Volksschule und deren Leitung. Nun aber der nächste Fall, der uns in der evangelischen Oberschulbehörde auch dazu bestimmt hat, diesen Einschnitt in das Gesetz zu wünschen, das ist der: schon seit lange her und schon oft haben wir uns gesagt, da wäre jetzt ein Mann, so trefflich, so bewährt, so gereift nach Charakter und Gesinnung, so tüchtig, allgemein von den Lehrern geachtet und von den Kindern geliebt, den würden wir gleich zum Ortsschulaufseher in dem betreffenden Schulkomplex ernennen, wenn wir könnten, aber das Gesetz verbietet es. Und nun ist wieder hier ein Fall; jetzt ist vor wenigen Wochen die neue Römerschule eröffnet worden, ein ganz neuer Schulverband mit so vielen Klassen nach einander. Ja, einstweilen hat der bisherige Bezirks- und Ortsschulinspektor Dr. Frohnmeyer, der eine außerordentliche Leistung und Fähigkeit hat, auch dies noch über-

nommen, aber er wird es nicht behalten können, und da hat sich uns der Gedanke aufgedrängt, wenn da einer unserer tüchtigsten, bewährtesten, treuesten hervorragendsten Lehrer damit beauftragt würde, das würde der Schule zu gute kommen, der er seine ganze Schulerfahrenheit widmen könnte und daneben, das muß ich auch sagen, so sehr ich jeder Überhebung Feind bin, so sehr ich jedem übertriebenen Amts- oder Standes- oder Selbstbewußtsein abgeneigt bin, muß ich doch etwas unberechtigtes darin erkennen, daß ein würdiger und tüchtiger Lehrerstand nie und nimmer auch nur ein wenig soll vorrücken dürfen, sondern schlechterdings und immer unter der, wenn auch milden und guten, geistlichen Leitung stehen soll. Das ist eben so menschlich, aber nicht die schlechteste menschliche Seite, und indem ich dies erkenne und anerkenne, muß ich sagen, ich möchte, daß den Tüchtigsten und Besten die Möglichkeit werde, auch in gewissem Maße, nach gewissen Umständen in eine leitende Stellung einzutreten. Das ist nun die Grundlage auch dieses Gesetzentwurfs, das ist die Grundlage des Mehrheitsantrags. Ich möchte recht gerne einem wackeren, tüchtigen, in jeder Beziehung bewährten Lehrer die Ehre und die Freude gönnen, daß er in solcher Weise bevorzugt werden könnte; ich sage die Ehre und Freude, ich hätte auch sagen können, die Freude und das Leid; denn das Leid kommt von selbst in diesem Beruf, man täusche sich darüber nicht, denn jeder Stand hat seine Last und jeder Stand hat seinen Frieden. Das sind die Gesichtspunkte, aus welchen ich innerhalb der Kommission mit aller Entschiedenheit für den Regierungsentwurf eingetreten bin, und welche ich auch heute wollte geltend machen, und ich möchte bitten, daß die Herrn sie eben doch beachten möchten. Es handelt sich bloß um die größeren Städte, es handelt sich um solche Männer nur, bei denen man zum voraus die volle Gewähr hat, daß sie der Stelle gewachsen sind, und dafür ist auch noch die Schulbehörde da, und es heißt ja da „es kann geschehen", und nicht „es muß geschehen", und wenn also eine Oberschulbehörde sagt: Diesen können wir brauchen, oder da haben wir jetzt keinen Mann, dann versteht es sich von selbst, daß uns dann das Ministerium einen andern nicht aufnötigen wird, denn es hätte gar kein Recht dazu, weil im Gesetz nicht steht „es muß", sondern „es kann." Daher kann ich nicht anders schließen, als daß ich bitte und wünsche, Sie möchten mit dem Regierungsentwurf sich einverstanden erklären, und hier, wenn es auch einen kleinen Einschnitt giebt in das bisherige gesetzliche Herkommen,

doch ohne Furcht und ohne Grauen zusehen, daß dadurch auch einer für unsere Lehrer und für unser Volk nicht gesunden Bewegung ein Einhalt gethan wird, denn es ist doch etwas, wenn der Lehrerstand sich sagen kann, wir werden auch in dieser Beziehung, was wir leisten könnten, berücksichtigt.

Dekan **Kollmann**: M. H.! Der Abs. 2 des Art. 1 des Entwurfs hat gestern ein eigentümliches Schicksal erlebt, er ist so viel gedeutet worden, daß man fast wünschen möchte, er wäre nicht in den Entwurf gekommen. Was mich bei Abs. 2 aber gestern am meisten beruhigt hat und heute mich veranlaßt, etwas Genaueres darüber zu sagen, das sind die Worte dessen, der diesen Absatz in den Entwurf gebracht hat, das ist der Hr. Minister. Er hat den Satz ausgesprochen, von dem wir wohl alle in diesem Hause überzeugt sind, er wolle nichts neues im Schulwesen in Württemberg einführen, es bleibe bei der bisherigen Schulgesetzgebung, und dieser Gedanke würde mich und wohl auch Sie, m. H., und das ganze Land beruhigen. Nichtsdestoweniger hat aber dieser Abs. 2 den Fehler, daß er so zweideutig aufgefaßt werden muß, und ich für meinen Teil spreche mit einem gewissen Bedauern es aus, daß die Bevölkerung des Landes über das, was man aus diesem Absatz zu befürchten habe, sich Besorgnisse macht. Nicht alle, ich glaube auch nicht der größere Teil der Bevölkerung hat eine Freude daran, wenn die Wünsche, wie sie gestern ausgesprochen worden sind, sich an diese heutige Gesetzgebung knüpfen. Es ist gewiß der Beruf des Geistlichen, es ist der Beruf der Lehrer als derjenigen, welche berufen sind, der Schule zu dienen, daß sie dem Volkswohl dienen. Das Volkswohl ist die Aufgabe sowohl der Kirche als des Staats, und der Staat wie die Kirche und ihre beiderseitigen Diener haben den schönen Beruf, für das Glück und Wohl des Volkes ihre Kraft einzusetzen und, wenn's Not thut, ganz zu opfern. Der Herr Minister hat deshalb gestern ganz schön gesagt: es ist der Beruf des Geistlichen, für das Wohl und die Erziehung des Volkes zu arbeiten, und von diesem Gesichtspunkt aus möchte ich für diesen Beruf ein Wort einlegen, und da hindert dieser Abs. 2, so wie er dasteht. Es ist sicherlich die schönste Aufgabe eines Pfarrers oder eines Geistlichen überhaupt, daß er seinem Beruf sich so hingiebt, daß er von Kindheit an seine Gemeinde auf die Wege des irdischen und ewigen Glückes zu führen sucht. Wenn auch das ewige Glück immer das erste Ziel sein muß, so wird dieses doch nicht erreicht, wenn der Mensch nicht

auch in zeitlichen Angelegenheiten das durchzuführen vermag, wozu ihn seine Stellung in der Welt verpflichtet. Der Geistliche wird deshalb immer darauf bedacht sein müssen, daß nicht bloß die Kinder, so lange sie Kinder sind, etwas lernen, man lernt ja nicht für die Schule, sondern für das Leben und deshalb giebt der Geistliche wohl darauf acht, daß er die Kinder so erzieht, daß sie in ihrem bürgerlichen Beruf nicht weniger feststehen als in ihrem geistlich-religiösen, im Glauben. Das ist das Volkswohl, das wir anstreben, auf beiden Seiten muß das Volk erzogen werden. Sie sollten es einmal sehen, wie wichtig das Volk diese Aufgabe eines Geistlichen als Volksschulaufseher ansieht. Wenn ich als Dekan einen Pfarrer im Auftrag des Bischofs und der hohen Staatsregierung in sein heiliges Amt einsetze, so versammelt sich die Gemeinde, ich habe dann unter anderem ihm auch die Kinder vorzustellen und bei dieser Gelegenheit ihm ans Herz zu legen, daß er hier zuerst den Hebel anlegen müsse, um seiner Gemeinde für zeitliche und ewige Zwecke dienstbar zu sein; da sollten Sie sehen, mit welcher Aufmerksamkeit die Väter und Mütter auf jedes Wort achten, das der Dekan spricht, was der Pfarrer für eine schwere Verantwortung hat in Bezug auf die Erziehung der Kinder.

Bisher sind die Lehrer nicht ausschließlich die Erzieher gewesen und es hat einmal der verewigte Zentrumsführer Windthorst den schönen Ausspruch gethan: Die Mütter sind die unabsetzbaren Schulaufseher. Das gilt, und wenn sie sehen, daß der Dekan einem Geistlichen ihre Kinder für die ganze Zeit der Schulbildung übergiebt, haben sie eine hohe Achtung vor dem Beruf, sowohl des Geistlichen, als auch des Lehrers. Dieses Recht hat die Kirche von jeher gehabt, und wie wir gehört haben, soll es ihr auch nicht geschmälert werden. Aber eben weil nach diesem Abs. 2 es eine Möglichkeit sein wird, daß der Kirche einmal die Aufsicht über die Schule entzogen werden könnte (es könnte sich ja einmal im Lauf der Zeit empfehlen, sagen die Motive), müssen wir sagen, es ist die Aufgabe der Geistlichkeit, dafür zu sorgen, daß dann über die Einführung eines andern Modus der Schulaufsicht auch der Bischof gehört wird; die Oberkirchenbehörde wird dann einen Ausweg nicht bloß zulassen, sondern auch billigen können. Wenn ein Pfarrer wegen Krankheit Jahre lang seinem Amt kaum nachkommen kann, wird es gut sein, einen Kaplan für die Schulaufsicht zu bestimmen; oder wenn der Pfarrer einer großen Gemeinde in seinen Pastorationen überbürdet ist, wird es nicht gegen die Zwecke der Kirche

sein, wenn der hochwürdige Bischof einem andern die Aufsichtspflicht übergiebt. Die Schulaufsicht ist ja sicherlich immer das Recht der Kirche gewesen, sowohl bei Protestanten als Katholiken, und ich wüßte nicht, was die Schule unterdessen an Wert und Leistung eingebüßt haben sollte. Ich denke, wenn heute ein Karl der Große mit debattieren könnte, würde er wie damals sagen: „Das Beste was ihr thun könnt, ist, daß die Geistlichkeit die Aufsicht über die Erziehung wie der ganzen Gemeinde, so auch der Schule habe.“ Der Herzog Christoph, der in Württemberg das ziemlich in Verfall gekommene Schulwesen wieder in Kraft und Ordnung gebracht hat, würde wohl auch sagen: „Laßt es bei dem, wie ich es festgestellt habe.“ Es hat mich auch herzlich gefreut, einmal in dem Erlaß des evangelischen Konsistoriums vom 12. September 1818 zu lesen: Der bessere Zustand des Schulwesens ist gewiß einem guten Teile nach auch der Mitwirkung mancher Geistlichen zuzuschreiben, welchen die durch das äußere Gesetz vorgeschriebene Teilnahme am Schulwesen nicht nur für keine Last, sondern für eine schon durch die Natur ihres Amtes und durch ihr Inneres ihnen vorgeschriebene Pflicht gilt. Diese Pflicht hat auch die Schulgesetzgebung im Jahre 1836 ihnen auferlegt, und das Volksschulwesen steht seitdem unter der Aufsicht der Pfarrer. Es ist dies, wie es in der angeführten Stelle heißt, eine Sache des Amtes und unseres Innern. Wir fühlen uns verpflichtet, für die Schule unsere ganze Thätigkeit einzusetzen. Denken Sie sich, was wäre es mit einem Gärtner, der es jedem seiner Gehilfen überlassen wollte, ob er statt Früchte und schöner Blumen im Garten zu pflanzen, ein wildes Gestrüpp aufpflanzen wollte? Wir würden sagen: dieser Gärtner kann seinem Beruf gar nicht entsprechen. Wenn die Geistlichen aber in der Schule nicht die Aufsicht haben, wäre es doch auch möglich, daß einzelne sich gegen die Religion erheben, zumal in unserer Zeit, wo gegen das religiöse Leben so vielfach stramm angekämpft wird. Weil dies aber eine innere Angelegenheit für uns ist, ist es auch eine solche für unsern Bischof. Es heißt in der Verfassungsurkunde § 78: Die Leitung der inneren Angelegenheiten der katholischen Kirche steht dem Landesbischof nebst dem Domkapital zu; derselbe hat in dieser Hinsicht mit dem Kapitel alle diejenigen Rechte auszuüben, welche nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts mit jener Würde ersehentlich verbunden sind. Es ist hier also ausdrücklich die Auslegung des katholischen Kirchenrechts als maßgebend hingestellt. Sie können jeden Geistlichen fragen, beim Papst angefangen bis herunter, oder irgend

welche Litteratur anschauen — überall wird es heißen: die Aufgabe des Bischofs ist, auch über die Reinheit der geistlichen Erziehung, also auch über die Schule zu wachen. Sie finden keine von einem Bischof mit einer Landesregierung vereinbarte Bestimmung, wo nicht gesagt ist: wir behaupten auf Grund einer uns von Gott auferlegten Pflicht das Recht, in der Schule mitzusprechen. Es ist, wie mir scheint, nichts anders als ein einseitiger Standpunkt, wenn man annimmt, daß der Staat allein über das Schulwesen zu verfügen habe, das höchste Ziel der Schule ist die Erziehung des Volkes zu dem höheren himmlischen und wohl auch zu den höheren irdischen Zwecken. Darum hätte ich glauben dürfen, es hätte dem hochwürdigsten Bischof in Württemberg vielleicht Kenntnis davon gegeben werden dürfen, was die Kgl. Regierung in dieser Beziehung anstrebt. Es wird mir entgegengehalten werden, der katholische Kirchenrat sei darüber befragt worden und habe seine Meinung ausgesprochen. Aber wenn wir auch über alles, was der katholische Kirchenrat für katholische Angelegenheiten thut, unsere Zufriedenheit aussprechen können, so ist es doch eigentlich eine Staatsbehörde, durch welche die Königl. Regierung die Rechte des Staats gegenüber der Kirche ausübt. Es kann auch einmal eine Zeit kommen, wo die Mitglieder des Kirchenrats nicht in gleicher Weise ein Verständnis für kirchliche Angelegenheiten zeigen werden. Wenn auch heute der Herr Staatsminister des Kirchen- und Schulwesens uns die schöne Versicherung gegeben hat, es werde keine wesentliche Veränderung in der Schulaufsicht eintreten: wir haben es schon erlebt, daß Änderungen eintraten und wir können es wieder erleben. Ich darf wohl, wie man das oft in diesem Hause in einzelnen Angelegenheiten gethan hat, auf Baden exemplifizieren. Im Jahre 1860, wo es sich darum handelte, ein neues Schulgesetz zu schaffen, wurde dort versichert, die Aufsicht der Schule bleibe den Geistlichen. Aber schon im Jahre 1863 mußte der Erzbischof ein Rundschreiben erlassen, worin er sich beschwert, daß dem Geistlichen nicht das in der Schule gebührende Recht zu teil werde. Im Jahr 1864 folgte ein Schulgesetz, worin der Geistliche als ein einfaches Mitglied des Schulrats, wie jedes andere, hingestellt wurde. Dann hat man darüber debattiert, wie die Sache besser zu machen sei und man hat den Schulaufseher ganz weltlich gemacht, so daß der Bürgermeister an die Stelle des Geistlichen trat. Im Jahre 1868 wurde der Gemeinderat zum Schulrat gemacht und im Jahr 1875 wurde die Schule zur konfessionslosen Einheitsschule. Man kann allerlei von

den Nachbarreichen lernen. Ich für meine Person fürchte nicht, daß es in Württemberg so kommt. Wenn ich in meinen Gedanken weiter gehe, muß ich mich darüber wundern, daß der Herr Berichterstatter davon gesprochen hat, die Königl. Regierung habe bei diesem Anlaß nicht bloß die Ortsschulbehörde organisieren, sondern Verbesserungen in der Schulgesetzgebung herbeiführen wollen. Nun würde ich es für keine Verbesserung halten, wenn man es möglich macht, daß nach und nach nicht bloß in Bezug auf Wünsche und Beschwerden, sondern auch auf die Amtsführung des Lehrers das Aufsichtsrecht der Geistlichen notleiden könnte. Höchstens könnten wir uns auf unserer Seite, wie ich denke, dazu verstehen, daß der Antrag der Minderheit für den Bedürfnisfall angenommen werden möchte. Unsere Aufgabe ist, wie ich gesagt habe, das Volk durch die Schule zu erziehen. Wenn ich als Schulaufseher am Beginn des Schuljahrs mir die Kinder vorführen lasse, habe ich die Freude, daß die Eltern mir die Kinder mit großem Vertrauen übergeben, und wenn ich den Eltern ans Herz lege, daß sie in der mütterlichen und väterlichen Erziehung mitwirken sollen, so bleibt es selten ohne Thränen; denn sie wissen, welch hohes Gut sie der Schule anvertrauen. Kinder sind für die Eltern der größte Reichtum, und was an ihnen Gutes geschaffen wird, hat einen ewigen Wert. Deswegen hat es mich gewundert, daß in den Motiven davon gesprochen wird, die am meisten beteiligten Kreise haben bei der Ortsschulratswahl nichts gethan, so daß in manchen Fällen keine Wahl zu stande gekommen sei.

Es ist keine Teilnahmlosigkeit an dem Schulwesen gewesen, sondern das Vertrauen auf die Geistlichkeit war es und auf die Lehrer, welche mit den Geistlichen in der Schule arbeiten, und darum hat sich das Volk dispensiert gehalten, einen überflüssigen Akt vorzunehmen. Deswegen wird dies von selbst darauf hinweisen, daß der Natur der Sache nach der Geistliche der bestgeeignete Mann ist, um die Kinder in der Schule zu bewachen, damit der ganze Unterricht für sie nicht bloß nicht schädlich, sondern förderlich sei, der ganze Unterricht, sage ich; denn „der Unterricht ist nichts ohne Erziehung und Erziehung ist nichts ohne Religion.“ Das ist ein schöner Satz, von dem man nicht bloß Notiz, sondern praktische Anwendung nehmen soll. Der Unterricht darf keinen anderen Zweck verfolgen, als den Menschen zu Edlerem heranzubilden. Er muß das Seinige verstehen, um seine Pflicht erfüllen zu können und das Ewige ist das einzige Ziel, wohin er sich richten muß, wenn man die christliche Hoffnung voraussetzt. Ist das

Ziel ein anderes, dann kann man von diesem Satz keine Anwendung machen. Denken Sie sich, m. H., ein Kind ist eine Einheit, ein Kind kann nicht nach verschiedenen Richtungen hingezogen werden, ein Kind muß, wenn es unterrichtet wird, zu einem einheitlichen Ziel unterrichtet werden. Das Geistliche im Katechismus und in anderen Fächern, die zum Religionsunterricht gehören, und das Weltliche muß ineinander fließen im Herzen und im Geiste des Kindes; die Kinder müssen von diesen kirchlichen Persönlichkeiten in Religion unterrichtet und zum Himmel geführt werden. Vielleicht kommt es vor, daß der Lehrer das Kind von diesem ganz absehen läßt und sagt: Das geht uns nichts an; du mußt viel verstehen und wer nicht viel versteht, kommt nicht durch die Welt. Wenn er das Kind spalten wollte in die beiden Unterrichtsrichtungen, so wäre das eine Unnatur; aber es ist von jeher ein Grundsatz gewesen: der Unterricht muß erziehlich wirken, und das kann nur dann geschehen, wenn er im Dienste der Religion steht. Also auch hier ist wieder der Geistliche die richtige Persönlichkeit, welcher über das ganze Volksschulwesen den richtigsten Takt und Blick haben kann. Wenn ich dann denke: es ist nicht bloß das Kind, sondern es ist auch der Lehrer, der zur Schule gehört, so ist schon hervorgehoben worden, wie viel der Lehrer hier etwa gewinnen würde, wenn sie einen aus ihrem Stande zur Aufsicht bekämen. Ich habe schon die Erfahrung gemacht, daß sie das nicht sehr gut aufgenommen haben, wenn sie auch den Klügsten zum Aufseher bekommen. Wir haben in größeren Komplexen von Schulen Oberlehrer und in kleineren Aufsichtslehrer, und ich weiß nicht, ob sie deren Besuche liebevoller und vertrauensvoller aufnehmen als den unsrigen. Da ist es für einen Lehrer nicht bloß das, daß er etwa ungeniert, ungehindert, frei verfahren möchte in der Schule, nein, er soll auch, wenn er mit dem Geistlichen in Verbindung steht, ein größeres Ansehen haben und er hat dann ein größeres Vertrauen in der Gemeinde; er verdient es dann auch, daß er als Mitgehilfe am Glück der Kinder angesehen und geehrt wird. Darum glaube ich auch, daß für den Lehrer die Vorteile weit überwiegen, wenn er als Mitgehilfe, nicht als Knecht und Diener, sondern als Mitgehilfe der Geistlichen in der Erziehung des Volkes dasteht. Wenn ihn irgendwie, sei es Unglück, sei es Taktlosigkeit oder Leidenschaft vielleicht soweit hingerissen hat, daß er ein Kind vielleicht nicht in der von den Eltern erwarteten Weise behandelt, wie froh ist er dann, wenn er zu seinem Seelsorger und Pfarrer kommen kann, oder wenn ein Vater kommt und klagt: so und so hat es der Lehrer ge-

macht. Es kam einmal ein Bauer zu mir und sagte: ich gehe vor das Oberamtsgericht, aber zuerst wollte ich zu Ihnen und Sie fragen, was ich thun soll. Wem ist es gegeben, als dem Geistlichen, daß er wieder den Frieden herstellen konnte. So giebt es ja viele Fälle, und es ist deswegen für den Lehrer keine andere Aufsichtsbehörde zu wünschen als die der Seelsorger. Es ist gewiß, daß auf diese Weise, wenn durch den Geistlichen die Familie mit der Schule in lebensvoller Verbindung bleibt, die Schule ein gutes Gedeihen finden wird; und wer hat dann den Vorteil? Nicht bloß die Familie, nicht bloß der Lehrer und Pfarrer, auch nicht bloß die Gemeinde, sondern das dehnt sich aus auf das ganze Volksleben; auch der Staat, der das Volksleben repräsentiert, der darauf sehen muß, daß die Geisteskräfte im Volk immer mehr geweckt werden, hat die größten Vorteile. Er erreicht sein Ziel, welches darin besteht, daß er verständige und getreue und gute Staatsbürger bekommt. Das ist der Zweck, wofür der Staat zu sorgen hat, und unterdessen erreicht auch die Kirche ihren Zweck, daß die Kinder und mit ihnen die ganze Gemeinde auch für höhere Zwecke herangezogen werden können. Es ist deswegen ein schöner Ausspruch, den ich hier notiert habe. Es sagte einmal der bekannte französische Staatsmann Thiers im Jahre 1850 in der französischen Kammer: Der Volksschulunterricht wird dann nur gute Früchte hervorbringen, wenn der Klerus einen sehr großen Einfluß darauf hat; und ein anderer Franzose sagte: Der Unterricht ist mehr als unfruchtbar, er wird verderblich überall, wo der Lehrer Gegner und nicht Mitarbeiter des Pfarrers ist. Ich habe, was unsere katholischen Lehrer betrifft, im allgemeinen bei weitaus dem größtem Teil keine Ursache hierüber zu klagen. Darüber habe ich mich früher schon einmal ausgesprochen. Ich freue mich es wiederholen zu können und zweifle auch nicht, daß auch die jungen Lehrer, welche infolge ihrer Natur ein bischen mehr angelegt sind, über die Schnur zu springen — das läßt sich nicht vermeiden — nach und nach durch eigene Erfahrung das Richtige finden werden. Aber das muß ich noch hervorheben, daß das Bürgertum nur in einer guten Schule gepflanzt wird, und eine gute Schule wird nur dadurch hervorgebracht werden können, wenn die geistliche Autorität mit der weltlichen Autorität dem Lehrer zeigt, unter welchem Schutz er arbeitet, und dann haben wir das Ziel erreicht, wofür wir alle arbeiten wollen. Deswegen hat auch sogar — ich darf wohl nachholen — der Staatsrechtslehrer Bluntschli einmal davon gesprochen, daß er es für ein Unglück halte, wenn die Kirche von der Schule

getrennt werde. Er ist ja gewiß nicht unser Freund gewesen, aber das hat er doch eingesehen. Wenn ich nun zum Schlusse eilen will, so werden Sie aus meinen wenigen Worten gefunden haben, daß ich hauptsächlich deswegen die Schulaufsicht des Geistlichen wünschen und verlangen muß, weil sie der sicherste Schutz ist für eine gute christliche Schule. Wenn die Schule in Verbindung bleibt mit dem Klerus und die Schullehrer den Gesetzen der Schulbehörden getreu nachkommen, so wüßte ich nicht, ob damit nicht der Grund zum Volkswohl gelegt wäre. Das nationale Leben wird dadurch auf das vornehmste gepflegt. Wir haben sicherlich nur dann national gesinnte Männer zu hoffen — und ich darf auch hinzufügen: Frauen —, wenn schon in der Schule gelehrt wird, daß die Liebe zum irdischen Vaterland auch dazu gehört, um ein guter Christ zu sein, und darum kann man nie unterlassen darauf hinzuweisen, daß die Liebe zum Vaterland und selbst die Opfer für das Vaterland nicht bloß hinausgeworfen, sondern für die höchsten Zwecke gebracht sind. Ich kann mit den Worten schließen: Als Gott, der Herr, die Menschen von dem Verderbnis heilen wollte, ist er selbst zu uns gekommen und ist ein Kind geworden, und dadurch hat er gezeigt, daß die Sorge für die Kinder sein Anliegen ist. Lasset die Kleinen zu mir kommen und wehret es ihnen nicht, so hat er einmal gesprochen. Darum lasse man die Schule bei der Kirche und die Kirche bei der Schule. Was Gott verbunden hat, soll der Mensch nicht trennen. Damit bin ich zu Ende, und deswegen möchte ich die Mitglieder dieses h. Hauses bitten, dem Antrag der Minderheit ihre Stimme zu geben.

Prälat **v. Sandberger:** M. H.! Aus Veranlassung des Abs. 2 des Art. 1 unseres Gesetzentwurfs sind die Erörterungen bis jetzt meist so geführt worden, daß man den Eindruck bekommen konnte, als wäre dadurch die Ortsschulaufsicht und zwar die der Geistlichen in ihren tiefsten Wurzeln erschüttert. Ich möchte Sie nun, m. H., auf eine andere Seite hinweisen und möchte Ihnen sagen: Wenn man die Regungen, die gegenwärtig in der Schulwelt, und zwar in der Schulwelt beider Konfessionen bestehen, betrachtet und kennt, so ist gerade das Wohlthätige dieses Entwurfs nach meinem Dafürhalten darin zu finden, daß wieder durch den Willen des Gesetzes und der zur Feststellung des Gesetzes mitwirkenden Faktoren gerade die Ortsschulaufsicht und zwar die Aufsicht der Geistlichen aufs Neue festgestellt ist. Ich begrüße das als ein wirklich erfreuliches Ereignis. Denn, m. H., seit der letzten Erörterung dieser Fragen vor zwei Jahren ist, obwohl in

den Verhandlungen der Kammer wenig Ermutigung dazu vorlag, durch unser Schulblatt eine Bewegung und Erregung hindurchgegangen, welche sich in den betreffenden Kreisen fühlbar gemacht hat. Es wurden Schlagworte verbreitet; das eine ging dahin: „Überhaupt keine Schulaufsicht, wenigstens keine örtliche oder für's zweite wenigstens keine Schulaufsicht der Geistlichen". Ich will Sie nicht weiter einführen in die Heftigkeit der Sprache der Erörterungen, der Angriffe, die dabei stattgefunden haben. Ich möchte Sie nur darauf hinweisen, wie wirklich die Ordnung unseres Schulwesens dadurch nach den Beobachtungen, die ich darüber zu machen Gelegenheit hatte, in einiges Schwanken geraten ist. Für's erste sind die Lehrer selbst in ihrer Stellung unsicher geworden, und sie haben sich zum Teil fast der Meinung hingegeben, als dürften sie die geistliche Schulaufsicht und die Ortsschulaufsicht überhaupt als etwas Altbegrabenes betrachten. Es haben sich unter dem Eindruck solcher Erregungen einzelne auch zu mündlichen und schriftlichen Äußerungen hinreißen lassen, von denen sie selbst nachher gestanden haben, daß sie eben unter dem Eindruck dieser Erregung über diese Prinzipienfragen sich selbst haben zu Ungebührlichkeiten hinreißen lassen. Für's zweite, die Geistlichen haben vielfach zu ihrer Schulaufsicht den rechten Mut verloren. Es war bei vielen ein ängstliches, scheues Wesen zu betrachten und wenn man sich in den letzten Jahren vollends über irgend eine zu energische und sich vordrängende Handhabung der Schulaufsichtsbefugnisse auf Seite der Lehrer hätte beklagen wollen, so wäre das nach meinen Beobachtungen ein großer, großer Irrtum. Im Gegenteil, es war ja sogar öffentlich von seiten der Geistlichen das ausgesprochen, sie würden gern auf die Schulaufsicht verzichten und man mußte dieselben mannigfach ermahnen und ermutigen, doch dieses Amt, das ein Stück ihres Amtes ist und das nicht nur in ihrem Belieben steht, treu und fleißig, mutig und standhaft und mit Geduld auszuführen, trotz der kühlen, ich möchte sagen bis ans Herz hinan kühlen Haltung, die ihnen von der Lehrerwelt entgegengebracht wurde. Es hat das aber auch auf unsere Gemeinden einen nachteiligen Einfluß gehabt. Die Frage wurde viel ventiliert; manche Elemente der Gemeinden haben wohl auch die Partei der Lehrer ergriffen; im großen Ganzen aber war man wirklich in dem Wahn, als sollte wirklich unsere Schulaufsicht fallen. Man kann wohl sagen, der Ausdruck der bei weitem vorherrschenden Stimmung in allen unseren Gemeinden beider Konfessionen war, daß man das als ein Unglück betrachten würde, wenn die örtliche Schulaufsicht

und zwar der Geistlichen fallen würde. Nun, m. H., das eben ist ausdrücklich in unserem Gesetzentwurf wieder aufs neue, ich möchte sagen, in das Bewußtsein der beteiligten Kreise eingeführt und ist auf's neue darin gestärkt, daß die bisherige Ordnung unseres Schullebens nicht angetastet und nicht verlassen werden will, und ich wünsche, daß auch die Lehrer sich nach dieser Kundgebung des Willens, wie sie in diesem Hause in diesen Tagen stattfindet, sich wieder mit mehr Mut finden in die Lage, die ihnen angewiesen ist, daß sie namentlich wieder mehr Vertrauen entgegenbringen ihren geistlichen Ortsschulaufsehern, daß sie sich überzeugen, daß hier nicht Fragen der Herrschsucht und der Herrschaft sprechen, sondern einfach Fragen der Zweckmäßigkeit, daß sie sich überzeugen, daß es rein unmöglich ist, daß unsere Schulen dann ohne Aufsicht bestehen, daß es auch nicht möglich ist, daß die Aufsicht bloß in die Hand eines Kollegiums gelegt wird der Ortsschulbehörden, und daß sie von diesem dann entweder nur in corpore oder im Turnus ausgeübt werde. Dann wird einmal schließlich niemand übrig bleiben als der Geistliche und daß sie in dem Geistlichen in der That nicht bloß den zu erblicken haben, der etwa sie beaufsichtigt, sondern der gewiß in tausend Fällen auch ihr Schutz und der Vertreter ihrer Interessen ist. M. H., es sind manche Ortsvorsteher in unserem Hause; ich möchte sie alle zu Zeugen aufrufen, ob nicht gegenüber den Beschuldigungen und Verdächtigungen, als ob die Geistlichen die Interessen der Lehrer und der Schulen nicht vertreten, ob nicht gerade diese Ortsschulinspektoren die naturgemäßen Beauftragten sind, die diese Interessen vertreten. Ich kann wohl sagen aus eigener Erfahrung, daß es uns manchmal durch die Rücksicht auf die Lage der Gemeinden — unsere Herzen sind vielleicht darin etwas zu weich gestimmt — schwer fällt, für die Schule etwas zu thun. Ich wenigstens muß bekennen, ich bin härter geworden im Lauf der Zeit. Wenn man mir im Anfang sagte es sei kein Geld vorhanden, so wurde ich etwas zaghaft. Wenn ich aber wieder kam und sah, daß man alles Mögliche thun konnte, so habe ich auch herzhafter zugegriffen und habe die Gemeinde in Anspruch genommen für gewisse Ausgaben. Es wäre ein großer Gewinn, wenn in diesen Kreisen wieder ein Gefühl der klaren sicheren Situation einkehren würde, wenn man sich von allen Seiten wieder ganz und voll in die richtige Stellung zueinander begeben könnte und wollte.

Nun aber, m. H., komme ich zum Abs. 2 in Art. 1. Ich muß bekennen, ich sehe in der Auffassung, die dieser Absatz gefunden hat, doch ein Hinausgreifen auf prinzipielle Fragen von einer Tragweite,

wozu dieser bescheidene Absatz eigentlich keinen Grund giebt. Um was handelt es sich denn? Es handelt sich um Städte mit mehreren Volksschulen; es wäre vielleicht noch deutlicher und verständlicher ausgedrückt: mit mehreren größeren Schulkomplexen. Es kann sich um Städte handeln, wo, wie in Stuttgart, die Volksschulen zu hunderten von Klassen angewachsen sind, wo, wie in Heilbronn 50—60 Schulklassen sind, und Städte derart sind vielleicht noch Ulm, Reutlingen, Eßlingen, Cannstatt; diese Städte allein können hier in Betracht kommen. Es ist also nicht eine unbestimmte Zahl von Orten, die hier möglicherweise in Frage kommen könnten, sondern eine so bescheidene Zahl von Gemeinden, daß man sie an den Fingern abzählen kann. Sodann, was wird verlangt nach dem Entwurf des Gesetzes? Daß in solchen Gemeinden einzelne oder mehrere Ortsschulaufseher — man wird sich wohl auf lange Zeit hinein auf Stuttgart beschränken — berufen werden können, ohne daß ihnen ein Pfarramt übertragen ist, oder sie ein solches gleichzeitig verwalten. M. H., man sagt: ist denn das notwendig? Kann nicht der Geistliche selbst das Amt ausüben? Dann müßte man entweder die Zahl der Geistlichen in einer solchen Stadt noch vermehren, und das geschieht ja Gott Lob auch in den letzten Jahren durch die treue Fürsorge, die wir sowohl der Regierung als den Ständen zu verdanken haben. Aber es ist noch eine andere Sache; es handelt sich hier nicht darum, daß wir in einer Stadt Geistliche in der Schule haben, sondern man hat es als ein Interesse der Schulleitung erkannt, daß gerade in größeren Städten die Leitung der Schulkomplexe so weit als möglich in einer Hand liege. Es ist wirklich nicht möglich, daß ein Mann, der in einer größeren Stadt mit einem Predigtamt und mit pfarramtlichen seelsorgerlichen Funktionen betraut ist, zu gleicher Zeit dieses Amtes warten kann, ohne sich entweder in seinem Hauptamt beeinträchtigt zu fühlen oder das Nebenamt als ein richtiges Nebenamt behandeln zu müssen, wodurch der Schule nicht gedient ist. Ich meine, diese Bestimmung des Entwurfs sei schlechterdings unverfänglich. Das Verfängliche liegt etwa darin, daß in den Motiven gesagt ist, es könne hier auf andere Personen Bedacht genommen werden, welche die für die Schulaufsicht erforderliche Befähigung besitzen, und dieses in dem Mehrheitsantrag der Kommission noch deutlicher zum Ausspruch gekommene Bedenken ist ganz deutlich. Es ist der Sinn dieses Kommissionsmehrheitsantrags der, es soll auch bewährten Lehrern unter gewissen Bedingungen, die natürlich noch festzustellen sind, der Zutritt zu einem solchen Aufsichtsamt in diesen

Städten gewährt und verwilligt werden. M. H.! Sie sagen, es ist das ein Durchbruch durch das Prinzip unseres Volksschulgesetzes. Ich gebe zu, es liegt etwas von dem darin, insofern das darin ausgesprochen ist, daß in einzelnen Orten und unter Umständen durch die Oberschulbehörde auch ein Lehrer berufen werden kann zu einem solchen Ortsschulaufsichtsamt. Ist nun das notwendig, m. H.? Da kann ich freilich sagen: für absolut notwendig werden wir das nicht halten müssen; deswegen nicht, weil wir uns von einer solchen veränderten Aufsicht durch einen Fachmann nicht eine wesentliche Erhöhung und Hebung unserer Volksschule versprechen dürfen. Denn, m. H., wir mögen diese Sachen einrichten, wie wir wollen, nicht die Schulaufsicht und dergl. macht die gute Schule oder den Umfang der Kenntnisse u. s. w., sondern der Umfang dessen, was erreicht werden kann, ist auch von der Kindesnatur bedingt, und über die kann man schließlich nicht hinaus. Also von der Seite finde ich keine Nötigung. Aber, m. H., ich finde eine billige Rücksicht bei dieser Sache. Es ist in den Bestrebungen der Lehrer besonders der Wunsch zum Ausdruck gekommen, es möchte ihnen auch die Möglichkeit eröffnet werden, in eine Aufsichtsstellung eintreten zu können. M. H.! Ich habe mehr als zwanzig Jahre mit Orts- und Bezirksschulinspektionen zugebracht und habe dabei viel mit diesen Männern in Stadt und Land gearbeitet, und ich habe meine Stellung zu ihnen stets wesentlich aufgefaßt als eine Mitarbeit mit ihnen und ich war getragen von dem Wunsche, ihnen ihre Arbeit auf der einen Seite zu erleichtern, Hindernisse aus dem Wege zu räumen, Mut zu machen, und soweit ich konnte, sie auch in dem Bestreben ihres Unterrichts technisch zu fördern, und ich kann sagen, ich denke gerne an diese Zeiten zurück. Ich habe auch in dieser Arbeit so viele tüchtige Männer kennen gelernt, tüchtig nach Gesinnung und Charakter, tüchtig nach Wissen und Können, tüchtig auch in der Schulübung, im Unterricht und in der Erziehung, daß ich in der That mich dem nicht verschließen kann. Ich wollte es diesen Besten gönnen, wenn sie auch eine solche Vertrauensstellung einnehmen dürften. M. H.! Ich fürchte, daß wenn wir uns gegen dieses Entgegenkommen des Regierungsentwurfs und gegen den Antrag der Komissionsmehrheit einfach sträuben und darüber weggehen, oder gar das darin liegende versagen, damit die Stimmung in der Lehrerwelt fast eine bitterere wird.

Es ist ja eine kleine Thür, die hier aufgethan ist, aber es ist doch eine, und ich hätte nicht den Mut, dem vielfachen Streben, dem Fleiß, der Arbeitsamkeit, der Thätigkeit, die in diesem Stande doch

auch vorhanden ist, und die wir durch unsere Verwilligung zur Hebung der Schullehrerseminare immer mehr zu steigern gesucht haben, nun einfach zu sagen: Für alle Zeiten giebt es kein Vorwärts. M. H., ich gebe zu, es ändert sich etwas im Prinzip. Und ich gebe sogar noch etwas zu. Ich sage: Wir sind mit der Öffnung dieser Thüre nicht am Ende; es wird das noch weitere Wirkungen haben, die ich jetzt nicht weiter ausmalen will, aber wenn auch, so sage ich: Es ist nach gut württembergischer Art in diesem Entwurf ein sowohl erwogenes, wohl bemessenes und auf die Bedürfnisse unserer über 4000 Lehrer betragenden Lehrerwelt Rücksicht nehmendes Verfahren eingeschlagen, daß wir, glaube ich, davon für den Charakter unserer Schulen und die Veränderung derselben nichts zu fürchten haben. Wir stehen — und das meine ich, sollten wir als ein Glück betrachten — heute so: Niemand zwingt uns dazu, dieses Gesetz zu geben und diese Bestimmung hereinzulassen. Wir stehen unter keinem äußeren Druck, es steht deswegen noch keine Katastrophe bevor, aber ich meine, es liege in der Weisheit der Gesetzgebung, nicht erst dann Gesetze zu ändern, wenn etwa ein solcher äußerer Hochdruck an uns herankommt (Ein Ruf: Bravo!) oder eine Katastrophe droht, sondern dann zu ändern, wenn wir doch einem berechtigten Wünschen und Bedürfen uns nicht verschließen können, und wenn wir da eine Hilfe treffen, die für viele wohl thut. Wir haben, meine ich, die Sache mehr in der Hand und behalten sie in der Hand. Und glauben Sie doch, m. H., diese Frage wird nicht einfach von der Tagesordnung verschwinden (Sehr richtig!), schon deswegen nicht, weil wir in unserem deutschen Reich schon Staaten haben, in welchen die Sachen anders geordnet sind. (Schnaidt: Sehr richtig!)

M. H.! Der Minderheitsantrag der Kommission scheint mir so, wie die Dinge jetzt liegen, unannehmbar. Die Luft, die in der Begründung desselben weht, ist eigentlich nicht die, in der, glaube ich, die Freiheit eines guten Gewissens wächst (Oho!), sondern es scheint mir eine andere Luft darin zu wehen. Ich will mich nicht darauf einlassen, sondern möchte noch eines betonen.

M. H.! Es ist eine eigentümliche Sache, die ich beobachte, daß wir, die wir mit der Schulleitung zu thun hatten und haben, und die wir doch zugleich Kirchenämter tragen, hier der Lehrerwelt mehr Wohlwollen, mehr Verständnis ihrer Wünsche entgegenbringen als diejenigen Herren, die mit der Schulleitung im ganzen nichts zu thun haben und fast setzt man sich mit einer Auffassung, wie ich sie Ihnen vorgetragen

habe, dem Verdacht aus, als ob man die gute Tradition unserer Schule, als ob man den christlichen Geist unserer Schule verleugnen wollte. M. H., ich hoffe, daß ich mich nicht dagegen verteidigen muß, und daß Sie uns zutrauen: die Erhaltung dieses Geistes liegt auch uns am Herzen, aber es liegt mir auch das am Herzen, daß diesem großen Stand der Volksschullehrer, dem ein reiches Maß von wichtiger, hochbedeutsamer Arbeit aufgelegt ist, auch von uns ein Verständnis und eine Beachtung ihrer Wünsche entgegengebracht werde und ich glaube, wenn wir einen Weg betreten, auf dem dieser Stand sich von uns verstanden fühlt und seine Interessen von uns gewürdigt sieht, daß wir dadurch eben wieder die Ordnung, von der ich im Anfang gesprochen habe, aufs Neue stabilieren, und daß wieder ein Geist mutigerer, zuverläßigerer, freundlicherer, entgegenkommenderer gemeinsamer Arbeit Raum fasse. Daß das bei unsern Lehrern werden möge, und daß die Zusammenarbeit von Schulinspektoren und Lehrern künftig wieder eine gesegnete und vom Geist des gegenseitigen Vertrauens getragene sei, das ist mein Wunsch und mein Wunsch im Interesse der Sache, im Interesse des Volkes, im Interesse der Kinder, im Interesse aller derer, die daran arbeiten; und deswegen glaube ich: Wir kommen einem tiefgefühlten Bedürfnis der Zeit entgegen, wenn wir diesen Antrag der Kommissionsmehrheit annehmen, und ich für meinen Teil wage es, denselben zur Annahme zu empfehlen. (Vielseitiges Bravo!)

Präsident: Es ist mir soeben folgender Antrag übergeben worden:

„Antrag: Über Abs. 2 des Art. 1 des Gesetzentwurfs zur Tagesordnung überzugehen."

Der Antrag ist gestellt von den Herrn: Frhr. v. Gültlingen, Haffner, Baur, v. Leibbrandt.

Eggmann: Ich kann mich zunächst mit dem, was der Herr Vorredner im Anfang seiner Rede ausgesprochen hat, recht wohl einverstanden erklären, meine Befriedigung darüber aussprechen, daß die in Rede stehende Frage Veranlassung gegeben hat, daß der Herr Staatsminister sich deutlich und bestimmt über die Schulaufsichtsfrage ausgesprochen hat, daß er in erster Linie gesagt hat, die Lokalschulaufsicht ist notwendig und muß fortbestehen, daß er zweitens gesagt hat, diese Aufsicht soll im Grunde die geistliche Schulaufsicht bleiben; es soll eine Änderung des Art. 72 des Volksschulgesetzes nicht eintreten, daß er sodann über den Abs. 2 des Art. 1 unseres vorliegenden Gesetzentwurfs sich dahin ausgesprochen hat, daß er ihn bloß aus Zweckmäßigkeit wegen des Bedürfnisses insbesondere der Stadt Stutt-

gart und einiger anderen größeren evangelischen Städte eingesetzt habe, daß dieser keine Anwendung finden solle auf die katholischen Schulen. Er hat dabei eingeräumt, daß man über die Zweckmäßigkeit der Einfügung dieses Absatzes verschiedener Ansicht sein könne und er wird mir also gestatten, daß ich anderer Ansicht bin. Der Herr Staatsminister hat sich auf einen Spruch berufen, der von einem andern Gebiet, von der Grammatik hergenommen ist, indem er gesagt hat: Keine Regel ohne Ausnahme, und: die Ausnahme bestätigt die Regel. Allein, m. H., ich bin der Meinung, daß dieser Satz eben auf das gegenwärtige Gebiet eine Anwendung nicht finden kann, denn das Prinzip, um welches es sich handelt, ist eben ein solches, welches keine Ausnahme duldet. Es ist nicht wie bei einer grammatischen Regel, es ist ein Prinzip, dessen Aufgabe nicht nur eine Gefahr ist für die Aufrechterhaltung der künftigen geistlichen Schulaufsicht im allgemeinen, sondern welches diese Aufsicht eben für die betr. Fälle dieses Prinzips verlassen und es sozusagen verleugnen würde. Der ernste Widerstand der Aufnahme dieses Absatzes von einer Seite und die Bewunderung auf der andern Seite, möchte doch einige Bedenken einflößen. Es ist heute in einem bekannten Blatt die Ausführung zu lesen: „Unsern Dank dem entschlossenen Schritt der Regierung nach links.“ (Sehr gut.)

M. H.! Von dieser linken Seite ist uns gestern eben auch eine Äußerung in dieser Richtung gemacht worden in sehr dankenswerter Aufrichtigkeit. Der Herr hat diesen Absatz als den ersten Schritt bezeichnet zu einer Änderung des ganzen Systems. Auf welche Bahn wir also gelangen, wenn wir diesen ersten Schritt thun, das sollte klar sein; und deshalb möchte ich jener Regel, die ausgesprochen worden ist, die andere gegenüberstellen: principiis obsta, sero medicina paratur, den Anfängen muß man widerstehen, eh' es zu spät ist, daß Heilmittel wirken. M. H.! Es ist von einer Seite ausgesprochen worden, daß recht bewährte Schulmänner, Laien heranzuziehen seien, indem man ihnen Aussicht auf Avancement in diese Stellung eines Lokalschulaufsehers giebt. Dadurch werde dann die Bewegung, die jetzt unter der Lehrerwelt herrscht, zur Ruhe gelangen, und von anderer Seite ist gesagt, sie werde nicht zur Ruhe gelangen, sie werde weiter fortschreiten, man werde sich aber nicht zu fügen haben.

M. H.! Ich weiß nicht, ob wir alle diese Konsequenzen, die aus einer solchen Verlassung des Prinzips entstehen würden, auch wirklich rechtfertigen können. Der Herr Referent, der Berichterstatter, hat gestern gesagt, die Schule stehe ausschließlich unter der Herrschaft des

Staates, sie sei eine unter der Herrschaft des Staates stehende Anstalt. Er hat sie keine Staatsanstalt genannt und wohl mit Recht; sie ist eben Gemeindeanstalt und namentlich, wenn wir die Verhandlungen der Gesetzgebung von 1836 nachsehen, werden Sie finden, daß die Stände und die Regierung von dieser Anschauung bei der Beratung des Volksschulgesetzes getragen gewesen sind. Es ist eine Gemeindeanstalt und zwar eine christliche, eine konfessionelle Gemeindeanstalt. Bei der lokalen Schulaufsicht handelt es sich allerdings in erster Linie um die Kontrolle des Lehrers, und daß diese Kontrolle notwendig ist, geht schon aus wenigen Erwägungen hervor, die ich andeuten will. Es handelt sich doch darum, daß ein Organ da ist, das dafür sorgt, daß der Lehrer die von den staatlichen Behörden ergangenen Verordnungen richtig zur Ausführung bringt. Dem Lehrer ist ein großes Recht eingeräumt in der Schule, das Strafrecht, das einer Aufsicht bedarf; den Kindern ist der Schulzwang auferlegt, der ein großer Eingriff in die Freiheit der Kinder und in das freie Erwerbsleben der Eltern ist. Schon diese Gründe werden für die Lokalschulaufsicht notwendig sprechen. Sodann aber ist nicht so fast zur Kontrolle der Lehrer diese Aufsicht da, als vielmehr zur Unterstützung der Lehrer durch die an der Schule beteiligten Interessenten, und diese sind die Kirche, der Staat und die Familie. Denn die Schule ist eben — das will ich wiederholt betonen — eine Hilfsanstalt der Kirche, des Staats und der Familie. Der Hr. Berichterstatter hat gesagt, die beste Garantie dafür, daß auch das Interesse der Kinder und deren religiös-sittliche Erziehung gewahrt werde, bestehe darin, daß eben religiös-sittliche, tüchtige Lehrer herangebildet werden, die in christlich-konfessionellen Schulen unter geistlicher Führung diese Ausbildung bekommen. Das ist wohl richtig, daß hierin eine Garantie besteht, das ist aber nicht die einzige Garantie, sondern das ganze Volksschulgesetz hat dieses Prinzip durch ein System von verschiedenen Bestimmungen zur Geltung zu bringen gesucht, ich erinnere Sie an die Art. 1, 8, 9, 13, 14, 15, 48, 72, 76, 78, wo es sich um die Schulen sowohl als um die Lehrer und die verschiedenen Aufsichtsbehörden, staatliche und kirchliche, handelt. Es ist nun einmal durch das Gesetz von 1836 in großer Weisheit das Verhältnis von Kirche und Staat auf dem Gebiet der Schule geordnet, und es sind die Organe der Kirche zu Lokalaufsehern in der Schule berufen worden. Diesen Stand wünschen wir nicht zu ändern; wie schon auseinander gesetzt worden ist, ist dadurch das alte Verhältnis von Kirche und Schule allerdings einseitig vom Staate

geregelt worden, aber der Staat hat es eben geregelt auf Grund der Verhältnisse, die er angetreten hat, namentlich als Neu-Württemberg zu Alt-Württemberg gekommen ist. Schon in der Verordnung vom 10. September 1808 ist deshalb der Pfarrer in die Ortsschulkommission berufen worden und hat hier die hervorragende Stelle gefunden, indem es dort heißt in § 29 Abschnitt 11: „Daß der Pfarrer sich mehr und öfter mit dem litterarischen und moralischen Teil der Schule beschäftige und durch seinen öfteren Schulbesuch unter der Woche den Fleiß des Lehrers und der Schüler leite und belebe.“ An diesem Verhältnis also wünschen wir nichts zu ändern; da wir den Geistlichen für den rechten Mann dazu halten, denn er ist in der Schule Lehrer, wie das ja weitläufig dargethan worden ist, er ist aber auch über der Schule, er ist durch seine Stellung unabhängig von der Gemeinde und bietet Garantien dafür, unparteiisch für das Wohl der Schule zu wirken.

Nun kommt ja dann immer der Einwand gegen die Lokalaufsicht, daß der Geistliche nicht die technische Befähigung habe, um hier die rechte Aufsicht führen zu können. Auch dem ist schon entgegengetreten worden; ich bedaure nur, daß ein Theologe in neuester Zeit hat mögen in einer Zeitschrift*) diese Befähigung der Geistlichen in Abreden stellen. Die größten Pädagogen sind gerade von den Theologen ausgegangen, durch die Theologen hat die Schule auch den meisten Aufschwung genommen; es sind im Lauf der Jahre sehr oft die Geistlichen gewesen, die z. B. für kranke Lehrer oder bei Mangel an Lehrern eingetreten sind und auch Schule gehalten haben; das ist früher in den Verordnungen sogar besonders vorgesehen gewesen und sind die Geistlichen darum gebeten worden, zu einer Zeit, wo man eben noch nicht die Lehrer in Seminarien ausgebildet und immer die gehörige Anzahl derselben zur Ausfüllung der Lücken gehabt hat. Daß der Theologe nicht befähigt sein soll zu dieser technischen Aufgabe, das kann ich nie und nimmer begreifen, da er doch eine höhere und allgemeine Bildung hat, und da durch die pädagogischen Theologen eben unsere württembergische Schule jenen Aufschwung genommen hat, der sie berühmt gemacht hat auch im Auslande und zu Musteranstalten, die Nachahmung gefunden haben. Technische Befähigung! was ist technisch? welches ist die geeignetste Methode in der Schule? Darüber sind ja, ich will nicht sagen die Gelehrten, die Lehrer selbst nicht einig. Wir haben glücklicherweise einen allgemeinen Lehrplan, der wenigstens

* Redner meint wohl die Flugschrift des württemb. Pfarrers Bayha: „Unsere Volksschulfrage“.

allgemeine Grundsätze giebt, wonach die einzelnen Unterrichtsgegenstände den Kindern zu lehren sind. Dem gegenüber sind in der neuesten Zeit Lehrer aufgetreten, welche in verschiedenen Punkten diesen Lehrplan bekämpft haben und die Freiheit der Methode für jeden Lehrer in Anspruch genommen haben. Wohin nun kämen wir, wenn solche Lehrer etwa in Zukunft die Lokalaufsicht bekommen würden? Wie es da mit der Ausführung der staatlichen Verordnungen gehen würde, weiß ich nicht. Übrigens was den Geistlichen betrifft, so ist doch die Didaktik, so wichtig sie ist, nicht von dem Umfang, daß ein Theologe nicht sollte im stande sein, sich dieses Gebiets zu bemächtigen. Unser hochwürdigster Bischof hat gegenüber den Anforderungen, die an die Lehrer und deshalb an die Schulaufsicht in immer gesteigerter Weise ergangen sind, den Geistlichen unter dem 24. Januar 1890 die Pflichten, die sie als Lokalschulaufseher haben, in besonders eindringlicher Weise ans Herz gelegt, daß sie ihnen ihre unablässige Sorgfalt zuwenden sollen, damit „Angesichts der in neuerer Zeit mannigfach sich kundgebenden Bestrebungen, dieses in die Hand der kirchlichen Organe gelegte Recht zu verdächtigen, anzufeinden, zu schmälern oder gänzlich zu entziehen,“ dieses Recht nicht in Frage komme.

M. H.! Die Agitation gegen die Lokalschulaufsicht geht — das kann ich sagen — von Lehrern aus, ich will nicht sagen, „von den Lehrern“ und nicht vom Volke, von den christlichen Eltern; die fühlen kein Bedürfnis einer Änderung in dieser Beziehung, und wenn gestern gesagt worden ist, daß die Lehrer in Zukunft ihre Aufgabe mehr auf das Reale als das Ideale richten sollen, so bleibt eben doch der Art. 1 unseres Volksschulgesetzes aufrecht, welcher allerdings auch sagt, daß der Zweck der Schule sei, die Unterweisung der Jugend in den für das bürgerliche Leben nötigen Kenntnissen und Fertigkeiten, in erster Linie aber immer die religiös-sittliche Erziehung der Jugend betont. Diese Religion soll also die Grundlage verbleiben. In Baden haben wir das traurige Beispiel erlebt, daß Kirche und Staat auseinander gekommen sind und daß man kirchliche und staatliche Bezirksschulinspektoren dort hat. Ich hoffe, daß bei uns solche Verhältnisse nie kommen werden, daß wir etwa kirchliche und staatliche Schulinspektoren nebeneinander haben werden. Ich komme nun kurz auf Abs. 2 des Art. 1. Es handelt sich also um Stuttgart. M. H.! Es ist schon darauf aufmerksam gemacht worden, daß hier vielleicht, wenn auch ein wirkliches Bedürfnis nicht zu leugnen ist, auf eine andere Weise könnte abgeholfen werden. Ob das zweckmäßig ist, daß in eine Hand die

Lokalinspektion gelegt wird, kann ich nicht beurteilen, ich will mich also dem unterziehen; ich kann bloß sagen, daß bis jetzt nur einer der Lokalschulinspektoren, der zugleich Bezirksschulinspektor des Stadtbezirks Stuttgart ist, ein geistliches Amt nicht begleitet, Dr. Frohnmeyer, außerdem sind aber Pfarrer ersten und zweiten Ranges in den einzelnen Schulverbänden mit der Lokalaufsicht betraut und die Pfarrer der Vororte insbesondere werden ja dieses Lokalschulinspektorat doch auch in Zukunft beibehalten können, namentlich, wenn man daran erinnert, daß diese Lokalschulaufseher durch zwei oder wenigstens einen Oberlehrer in der speziellen Beaufsichtigung der Schulen unterstützt sind. Wie dem aber auch immer sein möge, der Herr Minister hat selbst schon zugegeben, daß eine Notwendigkeit eigentlich, diesen Abs. 2 festzuhalten, nicht besteht. Für mich ist auch die Form der Abfassung dieses Absatzes eine solche, die ich für ein Gesetz nicht ganz zweckmäßig finde. Es heißt da: „größere Städte", „mehrere Schulen", „kann", und auch in den Motiven heißt es: „wohl auch in anderen Städten", „kann noch kommen, kann sich empfehlen", „im Lauf der Zeit", „Bedacht zu nehmen". M. H.! Ich glaube, daß es kein so großes Unglück wäre, wenn dieser Absatz aus dem Gesetz gestrichen würde. Ich bin also mit dem Antrag auf Tagesordnung ganz einverstanden, von dem uns der Herr Präsident vorhin Kenntnis gegeben hat, ich glaube aber, der Minoritätsantrag will ja der Regierung in gewisser Weise entgegenkommen, und will ihr erleichtern, diesem Bedürfnis, das sich hier eingestellt hat, abzuhelfen. Ich bitte also in erster Linie den Minoritätsantrag anzunehmen.

v. Gemmingen (Präsident des evgl. Konsist.) Meine verehrten Herrn! Obschon die Redner für und gegen den Antrag der Mehrheit der Kommission sich bisher nach Konfessionen geteilt haben, so ist es mir doch ein Bedürfnis voranzuschicken, daß ich die Frage nicht als eine konfessionelle Frage betrachte, sondern daß ich dieselbe nach objektiven Gesichtspunkten zu beantworten und zu lösen suchen will. Nun, m. H., zur Sache selbst kann auch ich ein augenblicklich dringendes Bedürfnis für die Einführung der geplanten Maßregel nicht behaupten; wohl aber kann man nach meiner Auffassung mit gutem Grunde behaupten, daß wenigstens auf evangelischer Seite ein Bedürfnis, auch ein geeignetes Mitglied aus dem Lehrerstande zur Ortsschulaufsicht beiziehen zu können, jederzeit eintreten kann; denn der ordentliche Ortsschulaufseher ist als Geistlicher im Kirchenamt gegenüber den gesteigerten Anforderungen der Gegenwart vielfach kaum mehr im stande, neben

seinem Amte auch die Ortsschulaufsicht zu führen, während die Schaffung neuer Kirchenämter stets mit erheblichen Kosten verknüpft ist. Sodann bleibt es immer eine zweifelhafte Frage, ob im Bedürfnisfalle stets ein geeigneter Geistlicher ohne Kirchenamt vorhanden ist, und wenn dies der Fall sein sollte, ob er für eine solche Aufsichtsstellung zu gewinnen ist. Dies, glaube ich, genügt, um zu zeigen, daß man zur rechten Zeit für ein voraussichtlich eintretendes Bedürfnis Vorsorge treffen muß. In Verbindung damit erkenne ich auch gerne an, daß es die erhöhte Ausbildung und Leistungsfähigkeit des Volksschullehrerstandes ist, welches die Berücksichtigung desselben in der in Frage stehenden Weise je nach Bedürfnis ermöglicht. Indes kann ich mich mit dem Antrag der Mehrheit der Kommission nicht befreunden, auch nicht mit dem Abs. 2 des Art. 1, wie er im Regierungsentwurfe steht. — Der Ausdruck: „in größeren Städten mit mehreren Volksschulen" geht mir zu weit, denn unter diesen Ausdruck würden auch alle Städte fallen, welche nur eine Knaben- und eine Mädchenschule haben, ohne Rücksicht darauf, wie viele Klassen vorhanden sind. Ich glaube also durchaus nicht, daß das Bedürfnis, von welchem ich gesprochen habe, so weit reicht, wie es nach der Fassung des Entwurfs der Fall sein würde: Mir will es dünken, daß man dem Bedürfnis in ganz genügender Weise entgegenkomme, wenn man die geplante Maßregel auf Städte mit mehr als 25 für die Angehörigen einer Konfession bestellten Schulklassen beschränken würde. Nach diesem Maßstabe würde auf katholischer Seite nur die Stadt Stuttgart in Betracht kommen, auf evangelischer Seite zunächst 5 Städte, nämlich Stuttgart mit 201 Schulklassen, Heilbronn mit 56, Ulm mit 53, Eßlingen mit 37 und Cannstatt mit 33 Schulklassen. Demnächst würde Reutlingen folgen, welche die Zahl von 25 Klassen noch nicht ganz erreicht hat, sie aber in nicht ferner Zeit erreichen wird. — Ich möchte mir deshalb erlauben, einen Antrag folgenden Inhalts an das hohe Haus zu richten:

> An Stelle des Abs. 2 des Art. 1 folgenden Absatz aufzunehmen: „in Städten mit mehr als 25 für die Angehörigen einer Konfession bestimmten Volksschulklassen kann für diese die Ortsschulaufsicht einem oder mehreren Ortsschulaufsehern, welche die Befähigung zu einem Kirchenamte nicht haben, übertragen werden. Die Ortsschulaufseher müssen der Konfession der ihnen unterstellten Volksschullehrer angehören."

Abgesehen von meiner Modifikation ist diese Fassung durchaus dem Mehrheitsantrag entnommen. Nun haben wir aus dem Munde mehrerer Redner gehört, daß in der vorgeschlagenen Maßregel ein Durchbruch des Prinzips des § 72 des Volksschulgesetzes gelegen sei,

dessen Verletzung radikale Änderungen im Gefolge haben müsse. Die Gründe hiegegen sind schon genügend entwickelt; ich möchte nur noch auf weniges hinweisen. Eigentlich wird dem Lehrerstand nicht etwa ein Recht auf ein Vorrücken in diese Ortsschulaufsicht eingeräumt, sondern es wird lediglich der Oberschulbehörde die Ermächtigung erteilt, ausnahmsweise im Bedürfnisfalle von dieser Maßregel Gebrauch zu machen. Sodann möchte ich darauf hinweisen, daß in denjenigen Städten, um welche es sich überhaupt handeln kann, in der Regel auch der Bezirksschulinspektor anwesend ist, der also sein Augenmerk auf den Ortsschulinspektor in genügender Weise richten kann. Ferner haben Sie die Erklärung des Staatsministers des Kirchen- und Schulwesens vernommen, daß über die Ausnahmefälle des Bedürfnisses nicht hinausgegangen werden soll, daß das Prinzip der geistlichen Ortsschulinspektion nicht verlassen werden soll; auch kann ich wohl versichern, daß ebenso das evangelische Konsistorium als die Oberschulbehörde die Hand zu weiteren Abweichungen von dem Art. 72 des Volksschulges. in keiner Weise bieten wird. Nun habe ich manche Worte des Herrn Berichterstatters sehr gerne vernommen, und ich bin ganz mit ihm einverstanden, daß wir von dem Bestand und dem Geist der Volksschule, die eine Zierde von Württemberg ist, jede Gefahr so weit als möglich abweisen müssen; aber ich hoffe, daß gewiß ein großer Teil von Ihnen mit mir der Überzeugung ist, daß eine solche Gefährdung des Prinzips der Volksschule nicht vorhanden ist. Es kann sich nicht darum handeln, daß die vorgeschlagene Maßregel Konsequenzen nach sich zieht, die wir jetzt nicht übersehen. Jedenfalls werden solche Konsequenzen so lange ausgeschlossen sein, als dieses Haus fest der Überzeugung bleibt, daß unserem Volk die geistliche Schulaufsicht erhalten bleiben soll; solange ist keine Gefahr. Würde aber die Volksvertretung in weiterem Maße einmal an diesem Grundsatze rütteln lassen, so ist dann allerdings die Stunde der Gefahr da. M. H.! Ich möchte Sie nun bitten, sich nicht zu sehr von dem Eindruck der tiefempfundenen Worte des Herrn Mitberichterstatters und mancher Redner, welche der Minorität beipflichten, leiten zu lassen. Denn ich gestehe offen: Ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, daß die Stellung, welche die Minorität der Kommission einnimmt, doch zu einem wesentlichen Teil von dogmatischen und kirchenpolitischen Anschauungen mit bestimmt ist, welche jedenfalls ein großer Teil des Hauses zu treiben nicht in der Lage ist. Über die dogmatischen Anschauungen steht mir kein Urteil zu; dagegen möchte ich mir über die kirchenpolitischen ein Wort erlauben.

— Der Bericht des Herrn Mitberichterstatters giebt darüber die beste Auskunft. Hier ist gesagt:

„Denn auch den Organen der Kirche“ — das heißt wohl der katholischen Kirche — „kommt vermöge ihrer kirchlichen Autonomie, die ihnen die Wahrnehmung aller inneren Angelegenheiten der Kirche gestattet, das Recht und die Pflicht zu, nach den Lehren des Evangeliums nicht nur die Grundsätze der Religion zu lehren, sondern überhaupt die sittlichen Interessen der ihrer Kirche angehörigen Jugend wahrzunehmen und sie vor allen unsittlichen und irreligiösen Einflüssen zu bewahren.“

Ich begnüge mich, um nicht aufzuhalten, mit dieser Stelle. Gegen diese Stelle und ähnliche in dem Bericht von gleicher Tendenz muß ich meinerseits Verwahrung einlegen. M. H.! Diese Stellen erwecken den Anschein, daß nach der Ansicht der Minorität der Kommission für die Kirche, wohl für die katholische Kirche, nicht bloß die Erteilung des Religionsunterrichts und die Aufsicht über den Religionsunterricht des Schullehrers, sondern die Aufsicht über den gesamten Unterricht in der Volksschule der Kirche als solcher vindiziert werde. Das kann ich nicht zugeben. Die evangelische Kirche, m. H.! nimmt die Erteilung des Religionsunterrichts in der Schule und die Aufsicht über den Religionsunterricht des Lehrers auch als Recht und als eine heilige Pflicht in Anspruch; allein im übrigen und davon abgesehen, betrachtet sie die Schule als eine Sache des Staats und als eine Angelegenheit der Gemeinde, und sie betrachtet insbesondere die Ortsschulaufsicht lediglich als eine ihr durch die Staatsgesetzgebung übertragene Aufgabe, welcher die evangelischen Geistlichen, insolange als dieser Auftrag besteht, in Treue und Hingebung nachkommen werden. M. H.! Das ist auch allein der Standpunkt des Volksschulgesetzes vom Jahr 1836. In dem Vortrag zu dem Entwurf dieses Volksschulgesetzes ist unter anderem gesagt, daß die Leitung des Volksschulwesens von jeher der staatlichen Kirchenbehörde und unter Aufsicht derselben den Orts- und Bezirksgeistlichen anvertraut ist, daß ferner dem Gesetz nicht die Ansicht zu grunde liegt, als ob die Volksschule lediglich eine Anstalt der Kirche oder ein ergänzender Teil der kirchlichen Einrichtungen sei. Es wird weiter gesagt, daß die Volksschule eine Anstalt der bürgerlichen und nicht der kirchlichen Gemeinschaft ist, und deshalb die Gesetzgebung für beide Konfessionen eine gleiche sein muß. Auch am Schluß des Vortrags ist wiederholt: Gewiß werden nur wenige bezweifeln, daß die Volksschule eine Anstalt des Staates und nicht der Kirche sei. Dem

aber sind nun die beherzigenswerten und schönen Worte angefügt: „aber es wird auch bei keiner andern öffentlichen Einrichtung als wie bei der Volksschule anschaulicher hervortreten, daß zwischen Staat und Kirche die innigste Gemeinschaft besteht.“ Dieser Gedanke, m. H., der innigsten Verwandtschaft zwischen Schule und Kirche ist auch in dem Worte von Dr. Martin Luther ausgesprochen, welchem der Herr Mitberichterstatter die Ehre der Citierung hat angedeihen lassen, in dem Worte, daß die Schule das nächste bei der Kirche sein soll. M. H.! Damit ist aber nicht gesagt, daß etwa unsere Reformatoren die Schule für eine Sache der Kirche erklärten, sie der Kirche unterstellen wollten, im Gegenteil, es stand ihnen das ganze Elend des Zustandes der damaligen Volksschulen klar vor Augen, sondern unsere Reformatoren haben von einem guten weltlichen und bürgerlichen Element, wie sie sich wiederholt ausdrückten, von Fürsten, von Bürgermeistern und Ratsherren es erwartet, daß die Volksschule in gehöriger Weise eingerichtet, daß sie gepflegt, daß die Aufsicht über dieselbe angeordnet werde, und das haben sie gethan, weil sie der Überzeugung waren, daß dort Kraft und guter Wille zu einer solcher Maßregel zu finden sei. Nun, m. H., gestatten Sie mir an der Hand dieser Lutherworte noch ein kurzes Wort zu sprechen gegenüber der ganz entgegengesetzten Ansicht welcher der Entwurf und Kommissionsbericht viel zu wenig weit geht, und welche geradezu die Aufhebung der geistlichen Schulaufsicht auf ihre Fahne schreibt. M. H.! Welch eine Erregung hat wieder Platz gegriffen in der Zeit, seit das letztemal in diesem Saale von diesen Fragen die Rede war! In welch weitgehender Weise sind sie in Wort und Schrift behandelt worden vom Tone einer erlaubten Kritik und Diskussion bis hinunter zu den niedersten und gemeinsten Invektiven, welche den betreffenden Mitgliedern des Schulstandes nur zur Unehre und zur Schande gereichen. M. H.! Leider, und ich sage: leider, hat sich auch da und dort ein Mitglied des geistlichen Standes diesen Bestrebungen angeschlossen und andere Geistliche haben gegenüber diesen vielfach intoleranten Bestrebungen eines Teils der Lehrerschaft die Flügel hängen lassen und den Mut verloren, selbst wirklichen Unzuträglichkeiten mit Ernst entgegenzutreten. Diesen Geistlichen möchte ich vor allem zurufen, daß sie, so lange sie ihren Posten einnehmen, im Interesse von Kirche und Schule ihre Stellung wahrzunehmen haben mit Kraft und mit Mut, und daß sie auch nicht fehl gehen werden, wenn sie bei der Oberschulbehörde denjenigen Schutz suchen, welcher ihnen gewährt werden kann. Im übrigen, m. H., gebe ich mich

gegenüber dem doch mannigfach großen Entgegenkommen, das in neuester Zeit gegenüber dem Schullehrerstand stattgefunden hat, der Hoffnung und der Überzeugung hin, daß wieder eine besonnenere und ruhigere Auffassung der Sachlage in der Zukunft Platz greifen werde, und die Anschauung insbesondere sich wieder befestigen wird, daß die Zeit noch ganz ferne ist, wo Staat und Gemeinde auf die geistliche Ortsschulaufsicht werden verzichten wollen. M. H.! In betreff der geistlichen Ortsschulaufsicht gestatten Sie mir einige ganz kurze Bemerkungen, da darüber schon viel Gutes gesagt worden ist. Die erste Bemerkung ist die: Nach meiner Anschauung kommt die Aufhebung der geistlichen Schulaufsicht der Aufhebung einer Schulaufsicht überhaupt ganz gleich. Denn wenn Sie die Ortsschulaufsicht des Geistlichen aufheben, so werden Sie einfach nur noch darauf kommen können, die Lehrer nur noch in gewissen Zwischenräumen durch besondere Visitatoren beaufsichtigen und überwachen zu lassen. Das aber, glaube ich, ist nicht zu empfehlen und ist nicht zu befürworten im Hinblick auf die Schule und ihre Leistungen, im Hinblick auf die Jugend, die den Lehrern anvertraut ist, und ist nicht zu befürworten im Hinblick auf die Eltern, welche durch den Schulzwang gehalten sind, ihre Kinder einer bestimmten Schule anzuvertrauen. Schulzwang und Ortsaufsicht stehen meiner Ansicht nach auch in einem engen Zusammenhang. Sodann, m. H., mögen Sie nicht vergessen: es ist ein großer Teil unserer Lehrer, welcher seinem Stand und der Gemeinde zur Ehre gereicht und seine Aufgabe in Treue und in vollem Maße erfüllt. Aber das sind nicht alle. Es ist auch ein guter Prozentsatz, von welchem sich das nicht sagen läßt, und im Hinblick hierauf die Ortsschulaufsicht zu beseitigen, das möchte ich der Gesetzgebung meines Landes nicht anraten. Auch dürfte doch der Blick auf Nachbarländer wie Baden nach dem, was ich wenigstens habe in Erfahrung bringen können, nicht gerade dazu aufmuntern, unsere Ortsschulaufsicht zu entfernen. (Haus v. Ow: Sehr richtig!)

Der weitere Punkt, den ich noch erwähnen möchte, ist folgender: Wenn Sie sich davon überzeugen, daß an der Ortsschulaufsicht festzuhalten ist, dann, m. H., kann es sich nur um die geistliche Ortsschulaufsicht handeln. Das hängt einmal zunächst mit dem Grundsatz der konfessionellen Volksschule zusammen, und diese kann — darf ich wohl sagen — als ein altes, erprobtes Gut Württembergs angesehen werden. Das hängt aber auch zusammen mit der Grundlage unseres Volksschulwesens, nämlich mit dem Prinzip der religiös-sittlichen Erziehung

des Volks. Das ist nach dem Volksschulgesetz die Grundlage des Bestands der Schule. Ganz gewiß soll darin kein Mangel bestehen, daß das Volk in allen erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten zumal in der Gegenwart in der genügenden Weise unterrichtet wird; aber in erster Linie steht unserem Volksschulgesetz die religiös-sittliche Erziehung des Volks. Unsere Volksschule ist nicht bloß eine Anstalt für Ausbildung des Wissens, sondern sie ist die Erziehungsanstalt auf religiös-sittlicher Grundlage, und auf dieser Grundlage will dem Volke, das aus seiner Volksschule heraustritt, ein kostbares Gut für das ganze Leben in der Ausbildung eines echt und gut christlichen Sinnes mit auf den Weg gegeben werden. M. H., man hat nun freilich den Hebel angesetzt, und setzt ihn an gegen die geistliche Ortsschulaufsicht, indem man sagt: nach dem gegenwärtigen Stand des ganzen Volksschulwesens, nach dem wissenschaftlichen Fortschritt in diesem Volksschulwesen, da sei der Geistliche der technischen Aufgabe der Ortsschulaufsicht nicht mehr gewachsen. Es will mir nicht ganz gefallen, und es hat manchmal etwas widriges an sich, wenn von seiten des Lehrerstandes in seinem Organe seine eigene und einzige Leistungsfähigkeit für die Volksschule so gar sehr in den Vordergrund gerückt und angepriesen wird. Aber ganz abgesehen davon, ist es richtig, daß die Aufgabe des geistlichen Standes für die Ortsschulaufsicht in der Gegenwart eine schwierigere ist, als sie früher gewesen ist. Aber eben deshalb läßt man es auch nicht daran fehlen, von dem Geistlichen sowohl in der theologischen Prüfung genügende Kenntnisse in der Pädagogik zu verlangen, sondern auch weiterhin noch eine Einrichtung zu treffen, welche früher nicht bestand, um sie weiter, als es früher geschehen ist, in die schultechnische Seite ihres Berufs einzuführen. Dabei stehe ich auch nicht an, zu bekennen, daß vielleicht in manchen einzelnen Beziehungen, über welche sich reden läßt, an den Erfordernissen der schultechnischen Seite der Ortsschulaufsicht auch einiges wird nachgelassen und damit mancher Stein des Anstoßes zerkleinert oder beseitigt werden könne. M. H., ich schließe mit dem Wunsche, es möge die Zeit nicht ferne sein, wo die Geistlichen und die Lehrer wieder in einem guten Frieden und Einverständnis an den großen Aufgaben der Volkserziehung miteinander arbeiten. Es herrscht jetzt eine erbitterte Stimmung noch vielfach unter dem Lehrerstande; aber bei ruhiger und besonnener Überlegung werden sich auch gewiß die Lehrer sagen können und zumal gegenüber von dem, was in neuerer Zeit für sie geschehen ist, daß auch auf Seiten der Geistlichen und auf Seiten der ihnen vorgesetzten

Behörden mehr Interesse und eine wärmere Anteilnahme an ihrem Schicksal herrscht, als sie zur Zeit noch glauben wollen.

Noch ein Wort, m. H., in Beziehung auf die Anträge, welche gestellt sind. Ich werde mir erlauben den Antrag, den ich angekündigt habe, dem Präsidium zu übergeben. Es ist ein Antrag auf Tagesordnung gestellt; ich möchte Sie bitten, lieber als dem Antrag auf Tagesordnung, dem Antrag der Minderheit beizustimmen, so weit Sie dem Antrag der Mehrheit nicht beistimmen wollen. Denn, m. H., ich fürchte, daß der Antrag auf Tagesordnung eine größere Tragweite haben möchte, als diejenigen, welche ihn gestellt haben, sich vielleicht vergegenwärtigen. Wir haben z. B. in Stuttgart mehrere Geistliche ohne ein Kirchenamt als Ortsschulaufseher bestellt. Es ist das nicht strikt und streng mit dem Wortlaut des Art. 72 des Volksschulgesetzes zu vereinigen. Wenn Sie nun über den Entwurf und den Antrag der Minderheit einfach zur Tagesordnung übergehen, so fürchte ich, man könnte daraus den Schluß ziehen wollen, daß nun auch jene Einrichtung, wie sie seit geraumer Zeit in Übung getreten ist, von der Kammer nicht gut geheißen und beseitigt werden wolle. Ich glaube, es wäre das Richtigere für diejenigen Herrn, welche dem Mehrheitsantrag nicht beitreten, dann für den Minderheitsantrag zu stimmen.

Egger: M. H., die Anschauungen unseres Volkes, zumal des oberschwäbischen Volkes sind für das Verbleiben der geistlichen Schulaufsicht in seiner sehr großen Mehrheit; eine Änderung wird bei dieser Sache nicht gewünscht. Ebenso ist dies der Fall seitens der katholischen Lehrer. Ich habe mich bei sehr vielen meiner Kollegen befragt; sie haben gegen die geistliche Schulaufsicht nichts einzuwenden. Ich darf vielleicht hier betonen, daß das Verhältnis der katholischen Lehrer zu ihren Schulaufsehern in neuer und neuester Zeit ein recht freundliches geworden ist; Beweis ist auch der Ulmer Katholikentag. M. H., es mag ja immerhin sein, daß wenige Ausnahmen vorkommen; aber wenn wir gerecht sein sollen, so müssen wir denn doch sagen, daß die Ursache nicht immer auf Seiten des Vorgesetzten ist, sondern auch auf Seiten des Untergebenen sein kann. Was sodann meine Erfahrungen seit 42 Jahren anbelangt, so kann ich sagen, daß das Verhältnis zu meinen geistlichen Schulaufsehern teilweise und meistens ein sehr freundliches war, niemals ein unfreundliches oder kriegerisches. Was die Anschauung des Volkes, das Urteil meiner Kollegen, meine Erfahrungen und Überzeugungen betrifft, so kann ich nicht anders, als für die geistliche Schulaufsicht stimmen, und ich erkläre, was ich ja immer gethan habe, ich

bin auch gegen jede Trennung von Kirche und Schule, und ich freue mich, daß ich mich in dieser Sache in Übereinstimmung befinde mit meinem Bischof und mit allen katholischen Abgeordneten dieses Hauses.

Prälat **v. Ege**: M. H., nur zu einem billigen und kurzen Wort bitte ich noch um Ihre geneigte Aufmerksamkeit. Bei dem durch das künftige Gemeindeverwaltungsgesetz zunächst veranlaßten Gesetzentwurf über die Ortsschulaufsicht haben wir zwei sehr befriedigende Punkte vor allem zu konstatieren; einmal, daß der Boden der konfessionellen Schule festgehalten wird. Ich darf dabei den Herrn Mitberichterstatter und die Herren der Minderheit versichern, daß wir unsererseits ganz gewiß die konfessionelle Schule festhalten werden, und keinerlei Religionsmengerei oder der Einführung von Religion im allgemeinen, die es eigentlich nicht giebt, irgendwie den Weg bahnen werden. Zum andern ist ja in dem Gesetzentwurf vor allen Dingen nur von der Ortsschulaufsicht die Rede, und es hat eigentlich auch niemand ernstlich daran gedacht zu sagen, daß die Ortsschulaufsicht wegfallen soll. Wenn man im Lande herum Umfrage halten wollte, beim eigentlichen Volke, so würde man gewiß ein entschiedenes Nein bekommen, wenn das aufgestellt werden wollte, daß die Ortsschulaufsicht sollte beseitigt werden, und wenn sie nicht da wäre, so wäre sie zu schaffen. Ich bin auch überzeugt, daß gerade die besseren, gewissenhaften, tüchtigen Lehrer das wünschen müssen, daß ihnen nicht bloß die Kinderschar allein übergeben und zur Verfügung gestellt, nicht aber danach gesehen werden dürfte. daß das Recht der Eltern an ihren Kindern gebührend gewahrt bleibt, Wenn nun aber die Ortsschulaufsicht bestehen soll, wer soll sie führen? Es ist zur Genüge dargelegt, unter der ungeheuren Menge von Gemeinden, daß es nur von seiten der Geistlichen geschehen kann. Daß die Volksschule durch die geistliche Schulaufsicht nicht zurückgekommen ist, sondern ein gutes Gedeihen gefunden hat, das steht fest, und auch ein großer Teil der Lehrer giebt das gerne zu, daß es ganz unmöglich sei, der Volksschule noch eine weitere Unterrichtsaufgabe zu stellen, als sie schon habe, sie habe teilweise schon zu viel. Ebenso ist, glaube ich, die Meinung hinreichend widerlegt, als ob durch die geistliche Schulaufsicht die Würde des Lehrerstandes beeinträchtigt sei; ich werde daher darüber kein weiteres Wort verlieren. Wohl aber wissen die Lehrer, daß sie in sehr vielen Fällen bei den Geistlichen, welche die Schulaufsicht führen, den ihnen sehr notwendigen Schutz, Unterstützung und Hilfe finden und gefunden haben, und daß sie es wohl in vielen Fällen schmerzlich vermissen würden, wenn es nicht bei dem bisherigen bliebe.

Nun ist aber allerdings in Abs. 2 des ersten Artikels ein Neues hereingekommen, wogegen, das muß man zugeben, man sich etwas skeptisch verhalten kann. Auch kann man begreifen, daß nach dem in erwünschter Weise uns offen dargelegten Standpunkt von katholischer Seite die Schulaufsicht im Sinn des Entwurfs abgelehnt werden wird. Ich muß aber bemerken, m. H., wir können allerdings aus dogmatischen und kirchenpolitischen Gründen den Standpunkt nicht teilen, daß die Kirche in einer ganz maßgebenden und eigentlich beherrschenden Weise zur Schule bezw. über der Schule stehe. Wir können namentlich auch nicht den gestern vielfach gemachten scharfen Strich und Schnitt zwischen Geistlichen und Laien zugeben. Wenn wir die geistliche Schulaufsicht festhalten wollen, so geschieht es nicht deswegen, weil der etwa anzustellende Lehrer Laie ist, nein, m. H., sondern deswegen, weil, wenn man von den Anfangsschritten weiter und weiterginge und die Lehrer durchweg zu Schulaufsehern gemacht würden mit immer weitergehender Beseitigung der Geistlichen, dann allerdings unvermeidlich allmählich eine Scheidung, eine Trennung zwischen Kirche und Schule herbeigeführt würde und damit allerdings, das sage ich auch, eine gewisse Entchristlichung der Volksschule. Daß die Kirche, in specie auch die katholische Kirche, ihr gewünschtes oder behauptetes Recht über die Schule im ganzen nicht durchführen kann, das bezeugen alle Gelehrtenschulen hinreichend. Die Söhne und Töchter der höheren Stände gehören doch auch zum Volk und sind doch auch Mitglieder ihrer Kirche; aber die katholische Kirche kann auch hier nicht weiter gehen als mit einer missio canonica, die einzelnen Herrn, welche den Religionsunterricht in jenen Schulen zu geben haben, zu beauftragen; aber weiterhin werden sie auch hier ihre Rechte ziemlich zurückziehen, zurückhalten müssen, wie das bisher schon thatsächlich der Fall ist. Wollte aber von dem in Abs. 2 nun aufgestellten Punkt aus, daß man in einzelnen Fällen auch nicht die Geistlichen zu Schulaufsehern nimmt, weiter geschritten werden zu den Konsequenzen, die schon da und dort in Aussicht genommen werden, dann, m. H., würde ich mich meinerseits auch ganz entschieden verwahren gegen solche Konsequenzen; aber ich sage offen gegenüber von Bemänglungen, die gestern in dieser Hinsicht gemacht worden sind: Ich habe genug Vertrauen, und erkenne es dankbar an, zu der von dem Herrn Staatsminister gegebenen klaren und bestimmten Erklärung und ich bin der Zuversicht, daß nicht in absehbarer Zeit über das hinaus, was hier als Ausnahme, welche allerdings die Regel bestätigt, aufgestellt worden ist, in einer bedenklichen

Weise wird hinausgegangen werden. Würde einmal der jetzt manchmal etwas stark fortschrittlich wehende Wind zu einem radikalen Sturm werden, m. H., dann wird auch der Artikel der Minorität nicht vorhalten, sondern würde diesem Sturm auch weichen müssen, aber der Gott, der das zuließe, ist dann auch noch auf dem Plan, um ein Halt zu gebieten und die Kirche Christi ist immer noch da, um von falschen und verderblichen Bahnen wieder zu besseren einlenken zu helfen. Darum, m. H., kann ich diesen Artikel nicht so sehr als eine ganz böse Durchlöcherung des Prinzips unseres Volksschulgesetzes ansehen. Ich sehe darin einfach eine Konzession gegen das zweifellose Bedürfnis in größeren Städten, wobei ich aber nicht ganz der Anschauung des Herrn Freiherrn v. Gemmingen zustimmen kann, daß man hier eigentlich nur solche Gemeinden ins Auge fassen könnte, welche über 25 Schulklassen haben. Wir haben auch mittlere Städte, die nicht so viele Schulklassen haben, aber nur 2 Geistliche, von denen der eine etwa als Dekan und Stadtpfarrer schon ganz überladen und der andere als Diakonus mit Seelsorge u. s. f. beschäftigt ist, so daß es also schwer fällt, auch den Schulaufgaben zu genügen. Ich will bloß sagen: Wir brauchen gar nicht so streng bei den größten und allergrößten Städten stehen zu bleiben; auch wenn das kleine Gebiet erweitert würde, ist es immer noch sehr begrenzt, so daß für das Ganze des Landes wahrhaftig kein Schaden und keine große Gefahr erwächst. Darum betrachte ich auch diesen Artikel, dem ich auch nach dem Majoritätsantrag zustimmen kann und werde, als eine Konzession oder ein Entgegenkommen für die Oberschulbehörden, damit sie im Bedürfnisfalle, wo einesteils vielleicht es wirklich an geistlichen Kräften fehlt oder andererseits hervorragend tüchtige Schulmänner da sind, im stande sind, hier nach Bedürfnis zu handeln. Aber als Konzession für die Lehrer kann ich die Sache nicht sehr ansehen. Ich glaube kaum, daß Sie darin vielleicht ein Entgegenkommen für die in der Lehrerwelt neuerdings weitgehend hervorgetretenen Wünsche und Anschauungen finden werden. Sie werden die Thüre recht klein finden, die da aufgethan ist und werden merken, daß hinter der aufgemachten Thür sogleich eine Sperrkette hängt, daß man nicht weiter hinaus kann. Es sind, m. H., in dem Lehrerstande allerdings — und ich kann mich nicht enthalten, das auch noch zu sagen — die Wünsche und Begehrungen, die Anfechtungen gegen das Bestehende und für weitergehende Gedanken vielfach in anonymen und pseudonymen Schriftstücken, in Drucksachen, offenen Postkarten so vielfach in einer ganz häßlichen Weise, in einer furchtbar

feindseligen Weise, nicht gegen einzelne ungeschickte geistliche Ortsschulaufseher, sondern gegen den ganzen geistlichen Stand und den kirchlichen Standpunkt laut geworden, daß, wenn man nach dieser Seite hinblickt, man allerdings besorgt sein könnte, ob nicht trotz des kleinen Entgegenkommens jene bedenkliche Fortschrittsfahne geschwungen werden soll. Ich weiß es ganz genau, und habe dafür auch viele mündliche und schriftliche Belege, daß es sehr viele wackere, tüchtige Lehrer giebt, die nicht in jenes Horn blasen, die es sehr bedauern, daß so vielfach in diesem Tone die Lehrersache wollte verteidigt und befürwortet werden; aber das muß man aussprechen: Es ist in hohem Grade zu bedauern, daß diese wacker gesinnten und tüchtigen Lehrer bis jetzt so wenig noch den Mut gefunden haben, jenen bösen Stimmen entgegenzutreten (Sehr richtig!) und vor jedermann klar zu sagen: das ist nicht unsere Meinung, und sich feierlich und festiglich zu verwahren, daß das nicht der rechte Weg ist, die Sache der Schule zu vertreten. (Sehr richtig!) Nun, m. H., ich habe das Vertrauen zu den Lehrern, daß es nicht fortgeht in dieser Weise. Von seiten der Geistlichen können wir versichern, daß dort das aufrichtige und herzliche Bestreben besteht, mit den Lehrern gemeinschaftlich an der Sache, die zusammengehört, zu arbeiten. Möge doch bald auch bei den Lehrern eine mehr sachliche, ruhige, klare Behandlung der Dinge eintreten! Ich bin weit entfernt davon, den Lehrern den Mund zu schließen oder die Hände zu binden oder die Feder aus der Hand nehmen zu wollen; sie mögen frei, offen, gerade, vollständig das alles zum Ausdruck bringen, was sie als Mangel erkennen, was sie als Besserung für die Sache, für die Schule erkennen; dann kann man sich auch sachlich verständigen; will's Gott, wird die Zeit nicht mehr ferne sein, wo Geistliche und Lehrer zusammenarbeiten und für das Wohl der Schule wirken.

(Präsident v. Hohl: Es seien Zweifel erhoben worden, ob nicht in der Schlußwendung in der Rede des Hrn. Prälaten v. Sandberger eine Beleidigung gefunden werden könne. Er habe sich nun das Stenogramm geben lassen und die Wendung laute: „Die Luft, in der die Begründung desselben [des Antrags der Minderheit] weht, ist eigentlich nicht die, in der die Freiheit eines guten Gewissens wächst.“ Er frage den Herrn Prälaten, ob ihm die Absicht zu beleidigen fern gelegen sei? — Prälat v. Sandberger bejaht dies und erklärt, daß er die Freiheit der Überzeugung im Auge gehabt habe. (Bewegung.) Er habe sagen wollen, daß er die Gewissensfreiheit in

diesen Prinzipien geschichtlich nicht immer bestätigt gefunden habe. — Probst: Nachdem er gehört, daß von der Freiheit des guten Gewissens gesprochen worden, halte er das für eine offene Beleidigung. Wenn die Freiheit der Überzeugung verneint worden sei, so sei das eine wirkliche Beleidigung und er bitte den Hrn. Prälaten, dies zurückzunehmen. — Prälat v. Sandberger thut dies und erklärt, daß er seinen Ausdruck sofort selbst als einen mißverständlichen bedauert habe.)

Gröber: M. H.! Vor 2 Jahren hätte niemand geglaubt, daß wir nach der Abstimmung über den Antrag Schnaidt, der mit so großer Majorität abgelehnt wurde, und nach der damaligen Erklärung vom Ministertisch in diesem Jahre eine Gesetzvorlage bekommen würden, in welcher die geistliche Schulaufsicht eben doch im Prinzip durchbrochen ist, während der Hr. Minister damals ganz bestimmt die Erklärung abgegeben hat, daß an der geistlichen Schulaufsicht nichts geändert werden soll, was er aus diesem Ergebnis, aus der Abstimmung des hohen Hauses als den Willen der Volksvertretung entnehme. M. H.! Es ist in der ganzen Debatte und solange dieser Entwurf in der Öffentlichkeit bekannt geworden ist, darüber gar kein Zweifel gewesen auf keiner Seite, daß in der That die Vorlage einen Durchbruch dieses wichtigen Prinzips der Schulaufsicht enthalte; weder in politischen Schriften noch in Fachschriften, noch in der Debatte dieses Hauses ist darüber irgend ein Zweifel gewesen, und der geehrte Hr. Kollege Schnaidt hat ganz recht, wenn er die Vorlage als Bein von seinem Bein bezeichnet und seine Freude dem Hrn. Minister darüber ausgedrückt hat. Natürlich, der Hr. Minister hat sich dagegen gewehrt, er will Lob von dieser Seite nicht empfangen. Die Szene ist auch wirklich kostbar: die Demokratie als Lobrednerin auf den Minister des Kirchen- und Schulwesens, und ich begreife, daß er sich dagegen wehrt. Dabei hat das Zentralorgan der Demokratie sich noch bewogen gefunden, in der heutigen Nummer dem Hrn. Minister ein besonderes Ehrendiplom auszustellen „zum Dank für den entschlossenen Schritt der Regierung nach links". Es ist wirklich kostbar diese Szene, wie sich der Hr. Minister wehrt gegen das Lob, welches ihm von der Demokratie und ihrem Zentralorgan entgegen gebracht wird. Alle sind einig, daß das Prinzip durchbrochen ist, daß gerade die Vorlage so zu verstehen ist; nur einer nicht, der scheint aber die Vorlage gründlich mißverstanden zu haben: das ist der Hr. Minister selbst! Er hat erkärt: es ist kein Durchbruch des Prinzips, ich werde das

genau nachweisen, wir stehen ganz auf dem ursprünglichen Standpunkt des Gesetzes von 1836. Ich war sehr begierig auf die Entwicklung, die jetzt kommen würde, denn der Beweis schien mir anfänglich sehr schwierig zu sein, und wie lautete die Beweisführung? Der Grundsatz ist deshalb nicht durchbrochen, weil bloß eine Ausnahme gemacht ist und die Ausnahme bestätigt die ganze Regel! Im Handumdrehen ist aus dem Grundsatz die Regel geworden. Man sollte glauben, daß man, wenn man den Worten ihre Bedeutung lassen will, Grundsatz und Regel unterscheiden müsse, namentlich der Hr. Staatsminister des Kirchen- und Schulwesens sollte das unterscheiden. Der Grundsatz läßt keine Ausnahme zu, und wenn man Ausnahmen macht, schwächt man den Grundsatz und stärkt ihn nicht. Die Regel bezeichnet, was in der Mehrzahl der Fälle geschieht; die läßt Ausnahmen zu. Um es praktisch zu sagen an einem Beispiel: ein Grundsatz ist, man soll ehrlich sein. Was halten Sie aber von einem Mann, der bloß für die Regel ehrlich ist? Ein Grundsatz ist, daß der Eid heilig ist; was denkt man von einem Mann, der sagt: für die Regel schwöre ich keinen Meineid? Mit dieser Beweisführung hat der Hr. Minister einfach an den Tag gelegt, daß er die grundsätzliche Bedeutung jenes Gesetzes nicht tief aufgefaßt hat, und das bedaure ich. Ich muß mir die Frage vorlegen, was hat zu dieser Änderung geführt, mag der Durchbruch des Prinzips ein großes oder ein kleines Loch vorstellen, das ist mir ganz Nebensache, und wenn die Herren Redner in der heutigen Sitzung zum Teil übereinstimmend gesagt haben, es ist ein Durchbruch — ich wehre mich gegen die Konsequenzen, hat einer der letzten Redner gesagt, die Konsequenzen wären unangenehm, dagegen muß ich mich verwahren — so sage ich, es ist damit anerkannt die tiefe Bedeutung der Vorlage, die in der ganzen Debatte hervorgetreten ist. Hat denn der Staat — diese Frage darf ich wohl aufwerfen — ein Recht, in dieser Weise vorzugehen in der Gesetzgebung? Die Herrn, die sich nur auf den Standpunkt stellen, es handelt bei der Schule sich um eine staatliche Anstalt, der Staat kann machen, was er will, er hat seiner Zeit den Geistlichen die Aufsicht übertragen, es ist sein Auftrag gewesen, er kann ihn jederzeit wieder zurücknehmen, ja, die machen sich die Beweisführung leicht; solche Grundsätze, m. H., sind reif für die Sozialdemokratie, das ist wirklich Sozialdemokratie, wenn man aus dem Staat nur noch die Gewalt herausschält. Woher hat der Staat das Recht, über die Erziehung der Kinder zu verfügen, sind es nicht die Eltern, die dafür verantwortlich sind? Diese

haben die Verpflichtung und Verantwortung und alle andern Organisationen kommen in zweiter Linie. Mit derselben Logik tritt die Sozialdemokratie auf und sagt: à la bonne heure, was der Staat bestimmt, ist recht, jetzt kommt es bloß darauf an, die Gewalt zu bekommen, und dann wird der Staat schon das Nötige bestimmen. Das ist dieselbe Logik und die Sozialdemokraten sind konsequente Fortbildner dieses sogenannten liberalen Grundsatzes. Er ist nicht wirklich liberal. Ein alter echter Liberaler, ein Mann, dessen Namen Sie gewiß alle kennen, der protestantische Professor Dahlmann hat erklärt in seiner „Politik“:

„Kein Staat hat je, ohne Schaden am besten Teil seines Volkes zu nehmen, sich die Kinder zugeeignet, um sie nach seinem Gefallen zu bilden für Staatszwecke ohne Rücksicht auf die Selbstbestimmung durch Anlage und Wahl; uns aber verbietet vollends bessere Einsicht die Seelenverkäuferei an den Staat.“

Das sind alt-liberale, echt-liberale Worte. Was liegt nun gegenüber den Verfassungsbestimmungen, welche die Schule, wenn auch nicht dem Wortlaut nach, als annexum ecclesiae bezeichnen, — sind doch die Verhältnisse der Schule in demselben Abschnitt wie die Verhältnisse der Kirche geregelt — für ein Grund vor, die Bestimmungen in dem Gesetz von 1836 in einem so wichtigen Punkte zu durchbrechen? M. H.! Es ist heute gesagt worden von dem Hrn. Frhrn. v. Gemmingen, das Gesetz von 1836 habe die Auffassung, die Schule sei eine reine Staatsanstalt, und dafür sich berufen auf einige Sätze in dem Begleitungsvortrag des Ministers Schlayer. Ich bedaure nur, daß der geehrte Herr Kollege nicht weiter gegangen ist in dem Studium der damaligen Verhandlungen und nicht auch die Debatte in dem hohen Hause über den maßgebenden Artikel nachgelesen hat; dort hätte er gefunden, daß von der Prälatenbank ein ganz entschiedener Widerspruch gegen jene Auffassung des Ministers Schlayer vorgetragen wurde, und daß der Minister den Widerspruch des Prälaten nur damit beschwichtigte, daß er sagte: über die Motive stimmt man überhaupt nicht ab, es kommt bloß darauf an, was im Gesetz steht, und thatsächlich will das Gesetz die Sache so gestalten, daß alles in der Hand der Geistlichkeit liegt, ihr könnt also zufrieden sein, laßt den prinzipiellen Streit ruhen. So ist es damals gegangen. Man könnte in der That die prinzipielle Erörterung vielfach liegen lassen, so lange thatsächlich, wie es bei dem damaligen Gesetz gemacht worden ist, die Sache in der Hand der Geistlichkeit liegt; das soll aber jetzt

geändert werden, es soll geändert werden nur in einem kleinen Punkte, das gebe ich dem Hrn. Minister zu, und in der Beziehung bin ich für den gestrigen Vortrag dem Hrn. Minister zum größten Dank verbunden; er hat die beste Widerlegung der ganzen Vorlage gegeben, es war die beste Rede gegen die Regierungsvorlage. Der Hr. Minister hat nicht bloß in seinem schriftlichen Vortrag irgend welches Bedürfnis für diese Änderung nicht nachzuweisen vermocht, sondern sogar mündlich ausdrücklich erklärt, es liege kein zwingendes augenblickliches Bedürfnis vor, aber es könne einmal kommen in der Zukunft. Ja, m. H., bei aller Vorsicht der Gesetzgebung, ich glaube, wir haben noch wichtigere Aufgaben, die augenblicklich dringender zu behandeln notwendig sind, als uns über eine noch ungewisse Zukunft den Kopf zu zerbrechen. Was an Bedürfnissen nachgewiesen worden ist, bezieht sich ausschließlich auf Stuttgart, und hier ist merkwürdiger Weise das Verhältnis schon so gewesen zur Zeit der Erlassung des Gesetzes von 1836, da sollte man doch glauben, daß man, wenn die Sache seit dieser Zeit so bestanden hat, sie auch fortbestehen lassen könnte ohne Gesetzänderung. Die Hauptänderung liegt aber darin, daß, während bisher — so sagen die Motive ausdrücklich — Personen, die zum Kirchenamt befähigt waren, mit der Ortsaufsicht in Stuttgart betraut wurden, in Zukunft in einem weiteren Umfang nicht bloß in Stuttgart, sondern in den großen Städten überhaupt auch Laien mit der Oberaufsicht betraut werden sollen, diese Möglichkeit soll eröffnet werden. Da frage ich vor allem, ist irgend ein Mangel in der bisherigen Entwicklung der Volksschule auch nur behauptet? In der ganzen Vorlage, in den Motiven wie im Kommissionsbericht, in der ganzen Debatte ist es von keiner Seite möglich gewesen, auch nur die Behauptung aufzustellen, daß die bisherige Entwicklung unseres Volksschulwesens schlechter oder im Vergleich zu anderen Staaten eine ungenügende gewesen sei. Das glaube ich denn doch, wenn die bisherige Gesetzgebung kein so schlimmes Ziel erreicht hat, soll man nicht ungewisser Zukunftsbilder wegen das Erprobte preisgeben. Denn es ist ganz sicher, daß es bei diesem Durchbruch des Prinzips nicht bleiben kann, dafür sorgt das Prinzip selbst. Wenn man dies mit einer Sperrkette, wie von anderer Seite gesagt worden ist, verhindern wollte, wird dafür gesorgt werden, daß dieselbe fortkommt. Der Herr Minister hat die Notwendigkeit der geistlichen Lokalschulaufsicht in religiöser Beziehung so schön ausgeführt, daß es niemand schöner sagen könnte, aber es schien mir, daß ihm am Schluß ein gewisses Versehen passiert sei, vielleicht nur ein lapsus

linguae. Wenn man nicht weiß, daß die geistliche Schulaufsicht so vortrefflich ist, sollte man logisch zu dem Schluß gelangen: also muß sie beibehalten werden, aber der Hr. Minister hat im Handumdrehen anders gefolgert: also man muß sie durchbrechen. Ich frage mich weiter: wenn das Prinzip durchbrochen ist, welches Prinzip will der Herr Minister dann an seine Stelle setzen? Was bietet er neues? Gar kein Prinzip. Es wird weder die Heranziehung der Fachschulmänner, noch die Ausschließung von Laien, noch die Ausschließung von Geistlichen vorgeschlagen. Ferner sollte man glauben, daß, wenn nachweislich ein Bedürfnis von mäßigem Umfange vorhanden ist, man sich darauf beschränken würde; aber es wird ganz unbestimmt die Laienaufsicht für Städte, bezw. für größere Städte, vorgeschlagen, nicht auch für das Land. Einer der Herren Vorredner hat schon den dankenswerten Vorschlag gemacht, diese Bestimmung nur auf Schulkomplexe von 25 Klassen anzuwenden; ich werde demselben sehr gerne beistimmen. Der Herr Minister hat gesagt, praktisch werde diese Bestimmung nur bei Stuttgart werden, wo sie schon besteht, ferner bei Heilbronn, Ulm, Eßlingen, Cannstatt und Reutlingen, ein anderer könnte aber weitergehen. Wenn Sie die kleinsten Städte, wie Zavelstein, ausnehmen, werden Sie viele Städte mit zwei Schulen finden. Da kommen Sie zu eigentümlichen Resultaten. Ein solches, welches eine gewisse komische Seite haben würde, wäre die Ausdehnung dieser Bestimmung auf Crailsheim, Laupheim und Buchau. Da bezüglich der israelitischen Schulaufsicht keine Änderung eintreten soll, würde dort dem evangelischen und dem katholischen Stadtpfarrer die Aufsicht über die Schulen der eigenen Konfession entzogen, die Aufsicht über die israelitische Elementarschule ihnen aber belassen werden. Für die eigene Volksschule wären sie nicht mehr fähig oder würdig, oder wie man es sonst ausdrücken will, für die israelitische wären sie noch gut genug! Welches Prinzip bietet nun der Hr. Minister für das alte erprobte der geistlichen Schulaufsicht? Das Prinzip des ministeriellen Ermessens. Von der Büreaukratie soll alles abhangen — ob man Laienaufsicht bestellt oder nicht, aus den Gelehrtenkreisen oder nicht, und wenn man sie aus dem Kreise der Schullehrer nimmt, ob die Betreffenden akademisch gebildet sein sollen oder nicht. Die Gemeinde wird gar nicht gefragt, sie hat bloß zu zahlen. Wenn der Hr. Minister nicht mit der Haltung der Geistlichkeit zufrieden ist, hängt es lediglich von seinem Ermessen ab, ob er in weiterem Umfange die Laienaufsicht einführen will, und, wenn die Laienaufseher seinen Erwartungen nicht

entsprechen, kann er die geistliche Aufsicht wieder einführen. Man mag einen Standpunkt einnehmen, welchen man will, man wird es unmöglich für das Richtige halten können, alles vom Gutdünken des Ministers abhängen zu lassen. Man wendet ein, es sei ja die Oberschulbehörde da. Fürchten Sie nicht, daß ich auf die Geschichte derselben eingehe, es würden dabei allerlei Kuriositäten zum Vorschein kommen, über die Beweise religiöser Gesinnung, die in demjenigen vorliegen, was sie früher dekretiert hat. Werden denn christlich-religiöse Anschauungen durch die Oberschulbehörde geschützt? Was soll man von einer Behörde halten, in welcher ein hervorragendes Mitglied es nicht für nötig gehalten hat, seine Ehe kirchlich trauen zu lassen und mehrere Wochen in Zivilehe gelebt hat, bis es genötigt wurde, die kirchliche Trauung nachzuholen. Auf eine solche Behörde kann man doch nicht als auf einen Schutz einer religiös-sittlichen Erziehung hinweisen. Ferner sind diese Oberschulbehörden beider Konfessionen einfach abhängige Behörden des Ministers. Er wird acceptieren, was ihm gut scheint, und zurückweisen, was er für unrichtig hält. Obwohl im vorliegenden Falle die katholische Oberschulbehörde sich gegen diese Änderung ausgesprochen hatte, hat der Herr Minister den Gesetzentwurf doch vorgelegt; in anderen Dingen wird es ebenso gehen. Er will die Oberschulbehörden bloß benutzen, um sich zu decken, wenn es ihm bequem ist. Aber schon diese büreaukratische Willkür, welcher hier Thür und Thor geöffnet wird, ist ein Hauptgrund, welcher mich gegen die Vorlage einnimmt. Ein zweiter Grund liegt in der Gefahr der Entchristlichung der Schule, welche durch diese Durchbrechung der geistlichen Schulaufsicht herbeigeführt wird. Man hat dem Herrn Berichterstatter einen Vorwurf daraus gemacht, daß er dies rückhaltslos in den Motiven des Antrags wiederholt habe; es sei dies ein Vorwurf gegenüber den Lehrern, dieselben seien keine Sozialdemokraten. Gewiß sind sie dies nicht, aber die Frage ist eine andere, nämlich wie die religiöse Erziehung der Schule am Besten garantiert wird, und darauf antworte ich, durch die berufenen Männer, die Geistlichen, nicht durch die Nichtberufenen, die Laien. Es ist dies eine ganz einfache Argumentation, die man nicht widerlegen kann. Weiter werfe ich die Frage auf: wenn man auch in den ruhigen Zeiten an die Möglichkeit denken könnte, tüchtige erprobte Laien zur Schulaufsicht zuzulassen, ist es in der jetzigen Zeitströmung angebracht, ein so gewichtiges Prinzip zu durchbrechen, um in paar Orten eine so geringe Zahl von Schulaufsehern aus dem Lehrerstande zuzulassen, daß dieser Stand selbst keinen Wert darauf

legt. Ferner hat der Herr Minister mit großer Offenheit gesagt, die Lehrer haben keinen Rechtsanspruch auf Avancement in diese Stellen. Dies mögen sich jene Herrn merken. Es kann bei diesen Stellen so gehen, daß alle mögliche Leute dazu berufen werden, Sanitätsräte, Kommerzienräte, Ökonomieräte und wie alle diese Räte heißen mögen. Man hat auch auf die Erfahrungen in anderen Staaten hingewiesen, wo auf den Wunsch eines Teils der Lehrer die Laienschulaufsicht eingeführt wurde, aber was für Erfahrungen hat man in Preußen damit gemacht. Anfangs der siebziger Jahre wurde dort prinzipiell die geistliche Schulaufsicht aufgehoben; nun, wie bedeutend sind seitdem die Sozialdemokraten angewachsen! Ich will nicht auf die geschichtliche Entwicklung eingehen, aber ich halte es für angezeigt, auf ein in dieser Richtung ausgesprochenes Wort hinzuweisen. Ich meine nicht das Wort des verstorbenen Kaisers Wilhelm, das er in ernster Stunde zu dem Staatsminister gesprochen hat: ‚Sorgen Sie dafür, daß meinem Volke die Religion erhalten bleibe,‘ sondern ein neues kaiserliches Wort von dem Kaiser Friedrich, welches wörtlich folgendermaßen lautet: „Mit der sozialen Frage enge verbunden, erachte ich die der Erziehung der heranwachsenden Jugend zugewandte Pflege. Muß einerseits eine höhere Bildung immer weiteren Kreisen zugänglich gemacht werden, so ist doch zu vermeiden, daß durch Schulbildung ernste Gefahren geschaffen, daß Lebensansprüche geweckt werden, denen die wirtschaftlichen Kräfte der Nation nicht genügen können, oder daß durch einseitige Erstrebung vermehrten Wissens die erziehliche Aufgabe unberücksichtigt bleibe. Nur ein auf der gesunden Grundlage von Gottesfurcht in einfacher Sitte aufwachsendes Geschlecht wird hinreichend Widerstandskraft besitzen, die Gefahren zu überwinden, welche in einer Zeit rascher wirtschaftlicher Bewegung durch die Beispiele hochgesteigerter Lebensführung einzelner für die Gesamtheit erwachsen.“ Es ist dann allerdings durch den gewesenen preußischen Kultminister v. Goßler eine Vorlage bei dem Landtage eingebracht worden, die nicht diesem kaiserlichen Wort entsprochen hat. Der kaiserliche Sohn hat inzwischen diesem Minister den Abschied gegeben und der neue preußische Kultminister hat in einer interessanten Ansprache an den Landtag das Wort ausgesprochen, daß er nicht dazu beitragen werde, irgendwie in der religiösen Frage Rückschritte zu machen, sondern das Hauptgewicht darauf lege, daß die Religion erhalten und gefördert werde. Wenn man aber fragt, wie dies geschehen kann, so antworte ich: indem man nicht einer Zeitströmung zu Liebe ein altes bewährtes Prinzip durchbricht, sondern

indem man die geistliche Schulaufsicht, der wir alle Dank schulden, beibehält. Ich bin deshalb für den Minderheitsantrag und nicht für den Mehrheitsantrag.

Staatsminister des Kirchen- und Schulwesens **v. Sarwey**: M. H.! Ich habe die Absicht gehabt, heute bei der vorgerückten Zeit das Wort nicht mehr zu ergreifen. Nachdem der Hr. Abg. Gröber mit derjenigen Lebendigkeit, welche ihm eigen ist, nicht nur seinen grundsätzlichen Standpunkt gegenüber der Vorlage eingehend vertreten, sondern seine Rede auch mit vielfach persönlichen, ich will nicht sagen Angriffen aber Vorwürfen gegen mich gespickt hat, glaube ich nicht unterlassen zu sollen, wenigstens vor dem Schlusse der Sitzung eine kurze Erwiderung zu geben. Wenn ich Ihre Geduld überhaupt in Anspruch nehme, so ist dafür der Herr Abg. Gröber verantwortlich, welcher sein Versprechen nur 1/4 Stunde zu sprechen nicht ganz eingehalten hat. Ich beschränke mich, wie ich wiederholt bemerke, auf eine persönliche Erwiderung, indem ich mir vorbehalte, eine etwaige sachliche Erwiderung in einer späteren Sitzung zu geben. Der Hr. Abg. Gröber hat mit dem Vorwurf begonnen, daß ich den von mir vorgelegten Gesetzentwurf nicht verstanden habe (dies waren seine Worte). Ich glaube nicht nötig zu haben, mich gegen diesen Vorwurf zu verteidigen. Ich glaube die hohe Kammer nicht versichern zu müssen, daß ich trotz des Bedenkens des Hrn. Abg. Gröber mir bewußt bin, den Gesetzentwurf gut verstanden zu haben und daß ich kein Wort von dem, was ich zur Erläuterung desselben gesagt habe, zurückzunehmen habe.

---

3. Sitzung: Freitag, 22. Mai.

Freiherr **v. Wöllwarth**: M. H.! Ich fühle mich nicht berufen, mich einzumengen in den Kampf über die verschiedenen Anträge, welche einen etwas konfessionellen Charakter angenommen haben, was weniger nach meinem Geschmack ist, und wohl auch nicht nach dem Geschmack des h. Hauses. M. H.! Ich will die heutige Gelegenheit benützen, um auf einen wunden Fleck in der Aufsichtsfrage aufmerksam zu machen und zu fragen, ob nicht Wandel geschaffen werden kann. M. H.! Es hat der Herr Kultminister in seiner ersten Rede mit dankenswerter Bestimmtheit erklärt, daß die Schulaufsicht auch künftig den Geistlichen überlassen bleiben soll. Er findet sich hier in Übereinstimmung mit

der großen Mehrheit des h. Hauses und wie ich glücklicherweise sagen darf, auch mit der großen Mehrheit des Landes. Es ist also anzunehmen, daß in absehbarer Zeit an dieser Schulaufsicht nichts geändert werden wird. Wenn dies aber der Fall ist, m. H., dann haben, glaube ich, die Geistlichen das Recht zu verlangen, geschützt zu werden gegen die maßlosen Angriffe aus den Lehrerkreisen und zwar auch jetzt schon. Es war der Herr Kultminister, der die prinzipiellen und sachlichen Angriffe der Lehrerpresse zurückgewiesen hat, nicht aber die persönlichen Angriffe. Dies hat mein Freund, Herr Freiherr v. Gemmingen, in kurzer, energischer Weise gethan. Ich hoffe nur, daß er von dieser seiner Rede auch dem Präsidenten des Konsistoriums Mitteilung macht und demselben sagt: Landgraf werde hart! M. H., es hat gestern Herr Prälat v. Sandberger gesagt, die Ordnung sei ins Schwanken gekommen durch die Erregung und Bewegung, die sowohl in Schrift als Wort durch die Lehrerwelt gehe und die Geistlichen haben den Mut verloren. M. H., wenn's soweit gekommen ist, dann ist's doch wahrlich Zeit, Wandel zu schaffen. M. H., ich will Ihnen zum Beweis dessen, was der Herr Prälat gesagt hat, nur eine ganze kurze Blumenlese geben aus dem, was sich die Lehrerpresse gegenüber den Geistlichen erlaubt. Da steht im Lehrerheim von 1890, Nr. 30: „es werde nie Friede werden bis dem Lehrerstand nachgegeben werde“ [1]). Ja, m. H., wenn das wahr wäre, wäre es am besten, sofort die Schulaufsicht den Geistlichen zu nehmen und den Lehrern zu geben, denn wenn nicht Friede ist zwischen den Geistlichen und den Lehrern, wie kann denn das Werk der Schule gedeihen. Dann heißt es in 1888, Nr. 3: „ist der Pfarrer derjenige, welcher nicht genug über Religion sprechen kann, dabei aber dahinten läßt das Schwerste im Gesetz, nämlich die Liebe, Barmherzigkeit und Treue“ [2]). In 1889, Nr. 40: ist der Pfarrer der in alltäglicher Gemächlichkeit dahinlebende Pastor [3]). Nr. 50: „Wegen 86 Pf. Gebühr will der Pfarrer die Martinivisitation nicht fallen lassen“ [4]). 1890, Nr. 34: „Die Schule hängt man an den Nagel, wenn

[1]) Freiherr v. Wöllwarth hat hier ungenau citiert. Die Stelle heißt wörtlich: „Es wird nie Friede werden im Lande, bis auch dem Lehrerstande das oben (von Pfarrer Kohlrausch) angegebene Recht eingeräumt und mit dem unleidlichen Prinzip des rein geistlichen Schulaufsichtsrechtes gebrochen wird.“ Der Herausg.

[2]) Die Stelle kommt nicht in der angezogenen Nummer!

[3]) Ist ein Citat aus der „Neuen Bad. Schulzeitung“.

[4]) Wieder nicht genau citiert. Es heißt: „Die Martinivisitation wird aber in Württemberg wohl nicht so leicht fallen; denn der Ortsschulinspektor bezieht für sie wie für jede andere seine Gebühr, und wenn es nur 86 Reichspfennige wären. Damit aber die nötige Ablösung dieser Leistung nicht vergessen bleibt, möchte ich die Berliner Kommission (gemeint ist die Schulkommission) auf diesem Wege über unsere württembergische Einrichtung aufklären.“ Auch hat der Freiherr v. Wöllwarth vergessen zu sagen, daß zur Einleitung des betr. Artikels die Redaktion des Lehrerheim bemerkte: „Wir lassen H. das Wort, obgleich wir wissen, daß manche Behauptungen Widerspruch finden werden und finden müssen ꝛc.“

Kasualfälle eintreten, die ein ordentliches Geld einbringen"[1]). M. H., ich frage Sie, ist das die Sprache, die in einem geordneten Staate Untergebene gegen Vorgesetzte führen dürfen, wird durch eine solche Sprache nicht das Ansehen der Geistlichen und ihr Einfluß auf die Lehrer untergraben, wenn man weiß, daß solche Dinge jahraus, jahrein, Monat für Monat, Woche für Woche von den jüngeren Lehrern namentlich gelesen und schließlich geglaubt werden? Das wahrhaft Diabolische dieser Äußerungen liegt darin, daß sie nicht zusammen in einem Artikel gegen die Geistlichen kommen, sondern daß sie sich in ganz lesenswerten, guten Abhandlungen der Zeitung eingestreut finden. Das ist das Gefährliche daran und dadurch werden sie auch der Aufsichtsbehörde hie und da entgangen sein. M. H., dann wird Klage geführt über die Zeugnisse, und da heißt es unter anderem, das Institut der geheimen Bezeugnissung übe eine Schreckensherrschaft aus, da der Lehrer diesen Zeugnissen wehrlos gegenüberstehe, die ihm nie offen und genau mitgeteilt werden. Der betreffende Verfasser sollte doch wissen, daß diese Zeugnisse überall an der Tagesordnung sind, und namentlich in der Armee, die wahrlich auf Ehre hält, wo vom Lieutenant bis zum Generallieutenant, der den Titel Excellenz führt, solche Zeugnisse gegeben werden, die dem Betreffenden nicht mitgeteilt werden, und von denen es abhängt, ob er befördert, versetzt oder kommandiert wird. Dann, m. H., will ich zu Ihrer Unterhaltung noch vorlesen ein Citat aus Shakespeare, wo es heißt: „Ich kann nicht sagen: Ew. Hochwohlgeboren haben die Sache sehr gut vorgetragen, wenn ich aus der Mehrzahl Eurer Worte etwas anderes hervorgucken sehe. Darum guten Abend, Ew. Hochwohlgeboren! längere Unterhaltung mit Euch könnte mein Gehirn anstrengen[2])." Das erlauben sich Lehrer ihren Vorgesetzten zu bieten! Sodann wird eine andere staatliche Einrichtung auch in einer Flugschrift, besser genannt Schmähschrift, die ich hier habe, in den Kot gezogen, das sind die Konferenzbriefe. Da heißt es: die Konferenzen seien für die Lehrer eine drückende, um nicht zu sagen entehrende Einrichtung. Dann heißt es weiter: „das ist gar nicht die Absicht der Oberschulbehörde, die Konferenzen so geeignet zu machen, daß die Lehrer sich allseitig fortbilden und namentlich in ihren Beruf gründlich sich einarbeiten können". Das ist doch

---

[1]) Ist aus einer Korrespondenz entnommen, wo es heißt: „Ein Ortsschulinspektor meinte, der Bezirksschulinspektor sei eben auch Geistlicher, und als solcher habe er vor Georgii sehr viel zu thun (viel zu predigen, Konfirmandenunterricht, Kasualfälle) und da frage es sich, was wichtiger sei, die Seelsorge oder die Schulprüfungen." Und dann folgt die citierte Nutzanwendung.

[2]) Wieder vergaß der Freiherr v. Wöllwarth zu sagen, daß das betr. Citat in einer Polemik gegen einen anonymen Artikel der Reichspost gebraucht worden war (cfr. Lehrerheim Nr. 51, Jahrgang 1890).

eine so schwere Anklage gegen die Oberschulbehörde, gegen die man wahrlich einschreiten sollte! M. H., ich war nun sehr erfreut, daß der Herr Prälat v. Sandberger sich durch diese Angriffe nicht hat abhalten lassen, dem großen Stande der Lehrer ein gutes Zeugnis auszustellen, und es ist von der Prälatenbank, was nicht genug anzuerkennen ist, mit einer Wärme für den Lehrerstand eingetreten worden, die die Lehrer, wenigstens eine kleine Minderheit, beinahe nicht verdient haben. M. H., wie groß das Wohlwollen der Regierung und der Stände ist, das haben die einstimmigen Beschlüsse in der Besoldungsfrage gezeigt; darum wäre es doch wahrlich die Pflicht der Lehrer, ihre Posten treu und ganz auszufüllen, und auch die Organe, die ihnen vom Staat einmal als Aufsichtsbehörde gesetzt sind, anzuerkennen und ihnen die schuldige Achtung angedeihen zu lassen. M. H., ich möchte aber auch die Geistlichen bitten, sich nicht irre machen zu lassen durch diese Angriffe, und fortzufahren in der Berufstreue und dadurch die Angriffe am meisten zurückzuweisen, daß sie in der korrektesten, kollegialsten Weise mit den Lehrern auch fernerhin verhandeln und sie beaufsichtigen. Denn nur wenn Kirche und Schule, Geistliche und Lehrer zusammenarbeiten, kann dies zum Wohl der Schule und des Volkes gereichen.

Klaus: M. H., der Herr Abg. des Amtes Ludwigsburg hat zur Begründung seiner Ansicht, daß die Lokalschulaufsicht unnötig sei, unter anderem auch darauf hingewiesen, daß ja die höheren Schulen eine solche auch nicht haben, und auch der Herr Prälat v. Merz hat diesen Gedanken etwas gestreift, wenn auch in anderem Zusammenhang. Dem gegenüber möchte ich betonen, daß zwischen den höheren Schulen und den Volksschulen in dieser Beziehung doch ein wesentlicher Unterschied besteht: die höheren Schulen sind keine Zwangsschulen; kein Vater ist verpflichtet, seinen Sohn in dieselben zu schicken, und wenn ihm etwas an denselben nicht gefällt, so kann er seinen Sohn jeder Zeit daraus zurückziehen. Anders bei den Volksschulen. Es kann nun gar keinem Zweifel unterliegen, daß die Mehrheit unseres Volkes eine konfessionelle Volksschule will, und wünscht, daß die Kinder in den religiösen Anschauungen der Konfession, welcher sie angehören, erzogen werden. Wenn nun der Staat aber die Volksschule als eine Zwangsschule statuiert, so haben die Eltern auch ein natürliches Recht, zu verlangen, daß der Staat dafür sorgt, daß diesem ihrem Wunsch Rechnung getragen wird; die Eltern wollen eine Garantie dafür haben, daß die religiösen Eindrücke, die das Kind aus dem Elternhaus mitbringt, in der Schule nicht verwischt oder verwahrlost werden, und diese Garantie erblicken

die Eltern darin, daß den Geistlichen ihrer Konfession ein Einfluß auf die Schule zugestanden wird. Damit ist durchaus kein Mißtrauensvotum gegen den Stand der Lehrer ausgesprochen, im Gegenteil wird ja im allgemeinen gewiß zugegeben werden, daß die Volksschullehrer in Bezug auf ihre berufliche Tüchtigkeit alle Anerkennung verdienen, und was ihre Wirksamkeit in sittlich-religiöser Hinsicht betrifft, so haben wir in Württemberg noch nie bedeutendere Klagen gehört, allein es fragt sich doch, ob das, wenn der Einfluß der Kirche beseitigt oder geschwächt würde, immer so bleiben würde, ob nicht eine Zeit kommen könnte, wo andere Strömungen die Oberhand gewinnen; das wäre im Interesse der heranwachsenden Jugend, im Interesse der Gemeinden und des Staats auf das tiefste zu beklagen. Der Geistliche und der Lehrer sind durch die Natur der Verhältnisse darauf angewiesen, gemeinsam zum Wohl der ihnen anvertrauten Kinder zusammenzuwirken, sie sind für letztere die natürlichen Autoritäten. Was müßte nun aber ein Kind denken, wenn der Lehrer vielleicht das einreißen würde, was der Geistliche aufbaut; wie müßte der Sinn für Autorität, der in dem kindlichen Herzen so mächtig ist, notleiden, und das in einer Zeit, wo ein Geist des Widerspruchs und des Ungehorsams durch die Welt geht! Würde ein solcher Zustand den Gemeinden zum Segen gereichen? Ich glaube nicht. Mit Recht werden diejenigen Gemeinden glücklich gepriesen, in welchen die drei Faktoren, Schultheiß, Pfarrer und Lehrer, einträchtig zusammenwirken, und wenn es an einem dieser drei fehlt, so ist es in einer Gemeinde nicht so, wie es sein soll. Aber auch im Interesse des Staats liegt es, daß Geistliche und Lehrer, denen die religiös-sittliche Einwirkung auf das Volk zukommt, einen gemeinsamen Standpunkt einnehmen. Die Betonung dieses Einflusses auf die Volksschule ist in der Geschichte der württembergischen Volksschule begründet. Schon nach der Schulordnung des Herzogs Christoph vom Jahre 1559 hat ein Kirchenrat die oberste Schulaufsicht, und zwar so, daß die weltlichen Mitglieder die mehr äußerlichen Angelegenheiten der Schule zu besorgen haben, die theologi die innern. In der Ordnung für die deutschen Schulen des Herzogtums Württemberg vom 26. Januar 1729, welche auf Befehl des Herzogs Eberhard im Jahre 1730 durch den Druck veröffentlicht wurde, heißt es im ersten Kapitel: „Die Schulen sind ein Vorhof zum Heiligtum, das Christentum ist das Hauptwerk.“ Auf dem gleichen Standpunkt steht die katholische Schulordnung, welche unter König Friedrich am 10. September 1808 erlassen wurde, ebenso die evangelische Schulordnung vom 26. bis 31. Dezember 1810, und

desgleichen das Volksschulgesetz vom Jahre 1836, welches jetzt noch in Kraft ist. Nun sagt man, die Aufsicht sollte eben eine fachmännische sein. Wenn sich dieser Wunsch auf die kleineren Gemeinden bezieht, in welchen kein Aufsichts- und Oberlehrer ist, so ist dieser Wunsch gleichbedeutend mit dem, es solle gar keine Aufsicht bestehen, das ist hier schon des öfteren dargethan worden. In einer kleineren Gemeinde ist ja niemand, der eine fachmännische Aufsicht ausüben könnte, als eben der Geistliche. Was aber die größeren Gemeinden betrifft, so haben wir eigentlich jetzt schon eine fachmännische Aufsicht oder wie man sich richtiger ausdrücken sollte, eine technische Aufsicht, welche durch die Standesgenossen der Lehrer ausgeübt wird durch die Oberlehrer, allerdings unter der Oberaufsicht der Geistlichen, und daß die Geistlichen ihre Stellung als Ortsschulinspektor richtig erfassen, und den erforderlichen Takt besitzen, darüber giebt es ja keine Klagen. Es kann ja vorkommen, daß ein Geistlicher seine Stellung mißbraucht, um den Lehrer zu chikanieren, oder daß er dem Oberlehrer nicht die ihm gebührenden Rechte einräumt, allein darauf ist zu sagen: abusus non tollit usum, Mißbrauch hebt den regelrechten Gebrauch nicht auf, und gegen einen solchen Mißbrauch läßt sich auf Grund der bestehenden Gesetze schon Remedur schaffen, im schlimmsten Falle könnte man an eine Änderung der Ministerialverfügung vom 3. Mai 1866 denken.

Nun komme ich speziell zu Abs. 2 des Art. 1. Bei einem neuen Gesetz erhebt sich vor allem die Bedürfnisfrage und es ist in dieser Beziehung von keiner Seite behauptet worden, daß ein wirkliches Bedürfnis vorhanden sei. Auch dürfte sich bezüglich der praktischen Anwendung der Bestimmung des Abs. 2 ergeben, daß über den Begriff der „größeren Städte" eine gewisse Unklarheit herrscht. Was endlich den Zweck dieser Bestimmung betrifft, so fassen die meisten Redner, welche bis jetzt gesprochen haben, dieselbe als eine Konzession an die Lehrer auf, von welcher sie hoffen, daß sie dazu dienen wird, zur Beruhigung und Befriedigung derselben beizutragen. Ich bin nicht dieser Ansicht; es ist überhaupt die Frage, ob den Lehrern der Zutritt zu diesen Aufseherstellen eröffnet wird, wenigstens hat eine für das evangelische Volksschulwesen maßgebende Persönlichkeit, der Herr Freiherr von Gemmingen, ausdrücklich gesagt, er erkenne ein solches Recht der Lehrer auf diese Stellen nicht an. Andere Redner haben allerdings eine kleine Thür geöffnet, sei es mit einer dahinter angebrachten Sperrkette oder auch ohne eine solche; allein ich glaube nicht, daß die Lehrer dadurch befriedigt werden. Im ersten Fall, wenn andere,

akademisch gebildete Männer berufen werden, werden die Lehrer den früheren Zustand zurückwünschen, im zweiten Fall, wenn sie ein Recht auf diese Stellen bekommen, wird gegenüber den Bevorzugten bei den übrigen ein Gefühl des Neids hervorgerufen werden, und mit der Logik der Thatsachen werden sie darauf hindrängen, daß immer mehr Aufsichtsstellen geschaffen werden. Eine Vermehrung der Stellen hat aber auch eine finanzielle Tragweite. Die Stellen müssen auch ordentlich dotiert werden, und deshalb könnte uns diese Bestimmung unter Umständen teuer zu stehen kommen. Nach allem dem wird eine Befriedigung der Lehrer durch diese Bestimmung doch nicht erreicht; denn der radikale Teil der Lehrerschaft läßt sich durch solche halbe Maßregeln nicht zufrieden stellen. Discite moniti! Lernt, durch die Erfahrung anderer Länder gewitzigt! Ich halte es daher für bedenklich, an einer Einrichtung zu rütteln, welche bis jetzt im großen und ganzen — wenn sie auch nach dieser oder jener Seite verbesserungsbedürftig sein mag — der heranwachsenden Jugend, der Gemeinde und dem Staate zum Segen gereicht hat. Ich bitte Sie deshalb, dem Minoritätsantrag, eventuell dem Antrag auf Tagesordnung beizutreten.

Kanzler **v. Weizäcker:** M. H.! Lassen Sie mich, bevor ich einige Worte an sie richte, versprechen, daß ich nicht von der Frage der Schulaufsicht im allgemeinen, sondern nur von der uns vorgelegten Frage sprechen werde. M. H.! Um was handelt es sich? Wir haben ein Gesetz vor uns, dessen Ursprung kein anderer ist, als daß an Stelle der Kirchenkonventsaufsicht über die Schule eine andere Ordnung hergestellt werden muß. Dies ist eigentlich die Aufgabe des Gesetzentwurfs. Derjenige Punkt, der gegenwärtig zu so vielen Erörterungen im Hause Anlaß gegeben hat, steht nun in einer fast zufälligen Verbindung mit diesem Hauptzweck. In der Verwaltung sammeln sich unter der Herrschaft eines Gesetzes nach und nach Erfahrungen an über gewisse Lücken und Unzuträglichkeiten, die doch nicht so groß sind, daß sie für sich allein den Gesetzgeber in Bewegung setzen dürften. Kommt aber eine Gelegenheit, so liegt es sehr nahe, auch ein solches Bedürfnis dabei zu befriedigen. Der Umfang der uns hier angesonnenen Maßregel ist ein sehr kleiner. Umsomehr, glaube ich, liegt es am Tage, daß es sich um ein thatsächliches Bedürfnis handelt. Es ist Ihnen dies von anderer Seite wiederholt dargelegt und das Zweckmäßige der Sache verteidigt worden. Ich gestehe für meine Person, daß ich bei längerer Beschäftigung mit der Sache, wie die langen Verhandlungen sie bis jetzt geboten haben, mich immer mehr damit befreunden kann

und namentlich auch mit der Ansicht, daß irgend eine andere Auskunft bezüglich der Schulaufsicht in Städten mit größeren Schulkomplexen vielleicht auf noch größere, wenn auch anderweitige Schwierigkeiten stoßen wird. Übrigens ist dies für mich eine Sache, über welche ich mir für mich selbst gar kein endgültiges Urteil erlaube, denn das ist eine Sache der Erfahrung der Verwaltung. Wenn uns nun ein solcher Antrag gestellt wird, ist es ja natürlich, daß man sich nicht bloß fragt, ob ein Bedürfnis vorhanden ist, das wir anerkennen, sondern daß man sich auch fragt: Steht nicht von einer anderen Seite ein Grund entgegen, der uns von der Zustimmung abhalten kann. Dies ist nun allerdings geltend gemacht worden, und zwar in der Form, daß man sagt: Es ist dies, wenn auch auf einem ganz kleinen Gebiet, eine Veränderung einer bisher bestehenden gesetzlichen Bestimmung, die zunächst auf das Schulgesetz von 1836 zurückgeht. Daran schließt sich dann weiter, daß man sagt, es sei damit das Prinzip in Gefahr, und zwar nicht bloß dasjenige der geistlichen Schulaufsicht, sondern geradezu dasjenige der geistlichen Schule. Ich kann diese Tragweite der Sache nicht anerkennen. Ja, wenn der Einfluß der Religion auf die Schule an der Frage hängen würde, ob auf diese paar Inspektorstellen ein Theologe gesetzt wird oder ein Laie, dann läge der Fall anders. Ich setze voraus, daß der betreffende Laie nicht bloß ein tüchtiger Mann, sondern ein solcher von erprobter Gesinnung wäre, dem man die Sache auch vom religiösen Gesichtspunkt aus anvertrauen könnte. In diesem Falle scheint es mir nicht so wichtig, ob der eine oder der andere mit der Inspektion betraut wird. Wenn man aber die angeführten Konsequenzen zieht, glaube ich, befindet man sich doch in einem Irrtum über die Tragweite, den Wirkungskreis und den Einfluß eines Schulinspektors. Ja, wenn es sich darum handelt, ob die gemütliche Einwirkung auf die Schule notleidet, kommt der Inspektor erst in zweiter Linie oder noch später. Der erste ist der Lehrer selbst. Wenn der Inspektor noch so treu und pflichtbewußt das Seinige thut, so kann er, wenn die Organe nichts taugen, auch nicht über die Dinge Herr werden. Schon in dieser Beziehung halte ich jene Furcht für übertrieben, ja, ich kann sagen, für unbegründet. Bedenken sie ferner, daß es sich nur um ein einziges Glied in dem großen Ganzen der Einrichtung handelt, nicht darum, daß die Oberleitung der Schule eine richtige werde; denn diese bleibt nach wie vor in der Hand der Kirchenbehörden, von solchen Kirchenbehörden, die einen staatlichen Auftrag haben; aber es sind und bleiben Kirchenbehörden. Diese haben nicht

nur die sachliche Leitung in der Hand, sondern sie sind auch für die Personenfrage maßgebend. Das ist also schon eine Grundlage und Sicherung, welche ja weitgehendere Befürchtungen als unbegründet oder jedenfalls als übertrieben erkennen lassen. Nun ist aber gesagt worden, es würde hier ein Loch in die bestehende Einrichtung gemacht, und wenn man damit anfange, führe das weiter. Auch dies kann ich nicht anerkennen. Der uns vorgeschlagene Entwurf und der mir sympathische Antrag des württembergischen Abg. Frhr. v. Gemmingen umschreibt die Sache so genau, daß von einem Weitergreifen auf dem Boden dieser Gesetzgebung, wenn dieselbe zu stande kommt, glaube ich, gar nicht die Rede sein kann. — Es bleibt noch etwas anderes, was auch schon wiederholt in Anregung gebracht wurde, nämlich ein Mißtrauen und, wie wir nach dem bereits gehörten sagen dürfen, ein vielfach berechtigtes Mißtrauen gegenüber der Haltung eines Teils der Lehrerwelt und die Besorgnis, dieser Haltung eine Stütze zu geben. Nun, was erreichen denn die Lehrer, wenn die Sache zu stande kommt? Ehe ein Lehrer die Hoffnung haben kann, einmal auf eine solche Inspektorsstelle zu kommen, hat er sich noch mit sehr vielem auseinanderzusetzen. Es ist nicht viel anders, als wenn ein einzelner der katholischen Geistlichen die Anwartschaft hat, einmal Bischof, Erzbischof, oder auch Kardinal zu werden. (Heiterkeit.) Viel weiter reicht die Sache nicht. Aber etwas wird dem Lehrer allerdings in die Hand gegeben, was mir geradezu eine Empfehlung für den Entwurf zu sein scheint, nämlich man erweist damit dem Stande, insbesondere den besseren Elementen desselben — und ich habe die Überzeugung, daß diese immer noch weitaus die Mehrzahl bilden — man erweist diesen Vertrauen. Mit bloßen Maßregelungen und Strafen bessern wir die Gesinnung nicht. Wenn wir uns fragen, was wir in der Hand haben, um die Gesinnung zu bessern, so ist es auch gegenüber den Widerspenstigen gewiß wohlwollendes Entgegenkommen und offenes Vertrauen. Es ist schon daran erinnert worden — und ich erlaube mir, dies wiederholt bringend hervorzuheben — wie das Haus mit einer seltenen Einstimmigkeit den Lehrern dasjenige, was man für billig gehalten hat, an Gehaltserhöhung bewilligt hat. Auch könnte sonst die Sache leicht so aufgefaßt werden, daß die Lehrer sagen könnten: Man hat uns wie Bettler behandelt, man hat uns einen Knochen vorgeworfen, aber Vertrauen hat man nicht zu uns. — Es handelt sich nicht um ein Vertrauen, das eine große praktische Tragweite hat, sondern um ein ideales Element, um einen Ausdruck der Gesinnung im ganzen. — Aus diesen

Gründen also habe ich kein Bedenken gegen den Entwurf, sondern ich bin für denselben. Aber ich kann nicht schließen, ich muß noch zu einer kleinen Auseinandersetzung mit den Gründen und den Ansichten schreiten, mit dem Standpunkt, kann ich sagen, von dem aus lebhaft und, man darf wohl sagen, sicherlich aus dem Innern heraus die Vorlage bekämpft worden ist, und ich will gleich hinzufügen: gerade auch diese Gründe und diese Auseinandersetzungen würden mich umsomehr hindern, den Entwurf abzuweisen. Da allerdings handelt es sich, wie öfters und namentlich gestern gesagt worden ist, um ein Prinzip. In dem Sinne, das ist wohl keine Frage, in dem man diesen Begriff gewöhnlich anwendet, in dem Sinne kann man ja wohl eine Ausnahme machen. Aber wenn nun doch so dringend behauptet worden ist: das ist ein Prinzip, von dem es keine Ausnahme geben kann, m. H., so liegt etwas anderes dabei zu Grunde. Das ist nämlich mehr als ein Prinzip, das man dabei im Auge hat. Der Hr. Abg. von Riedlingen hat die Sache damit illustriert, daß er Beispiele angeführt hat, die gegen Zulassung einer solchen Ausnahme sprechen. Diese Bespiele waren dem moralischen und religiös-moralischen Gebiet entlehnt. Ich glaube, da kann man kurzweg sagen: die Dinge, die er angeführt hat, sind nichts anderes als Gottesgebote und heilige Pflichten. Damit glaube ich deutlich angezeigt zu haben, um was es sich bei dem entschiedenen Angriff gegen diesen Vorschlag handelt, nämlich darum, daß die Schulaufsicht der Geistlichen inbegriffen ist in ein Recht der Kirche der Schule gegenüber, das als ein göttliches Recht betrachtet wird. M. H.! Ich ehre diesen Standpunkt, und wenn er mit Überzeugung vertreten wird, weiß ich ihn zu schätzen. Das ist ein Standpunkt, auf dem eine große Zahl unserer Mitbürger und Mitchristen steht, es ist eine Sache, die mehr oder weniger nicht Gegenstand des Glaubens ist, aber doch eben mit gewissen Anschauungen des Glaubens zusammenhängt, und die man, soviel kann ich wohl sagen, ehren kann und muß. Eine andere Frage, m. H., ist es, ob wir in der Lage sind, in der Staatsgesetzgebung darauf entscheidende Rücksicht zu nehmen. M. H.! Die Grundlage von der wir ausgehen, ist ja der viel zitierte § 72 des Schulgesetzes vom Jahre 1836. Dort ist also das Prinzip ausgesprochen, von dem eine kleine Abweichung gemacht werden soll. Ja, m. H., da haben wir doch vor allem das uns zu vergegenwärtigen: Dies ist ein Staatsgesetz, und wenn der Staat damit der Kirche Rechte eingeräumt hat, so hat er ihr diese in der Form eines Auftrags gegeben, bei welchem er die ganze Vollmacht in der Hand

behält. Deswegen, glaube ich, sind wir nicht in der Lage, neben diese Autonomie des Staats ein anderes Prinzip zu stellen, welches derselben gefährlich werden kann. Es ist häufig die Rede gewesen von der missio canonica. Ich lasse es dahingestellt, in wie weit diese es eigentlich mit der Schulaufsicht zu thun hat. Es scheint mir dies, soweit ich unterrichtet bin, doch eigentlich mehr eine Folgerung davon zu sein, daß, wenn der Geistliche seinen bischöflichen Auftrag als Religionslehrer bekommt, er auch damit die Möglichkeit bekommt, die Leitung einer Schule zu übernehmen. Es ist das jedenfalls immer noch zu unterscheiden. Würden wir annehmen, daß diese kirchliche Ordnung ihren letzten Grund in einem göttlichen Auftrag hat, dann müßten wir allerdings alles unbedingt abwerfen. Aber ich wiederhole dies, und ich spreche nicht als evangelischer Christ, obwohl ich mich nicht schäme, meine Konfession zu vertreten, sondern ich spreche hier als Mitglied einer gesetzgebenden Versammlung des Staats. — Nun ist dann aus inneren Gründen dafür argumentiert worden, daß der Religionslehrer überall unter allen Umständen die ganze Leitung der Schule in der Hand haben muß, weil der Mensch, weil das Kind eine Einheit sei, und in seiner geistigen Entwicklung bildet die Religion den Zielpunkt, den Mittelpunkt, jedenfalls den Mittelpunkt der Erziehung. So wurde gesagt. Ja, ich weiß nicht, ich glaube kaum, daß das von irgend einer Seite wird angefochten oder bestritten werden, aber daraus folgt doch für die Gesetzgebung noch lange nicht das, was daraus abgeleitet werden will. Der Zweck des Religionsunterrichts und das Ziel einer sittlich-religiösen Erziehung kann, glaube ich, auf mannigfache Weise erreicht werden. Das macht ja eben manche Schulfrage so schwierig, daß hier verschiedene Faktoren konkurrieren und man immer eine Ausgleichung suchen muß. Da ist der Staat, da ist die Kirche, da ist die Familie, auch die Gemeinde ist genannt worden. Ich möchte noch etwas anderes hinzufügen, was zunächst durch den Lehrerstand vertreten ist, und was auch ein entschiedener Faktor in der Sache ist, nämlich die Bildung, die aus der Wissenschaft hervorgeht, an der auch der Volksschullehrer seinen Teil hat. Also da stehen wir vor einem Problem, wie dann die verschiedenen Interessen zu vereinigen seien. Ich begreife das auch jetzt sehr gut, daß man von einem gewissen Standpunkt aus unbedingt die Leitung und damit auch die Überwachung der Interessen der anderen Faktoren in die Hand der Kirche zu legen geneigt ist. Die Konsequenzen sind ja nicht gezogen worden, ich entnehme es nur den Motiven und finde

da die jetzt besprochene Anschauung. M. H.! Ich will nicht auf den theoretischen Streit eingehen, ich möchte zunächst nur das sagen: man kann also der Kirche diese Stellung geben, der Hr. Abg. von Riedlingen hat sie, wenn ich mich recht erinnere, der Familie gegeben. Ich glaube, daß dies nicht in einem von der Kirche abweichenden Sinne zu verstehen ist. Ich will auf diesen Streit nicht näher eingehen, nur möchte ich mich gegen eine angedeutete Vorstellung verwahren, als ob der Staat sich wesentlich nur mit den anderen Dingen zu beschäftigen habe und die höhere geistige Leitung unbedingt der Kirche zustehen müßte. Es ist das mir eine wohlbekannte Ansicht: die Kirche sorgt für die Seele und der Staat für den Leib. Darüber ist schon im Mittelalter gestritten worden und darüber werden wir zu keinem Schluß kommen. Aber ich möchte Ihnen ein praktisches und ein historisches Moment vorhalten. Ich habe die Überzeugung, daß der heutige Staat die Volksschule nicht aus der Hand lassen kann (Sehr richtig!), und wenn er auch der Kirche weitgehende Befugnisse verleiht, daß er Herr darüber bleiben muß. Ich begründe das ganz wesentlich auf die Thatsache, daß die heutige Schule, wie sie besteht, ein Werk des Staates ist, ein Werk des Staates und allerdings auch des großen wissenschaftlichen Fortschritts, der aber wesentlich durch den modernen Staat bedingt ist. M. H.! Wenn ich das ausspreche, so setze ich mich damit auch nicht in Widerspruch mit meiner eigenen Kirche, im Gegenteil. Der ritterſch. Abg. Frhr. v. Gemmingen hat gestern schon darauf hingewiesen, was im 16. Jahrhundert von unseren Reformatoren hierüber ausgesprochen worden ist und ich möchte zur Beruhigung des Hrn. Abgeordneten von Biberach sagen, daß ich auch so einigermaßen mit Luther mich beschäftigt habe, wenn ich auch — und das sage ich als Protestant ganz ungescheut — wenn ich ihn auch als unbedingte Autorität nicht anerkenne. Nun, unserer Ansicht nach ist es ein großer Gewinn, daß sie den Staat in seiner ganzen Würde eingesetzt haben. Im Mittelalter ist diese Anschauung oft heruntergedrückt worden, durch die Reformation ist neben andern großen geschichtlichen Faktoren der Staat wesentlich das geworden, was er ist, und diesem neuen Staate haben wir unsere ganze heutige Bildung zu verdanken und deswegen hat er auf diese ein Recht. (Bravo!) Nun, m. H., das sind ja auch allgemeine Betrachtungen, und sie können etwas abliegen von der Frage, mit der wir unmittelbar zu thun haben; aber ich glaube, wir müssen uns das klar machen, und mir wenigstens ist es klar geworden gerade aus den Darlegungen von der meiner

Auffassung entgegengesetzten Seite, daß es sich hier in der That um eine Auseinandersetzung von prinzipieller Tragweite handelt, in letzter Instanz natürlich, und ohne dies könnte ich mir auch nicht erklären, warum gegen diese an sich unschuldige Sache von so vielen Kräften gearbeitet wird. M. H., ich will damit schließen. Ich darf Ihnen gerade aus diesem Gesichtspunkt die Annahme des Kommissionsmehrheitsantrags, bezw. des durch den Frh. v. Gemmingen amendierten Antrags empfehlen, und ich bitte Sie, bleiben wir eingedenk dessen, um was es sich handelt. Wir stehen in einer Zeit großer Gegensätze; da wahrt jeder gern sein Recht und nimmt so viel er bekommen kann; behalten wir, was wir haben.

Berichterstatter Dr. **v. Göz**: Nur eine kurze geschäftliche Mitteilung. Nach einer Umfrage, die ich bei den Mitgliedern der seitherigen Kommissionsmehrheit gehalten habe, kann ich die Erklärung abgeben, daß die Mehrheit Ihrer Kommission sich damit einverstanden erklärt hat, daß der seitherige Kommissionsmehrheitsantrag in seinem Eingang und in seinen Voraussetzungen eine Abänderung dahin erhält, daß er amendiert wird in dem von dem Freiherrn v. Gemmingen vorgeschlagenen Sinne. Ich bin nicht in der Lage gewesen, eine Kommissionssitzung abzuhalten, um einen förmlichen Kommissionsbeschluß herbeizuführen; aber ich kann konstatieren, daß sechs Mitglieder der Kommission und das ist die Mehrheit, damit einverstanden sind, daß der seitherige Kommissionsmehrheitsantrag folgende Fassung erhält: In Städten mit mehr als 25 für die Angehörigen einer Konfession bestimmten Volksschulklassen kann für diese die Ortsschulaufsicht einem oder mehreren Ortsschulaufsehern, welche die Befähigung zu einem Kirchenamte nicht haben, übertragen werden. Die Ortsschulaufseher müssen der Konfession der ihnen unterstellten Volksschullehrer angehören.

Präsident: Das wäre die Änderung des Antrags der Kommissionsmehrheit nach dem Inhalt des Antrags des Frhrn v. Gemmingen. Wenn die sechs Herren das beschlossen haben, so kann ich annehmen, daß ein formeller Beschluß der Kommissionsmehrheit vorliegt. Ich erteile das Wort dem Hrn. Abg. von Biberach.

Probst: M. H.! Ich wollte Ihnen nur einige Bemerkungen vortragen im Sinne der von mir in meinem Korreferat ausgeführten Auffassung, einige Bemerkungen gegenüber von den Auslassungen, die wir gestern lange Zeit hindurch gehört haben und so weit dieselben speziell gegen die Ansichten, die ich im Bericht niedergelegt habe und

die ich hernach hier mündlich ausgeführt habe, gerichtet sind. Ich will mich gegen den Hrn. Abg. des Amts Ludwigsburg und ich will mich auch gegen den Frh. v. Gemmingen aussprechen, auch gegenüber dem Hrn. Kanzler einige Bemerkungen machen. Das Konzept ist mir da einigermaßen verrückt worden; denn wir haben soeben eine ganz hervorragende Auslassung von seiten des Hrn. Kanzlers erfahren, und es ist natürlich, daß diese in meinen Bemerkungen nicht ausgelassen werden dürfen; Sie können erwarten, daß auch gegenüber von ihm einiges von mir gesagt wird. Dabei bin ich natürlich in sehr schlimmer Lage. Der Hr. Kanzler hat seine Ausführung in so gründlicher Weise gemacht, wie man nicht anders denken kann. Er hat aber auch die Möglichkeit gehabt, sich darauf vorzubereiten und sich mit der Materie vertraut zu machen. Ich habe eben die Ehre und die Freude gehabt, die Ausführungen des Hrn. Kanzlers anzuhören; aber daß ich in der Lage wäre, mich im Detail mit allen seinen Bemerkungen zu befassen, wird er mir selbst nicht zumuten, und ich wäre dazu nicht imstande. Wenn ich mich zunächst an den Hrn. Kanzler wende, so ist mir doch aufgefallen, daß der Hr. Kanzler meint, es sei die Sache doch mehr von untergeordneter Bedeutung und sie habe im Sinne des Entwurfs, insbesondere mit der Modifikation des Frh. v. Gemmingen, keine eigentliche Bedeutung, auch keine prinzielle Bedeutung, und doch ist der Hr. Kanzler dazu gekommen, uns nicht bis ins Detail, sondern in die Tiefe, in die bewegenden Gründe, in das Innere der Sache hineinzuführen und uns Erörterungen hören zu lassen und uns Gründe darzulegen, welche bisher in dem Sinn, ich darf auch sagen in der schönen Ausführung noch gar nicht gegeben worden sind. Es muß also doch an der Sache etwas liegen, daß der Abs. 2 des Art. 1 eine gewisse Bedeutung hat, die weit über das hinausgreift, was uns gestern behauptet worden ist. Ich wüßte sonst nicht, wie diese Ausführung auch in das Innere hineindringen könnte. Was über den Antrag der Mehrheit und über den Antrag der Minderheit vorher gesagt worden ist, hat doch dazu nicht Veranlassung geben können. Ich entnehme daraus, daß man unwillkürlich von allen Seiten anerkennen muß, und das bedeutet auch die dreitägige Debatte, daß man es mit einem bedeutenden Satz zu thun hat, nicht bloß um eine Regel, sondern um ein Prinzip, und das ist auch schon daraus klar, daß das erstemal in Württemberg die geistliche Schulaufsicht anfängt zu wanken und daß ein Eingriff gemacht wird in ein Prinzip, das bisher niemals angetastet war. Ich entnehme aus der ganzen Ausführung, sie wäre nicht

notwendig gewesen, wenn es sich nicht wirklich um einen großen Grundsatz und um einen Angriff auf denselben handelte. M. H.! Die Anschauung des Hrn. Kanzlers ist ja eine solche, die wir in der Philosophie längst haben ausführen hören: „Das Höchste ist der Staat, der die Omnipotenz über das ganze bürgerliche Leben besitzt, und nicht bloß für das bürgerliche Leben, sondern nach dieser Auffassung der neueren Philosophie ist es der Staat, welcher alle Verhältnisse beherrscht. In ihm gipfelt und konzentriert sich ganz nicht bloß das einfache, sondern das Gesamtleben des Bürgers und des Menschen. Wenn man davon ausgeht, daß der Mensch an sich und der Bürger nicht ein selbständiges Wesen ist, sondern durchaus vom Staate abhängt, was folgt daraus? Daß die Majoritäten Meister sind und daß die Majorität der Minderheit befehlen kann, was sie will, und daß sie in alle Dinge eingreifen kann, wenn sie überhaupt zur öffentlichen Diskussion gelangen. Es geht daraus hervor, daß der Staat nichts anderes ist, als was von anderer Seite und von sehr wühlerischer Seite, ich darf wohl davon sprechen, angestrebt wird, daß der Staat über alle einzelnen herrscht, daß er alles in seine Hand nimmt und daß die Persönlichkeit nichts mehr gilt. Das sind natürlich die entfernten Folgerungen. Aber daß diese Folgerungen gezogen werden und daß wir davor zurückschrecken, daß diese Folgerungen auch wirklich in der Praxis ausgeführt werden können, wissen wir ja. Würde von diesem Ausgangspunkt ausgegangen, so würden wir dahin kommen, sagen zu müssen: „Wer die Macht hat, hat das Recht, er nimmt sich das Recht heraus.“ Ich will kein einziges Wort weiter sagen; Erörterungen darüber zu pflegen in einer Versammlung, das geht doch zu weit. Ich kann dem Hrn. Kanzler nur eins zum voraus sagen. Auch ich habe mich in einem natürlich sehr beschränkten Kreise mit solchen Fragen befaßt, auch über die Lehren der Reformatoren des genauesten zu unterrichten gesucht, natürlich mit der Beschränkung, die sich von selbst für jemand findet, der nicht im Fache selbst steht. Aber einen Satz muß ich herausheben, was eben so sehr *meine* ganze Stellung begründet, wie das, was der Hr. Kanzler gesagt hat, *seine* Stellung begründet. M. H.! Es ist nicht eine kirchliche, es ist eine einfache Frage des bürgerlichen Bestandes des Staats. Ich gehe davon aus, daß die bürgerliche Freiheit etwas anderes ist, als bloß die, daß die Majoritäten über die Minoritäten herrschen, daß der Staat herrscht. Ich gehe davon aus, daß es Freiheiten giebt und eine Freiheit, eine moralische, große persönliche Freiheit, über die der Staat nicht zu verfügen hat,

die er niemals antasten darf, und wo nicht das Recht von der Macht abhängt, wo man nicht sagen kann, daß die Macht vorangehe, wo man nicht sagen kann, der Staat erkennt das als Recht an, und das ist formelles Recht. Der Staat, welcher wirklich der Freiheit huldigt, erkennt auch an, ich will nicht sagen mit Schiller im Tell: „Ich will mir mein Recht von den Sternen herablangen", ich will nicht daran erinnern, daß auch Treitschke in seinem Buch über die Freiheit sagt: „Es giebt für den Staat solche Dinge, welche er, wenn er noch Rechtsstaat sein will, unangetastet lassen muß und das sind eben diese Rechte und Freiheiten, die dem Einzelnen von Gott verliehen sind, die man ihm nicht rauben darf, ohne daß man am Bestand des Staates rüttelt. Das sind die Elternrechte, die man von Gott hat und die man zu verantworten hat, die einem nicht der Staat giebt, sondern sie liegen in mir, ich habe sie und werde sie geltend machen gegen alle. M. H.! Sonst heißt es, Gewalt geht vor Recht und das ist kein Zustand, den wir vor den Menschen billigen können. Von diesem Standpunkte aus müssen Sie selbst anerkennen, daß wir uns diese Rechte nicht entziehen lassen dürfen, wenn nicht der Staat untergehen soll. Wenn es dazu kommt, daß der Staat die Quelle alles Rechts ist, dann setzt man die Kirche außer ihrer Beziehung zur Schule und giebt dem Geistlichen vielleicht die Möglichkeit, den Religionsunterricht zu erteilen, ob innerhalb oder außerhalb der Schule; außerhalb kann man es ihm nicht verwehren. Allein sonst hat er nichts darin zu thun. Davon kann man dann ausgehen, wenn man aus den Ausführungen des Hrn. Kanzlers die Schlüsse zieht. Wer aber davon ausgeht, daß die Freiheit etwas anderes ist, etwas von Gott gegebenes, das kein Staat mit seiner Majorität angreifen kann und niemand antasten soll, wer davon ausgeht, was ich kaum glaube, der wird als Recht anerkennen, daß vermöge der Gesetzgebung der Staat zum höchsten Herrscher der Welt erhoben wird und wird als berechtigt anerkennen, daß dieses nicht vom Staat genommen werden dürfe. Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich etwas zu weit gegangen bin. Aber nach den Ausführungen des Hrn. Kanzlers werden Sie nicht bestreiten können, das ist die Grundanschauung, welche mich auch beim Kommissionsbericht geleitet hat. Ich habe gesagt, es handelt sich von etwas, was über die Sphäre des Staats hinausreicht, und dies kann ich mir vom Staat nicht antasten lassen. Das ist ein Punkt, der dahin führt, daß die Erziehung dem Staat unterstellt wird, daß die Rechte der Kirche und der Eltern nichts mehr gelten sollen. Das führt zu Folgerungen, welche jetzt ein großer Teil

der menschlichen Gesellschaft auf seine Tafeln geschrieben habt und als Panier hochhält. Das ist es gerade, was diese sagen, daß das Gefährliche ist: Gebt mir die Erziehung der Kinder und ich habe die Macht über das Ganze, dann fang ich mit der Welt an, was ich will. Das ist der höchste Grundsatz, welcher der Sozialdemokratie eigen ist und da mußten wir uns sagen: principiis obsta. — Ich komme zu dem, was der Herr Minister gesagt hat. Es hat mich gefreut, daß der Herr Minister gestern gesagt hat, daß Abs. 2 durchaus nicht so gemeint sei, die Schulaufsicht den weltlichen Lehrern zu überlassen; es handle sich nur um eine Vorsorge, bei künftigem Bedürfnis auch verdiente und ausgezeichnete Lehrer mit der Ortsschulaufsicht in großen Städten betrauen zu können. Das sei kein Prinzip, sondern nur eine Ausnahme von der Regel. Ich habe mich aber darüber schon in meinem Bericht ausgesprochen wie auch jetzt in meiner Rede, soweit ich unvorbereitet es thun konnte. Man greift in etwas hinein, dessen Folgen wir nicht in der Hand haben. Und wenn Sie sagen, man müsse die Sache dem Schicksal überlassen, so sage ich: das ist nicht der richtige Standpunkt; wo wir etwas thun können, haben wir auch die Verpflichtung dazu, und wenn man auch anstößt bei einem großen Teil der Bürger, das muß uns gleichgültig sein, mir ist es gleichgültig. M. H., es ist eine schwere Verantwortung, ein Prinzip anzutasten. Ich hätte gewünscht, die Sache wäre nicht so behandelt worden. Wir haben aus sehr berufenem Munde gehört — andere wollen auch nicht zugeben, daß der Mund ein berufener war — den Satz: quieta non movere, wo es nicht eine Notwendigkeit sei zu rütteln, soll man die Dinge in Ruhe lassen. Wo haben wir denn das Bedürfnis einer Änderung? Ich bin dankbar, daß der Herr Minister eine Auslegung gegebenen hat, die gewissermaßen beruhigen kann. Eingriffe in das Prinzip könnten leicht weitergreifen. Auch der Herr Abg. von Ludwigsburg und andere haben gesagt, sie begrüßen es, daß man jetzt endlich eine Öffnung zustande bringe! M. H., ich gehe nun zu den Ausführungen meines verehrten Freundes, des Hrn. Freih. v. Gemmingen über. Ich erkenne an, wie er mit großer Mäßigung, mit großer Anerkennung, mit großer Reverenz gewissermaßen von der Einwirkung der Kirche auf die Schule gesprochen, wie er uns ausführlich gesagt hat, daß er die geistliche Schulaufsicht für etwas durchaus Notwendiges halte und nur das Gegenteil als Ausnahme anerkannt hat, wie er das ja auch in seinem Antrag zum Ausdruck brachte. Allein, m. H., wenn man auf 25 Klassen die Sache beschränkt, ist das Prinzip zu-

gegeben, daß man in allen größeren Städten Laien als Schulinspektoren einsetzt. Ich muß deshalb gegen den Antrag des Hrn. Freih. v. Gemmingen stimmen. Etwas anderes ist es, wenn es sich um den Antrag zur Tagesordnung handelt. Diese könnte von allen Seiten angenommen werden, denn wir sagen damit: Wir lassen uns auf diese prinzipielle Frage nicht ein, wir wollen diese große, schwere Frage gar nicht in den Bereich der Gründe für diese Sache hereinziehen, wir wollen die Zustände in Württemberg für heut nicht weiter berühren und auch den großen Streit, der sich entsponnen hat, aus der Welt schaffen: In diesem Sinn können alle dem Antrag auf Tagesordnung beitreten. Dem Hrn. Freih. v. Gemmingen habe ich in materieller Beziehung nur ein einziges Wort zu bemerken. Obwohl er für uns so anerkennend gesprochen, kann ich etwas anderes nicht billigen. Er sagte: die Aufsicht der Geistlichkeit geht nicht darüber hinaus, daß sie den Religionsunterricht zu geben und zu beaufsichtigen haben. Das, m. H., kann man sagen, liegt im Wortlaut des Gesetzes. Ich gebe zu, daß der Staat die Kirche unter sich hat, kann als formelles Recht gelten; es steht in keinem Kodex, daß die Eltern ein Recht haben, die Erziehung der Kinder zu leiten, aber das ist etwas, was von selbst Berücksichtigung erfordert. Wenn man sagt: es geht das Recht der Bürger nicht über den Religionsunterricht hinaus, so sage ich: das Recht ist auf diese Weise lange nicht erschöpft im Sinn des Volkes und aller derer, die sich die Erziehung der Kinder nicht nehmen lassen. Ich betrachte die Schulaufsicht der Geistlichen als eine Aufsicht über die ganze Schule, nicht bloß über Detailunterricht, über das, was in den einzelnen Disziplinen gegeben wird. In der Volksschule läßt sich der Unterricht nicht von der Erziehung trennen, während in den höheren Schulen ein Detail geschaffen ist, welches diese Aufsicht nicht bedarf, wo spezieller Unterricht in den Sprachen, in der Mathematik, in der Naturwissenschaft u. s. w. gegeben wird. In der Volksschule aber muß der Unterricht im Sinn der Eltern gegeben werden, damit sie die Gewißheit haben, daß nicht die Erziehung wieder zu Grunde gerichtet wird, welche sie den Kindern geben. Diese Aufsicht kann nur durch Geistliche gegeben werden, weil keine andern Mittel vorhanden sind. Das ist eben ein Elend, daß in manchen Staaten die penible Unterscheidung gemacht wird, daß man sagt: Der Geistliche hat nur mit Religion zu thun. Da kommt es vor, daß ein junger Mann von 15, 16 Jahren, zwischen zwei Strömungen, zwischen zwei Feuern steht und weiß nicht wohin; er muß notwendig in

seiner Sittlichkeit zu Grunde gehen. Also das, was der Hr. Freih. v. Gemmingen in dieser Richtung gesagt hat, ist nicht richtig. Ich bin ganz der Anschauung, welche auch von verschiedenen Seiten ausgeführt worden ist, daß wir in der Regel mit Lehrern zu thun haben, welche uns volle Gewähr geben, welche in Verbindung mit der Kirche und im Sinn der Eltern handeln, und daß keine solche Folgen, wie die angeführten, hervortreten werden. Das nehme ich als Regel an, und glaube nicht, daß aus einem Paragraphen dieses Gesetzes etwas hervorgehen wird, was im Widerspruch mit dem bisherigen Gemeindeschulwesen wäre, und ich bin überzeugt, daß die Mehrheit der Lehrer in einer Stellung sich befindet, die weder dem Glauben der Eltern, noch den sittlichen Grundsätzen der Kirche widerspricht. Ich glaube sogar annehmen zu dürfen, daß das, was der Herr Freiherr v. Wöllwarth heute vorgetragen hat, nur der Ausfluß von Meinungen der Minorität unter der Lehrerwelt ist; ein solcher Geist besteht meines Erachtens nicht unter der Lehrerwelt. Ich kenne zu viele dieser Lehrer, die mir die größte Hochachtung einflößen, ich weiß sehr gut, welch' furchtbare Aufgabe ein Lehrer zu bewältigen hat, der oft 80—90 Schüler vorwärts bringen und sich in die Individualität jedes dieser Kinder hineinleben und gleichwohl die Sachen auch mit den Schwachen und Bösartigen treiben soll. Das ist eine furchtbare Aufgabe, das müssen wir anerkennen und dafür den Lehrern die höchste Hochachtung entgegenbringen. Aber daraus folgt nicht, daß ein anderer Teil sich nicht überhebt und zu Dingen kommt, wie sie uns heute vorgetragen worden sind, und gegen diese ist das Votum gerichtet, das wir gegen Abs. 2 des Art. 1 abgeben. Das führt mich zu dem dritten Herrn, um mit ihm noch ein kleines Wort zu sprechen. Das ist der verehrte Kollege Schnaidt. Er hat gesagt, ich habe die Lehrer eigentlich als Sozialdemokraten hingestellt, oder ihnen zugemutet, daß ein großer Teil derselben auf dieser Bahn sich befindet. Ja, m. H., davon bin ich weit entfernt, denn wenn ich das annehmen würde, würde ich die Welt für verloren geben. Aber, m. H., glauben Sie, daß der, welcher mitten in einer Bewegung steht, oft den Blick nicht frei genug hat, um zu sehen, wohin sie geht. Die Herrn werden zum größten Teil daran nicht denken, daß solche Folgerungen gezogen werden, aber diese Folgerungen bestehen, und die Freude, die man gerade von der Seite daran hat, der Lehrerwelt eine ganz aufsichtslose Amtsführung zu verschaffen, beweist, auf welch' abschüssigem Weg wir uns befinden, und ich darf wohl sagen, dieser Weg führt uns zu Dingen, die bis jetzt nur als

Ziele der Sozialdemokratie bezeichnet worden sind. Den einzelnen Lehrern irgend einen Vorwurf zu machen, liegt mir durchaus ferne, ich habe mich darüber bestimmt ausgesprochen, und ich muß sagen, eine solche Insinuation, wenn sie gemacht würde, würde ich mir geradezu verbitten. Ich muß aber noch ein Wort mit dem Herrn Kollegen Schnaidt sprechen. Ich weiß ja gut, daß wir uns schon lange mit der Demokratie in Bezug auf die Schule in verschiedener Anschauung befinden. Ich habe immer nicht begreifen können, und begreife heute noch nicht, wie man von Freiheit sprechen und sich auf die Seite der Volksfreunde stellen kann, und gleichwohl die Schule den Lehrern ohne geistliche Aufsicht überlassen will. Wo man die Freiheit im rechten Sinne versteht, wie man sie in freien Ländern noch findet — ich darf Holland dahin rechnen, das kürzlich ein Beispiel dieser Anerkennung des Rechtes der Eltern gegeben hat, und England und Amerika — wo man noch von einer Freiheit spricht, die nicht durch die Omnipotenz des Staats in allen Dingen geregelt wird, wo noch der Einzelne in seiner Persönlichkeit geachtet wird, wo man sagen darf: mein Haus ist meine Burg — wo solche Dinge in den Volkscharakter übergegangen sind, dort weiß man, was Freiheit ist. Wenn man aber glaubt, von Freiheit sprechen zu dürfen, wo man die Rechte der Eltern nicht mehr achtet und diese Rechte nicht durch die Kirche, die allein an ihre Stelle treten kann, ausführen lassen will, da sollte man sich enthalten, vorzugeben, der Freiheit dienen zu wollen. Ich bin der Ansicht, daß ich die Freiheit in einem eminenten Sinn vertrete, die persönliche Freiheit des Einzelnen, der Eltern und der Familie und die Freiheit, im Glauben ungestört leben zu können, und den Kindern die Erziehung geben zu dürfen, welche mit dem Glauben der Eltern übereinstimmt. In diesem Sinne habe ich vorgestern gesprochen, daß ich nicht glaube, im Sinne einer Konfession zu sprechen, sondern daß ich mich in Übereinstimmung weiß mit denjenigen allen, welche diesem Teil der menschlichen Thätigkeit eine Rücksicht schenken wollen, wie ich es hervorgehoben habe, welche glauben, daß gerade diese Rechte der Eltern und der Kirche durchaus ihre Berechtigung haben und daß die Eltern und die Kirche in diesen Grundrechten nicht eingeengt werden sollen. Nicht als Katholik spreche ich so, sondern ich glaube, diejenigen, welche überhaupt noch wissen, daß wir in ganz anderem Gegensatze stehen zu jenen, die überhaupt dem Glauben abhold sind, werden zugeben müssen, daß wir in solchen Dingen mit einander Hand in Hand gehen können, und ich halte es für meine Verpflichtung, am Schlusse

dieser meiner Rede nochmals hier darauf aufmerksam gemacht zu haben.

v. Gültlingen: M. H.! Die Herren Haffner, Baur, Leibbrand und ich haben einen Antrag gestellt, über Abs. 2 des Art. 1 zur Tagesordnung überzugehen. Im Namen der beiden erstgenannten Herrn habe ich folgende Erklärung abzugeben — im Namen des Mitunterzeichners Leibbrand kann ich nicht reden, da derselbe heute, soviel ich bis jetzt wahrgenommen habe, nicht anwesend ist und deshalb um seine Zustimmung nicht gefragt werden konnte —: Wir erklären, durch die Stellung unseres Antrags haben wir unseren prinzipiellen Standpunkt gekennzeichnet; wir bedauern die Einbringung des angefochtenen Abs. 2, wozu nach der Erklärung von der kompetentesten Seite ein dringendes, augenblickliches Bedürfnis nicht vorliegt; wir bedauern, durch die Vorlage dieses Abs. 2 überhaupt die Veranlassung zu unserem Antrag bekommen zu haben; wir bedauern, daß es den Anschein gewonnen hat, als ob die Bekenner der evangelischen Konfession gleichsam im Widerspruch mit unseren christlichen Glaubensgenossen katholischer Konfession zu prinzipiellen Änderungen hindrängen wollen; die Interessen beider christlicher Konfessionen sind in dieser Richtung ganz die gleichen und gemeinsame. Nachdem der Antrag der Mehrheit der Kommission zurückgezogen ist, nehmen auch wir unsern Antrag im Weg der Kompromisses gleichfalls zurück.

Präsident: Dann besteht der Tagesordnungsantrag also nicht mehr. Sie geben Ihre Erklärung unter der vermutlichen Zustimmung des Herrn Abg. v. Leibbrand ab? (G ü l t l i n g e n: ja.)

Staatsminister des Kirchen- und Schulwesens Dr. **v. Sarwey:** Nach den Erläuterungen, welche ich in der ersten Sitzung gegeben habe, wird das h. Haus nicht von mir erwarten, daß ich auf die prinzipiellen Fragen, zu welchen die Vorlage geführt hat, eingehend wiederholt mich erkläre; in soweit als dieselben zu einer Erklärung von mir führen mußten, habe ich diese Erklärung in meiner ersten Verteidigung des Entwurfs gegeben. Insbesondere habe ich mich hierüber mit dem Abg. Probst als dem Mitberichterstatter auseinandergesetzt. Die ausführliche, hochbedeutsame Erörterung der Vorlage hat nur bestätigt, daß der Entwurf das Prinzip der Ortsschulaufsicht nicht verläßt, daß, wenn der Grundsatz als durch den Entwurf gefährdet bezeichnet wurde, dies nur möglich war dadurch, daß demselben eine Tendenz u n t e r s t e l l t wurde, die er nicht hat. Ich werde nach dem Gesagten auf eine Er-

örterung des Verhältnisses von Staat und Kirche, auf eine Erörterung der Befugnisse des Staates in Bezug auf die Schule nicht weiter einzugehen haben, wir könnten ja noch Tage über diese Fragen sprechen und es würde die Erörterung kaum zu einem Ziel führen. Aber das glaube ich, insbesondere der letzten Rede des Hrn. Abg. Probst gegenüber feststellen zu müssen, daß die Ordnung der Schule ein Gegenstand der Staatsgesetzgebung ist, und daß die Staatsgesetzgebung bei dieser Ordnung lediglich die Interessen des allgemeinen Wohles, die Interessen der Jugendbildung und die Interessen der nationalen Erziehung im Auge zu halten hat. Wenn der Staat hiebei die religiös-sittliche Erziehung in den Vordergrund stellen muß, so geschieht dies, weil die Staatsgewalt die Überzeugung hat, daß die religiös-sittliche Erziehung die einzig wahre Grundlage für alles weitere ist. Aber das kann ich nicht zugeben und dagegen muß ich von diesem Platze aus entschieden mich erklären, daß die Kirche als solche ein selbständiges Recht, ein Recht, welches nicht von der Staatsgewalt abgeleitet wäre, in Bezug auf die Schule hätte. Nach den Äußerungen des Abg. Probst muß ich annehmen, daß er diesen letzten Satz anerkennt, aber ich habe den Eindruck erhalten, als ob er hier einen Vorbehalt gemacht hätte, welcher auch eine andere Auffassung zuläßt. Deshalb glaubte ich, seiner letzten Rede gegenüber diesen Standpunkt der Regierung wiederholt betonen zu müssen. Wenn der Abg. Probst sodann gesagt hat, er lege die Verantwortung für den Abs. 2 des Art. 1 der Regierung, oder da ich sie hier zu vertreten habe, mir zur Last, so versteht es sich von selbst, daß ich bereit bin und es nicht von mir ablehne, die Verantwortung hiefür zu tragen. Allein die Regierung ist ja in der glücklichen Lage, für diesen Vorschlag dann, wenn er Gesetz geworden ist, nicht allein verantwortlich zu sein, die Regierung ist in der glücklichen Lage, je nach der Abstimmung über den Abs. 2 die Verantwortlichkeit für denselben teilen zu können mit den Herren Abg., welche für diesen Absatz stimmen. Es ist dies für die Regierung eine Beruhigung, welche zu erhalten sie auch in anderen Fragen wünschen kann. Welchen Erfolg die Abstimmung haben wird, läßt sich ja noch nicht sagen. Ich gehe über zu der Besprechung der vorliegenden Anträge. Nach der motivierten Zurücknahme des Antrags auf Tagesordnung von seiten des rittersch. Abg. Frhrn. v. Gültlingen bin ich im Zweifel darüber, ob dieser Antrag in der Absicht zurückgenommen worden ist, um gegen den Abs. 2 zu stimmen, oder zu dem Zwecke, um damit die Zustimmung zu dem Kommissionsantrag in seiner ver-

änderten Fassung anzukündigen. Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß das Letztere die Absicht der Erklärung der Antragsteller ist; aber in diesem Falle vermag ich allerdings die Motivierung nicht mit der Zurücknahme selbst in Einklang zu bringen. Wenn es zu „bedauern" ist, daß der Abs. 2 eingebracht ist, so ist doch das einzig Richtige, den Antrag auf der Tagesordnung festzuhalten. Ich möchte daher den Hrn. Abg., wenn er seine Motivierung festhält, bitten, den Antrag wieder aufzunehmen. Wenn dies geschehen sollte, habe ich nur eine Bemerkung gegen denselben zu machen. Ich könnte mir den Antrag auf Tagesordnung erklären, wenn die Antragsteller die Ansicht hätten, daß ein dringendes Bedürfnis zur Erlassung dieser Vorschrift, welche ich von Anfang an als eine durch das praktische Bedürfnis hervorgerufene Ausnahme von dem Prinzip erklärt habe, — nicht vorliege. Wenn dies die Ansicht der Antragsteller ist, kann man den Antrag auf Tagesordnung folgerichtig finden. Wenn ich nun aber gesagt habe, das Bedürfnis sei kein dringendes, augenblickliches, so habe ich damit nicht bestritten, daß ein gesetzgeberisches Bedürfnis schon zur Zeit vorliege. Ich bemerke dies dem Abg. Gröber gegenüber, welcher in seiner witzelnden Weise gestern gesagt hat, der Minister habe vom Ministertisch die beste Rede gegen den Entwurf gehalten. Es ist schon von verschiedenen Seiten mit vollem Recht darauf hingewiesen worden, daß dann, wenn das Bedürfnis wirklich eintritt, die Gesetzgebungsmaschine nicht gleich zur Hand ist. Man muß also schon heute, da hiezu Gelegenheit gegeben ist, für die Befriedigung des im Laufe der Zeit eintretenden Bedürfnisses Sorge tragen. Hiernach scheinen mir diejenigen Herren, welche für den Antrag auf Tagesordnung eingetreten sind, in der That keinen Anlaß zu haben, an demselben festzuhalten. Ich komme nun zur Besprechung des Antrags der Kommission, welcher nach der heutigen Erklärung des Abg. Dr. v. Göz eine etwas andere Fassung im Anschluß an den Antrag des Abg. Frhrn. v. Gemmingen erhalten hat. Ich glaube, die hohe Kammer würde sich auch bei dem Kommissionsantrag wohl beruhigen können, und zwar im Hinblick darauf, daß der Abs. 2 der Verwaltung nur eine Vollmacht einräumt und keinen Grundsatz ausspricht, und daß die thatsächliche Anstellung eines nicht zum geistlichen Amt befähigten Ortsschulinspektors durch eine Verfügung der Behörde bedingt ist. Nun enthält das Gesetz eine ganz bestimmte Vorschrift darüber, daß diese nicht das Ministerium, sondern die Oberschulbehörde ist. Art. 72 des Volksschulgesetzes bestimmt in Abs. 2: „wo mehrere Geistliche einer Konfession angestellt

sind, wird einer derselben von der Oberschulbehörde besonders mit der örtlichen Schulaufsicht beauftragt.“ Der Abg. Gröber, dessen Aufmerksamkeit ich diesen zweiten Absatz — auch auf die Gefahr hin, ihm unangenehme Empfindungen zu machen — empfohlen haben möchte, hat zwar gesagt, das sei keine Garantie, denn man wisse ja, daß hinter der Oberschulbehörde der Minister stehe und daß dieselbe darnach handeln müsse. Bei diesem Anlaß möchte ich zunächst die Gelegenheit ergreifen, auf einige weitere Äußerungen des Abg. Gröber zurückzukommen. Derselbe hat über die Oberschulbehörde — oder über eine der beiden Oberschulbehörden — sich in einer Weise geäußert, welche ich von diesem Tische aus auf das Entschiedenste zurückweisen muß. Die Männer, welche in dieser Behörde sitzen, sind durchaus gewissenhafte, an ihr Amt hingegebene, geistig bedeutende Männer, welche auch treue Anhänger ihrer Kirche sind, und ein Urteil, wie es der Abg. Gröber gestern abgegeben, nicht verdienen. Ich sehe mich veranlaßt von dieser Stelle aus dagegen Verwahrung einzulegen, daß in solcher Weise persönliche Angriffe auf staatliche Behörden ohne alle und jede nähere Begründung erfolgen. (Zustimmung.) — Wenn nun die Oberschulbehörden es sind, welche den Ortsschulinspektor ernennen, wofern derselbe nicht als Pfarrer der Gemeinde schon vermöge des Gesetzes zu dieser Funktion berufen ist, so glaube ich, hat man doch volle Garantie dafür, daß die den Oberschulbehörden nach dem Entwurf zu erteilende Vollmacht nicht mißbraucht wird, daß sie in gegebenem Fall auch so angewendet wird, daß die Erziehung der Jugend auf christlich-sittlicher Grundlage auch in denjenigen Anstalten erhalten bleibt, in welchen ausnahmsweise ein nicht zum geistlichen Amt Befähigter als Ortsschulaufseher fungiert. Nichtsdestoweniger kann ich mich mit dem Antrag der Kommission, wie derselbe jetzt im Einklang mit dem des Frhrn. v. Gemmingen formuliert ist, einverstanden erklären. Derselbe trifft jedenfalls jene Fälle, für welche ein Bedürfnis als feststehend angenommen werden kann, und der Zweck, welchen die Vorlage der Regierung verfolgt hat, wird auch durch die Annahme des nunmehr modifizierten Antrags erreicht werden können. Es wird, wenn er zum Gesetz erhoben wird, damit ein wesentlich praktisches Bedürfnis befriedigt werden. Es wird der Grundsatz der geistlichen Ortsschulaufsicht, auf welchem der Entwurf beruht und welcher dem Volksschulgesetz zu Grunde liegt, durch denselben nicht in Frage gestellt. Es wird damit auch, worauf mit vollem Recht hingewiesen wurde, den Lehrern insoweit ein Entgegenkommen bewiesen, als wenigstens anerkannt wird,

daß nach Umständen auch aus dem Stande der Lehrer Ortschulinspektoren gewählt werden können. Wird der Antrag angenommen, dann hoffe ich, wird auch in den Kreisen der Lehrer wieder eine Beruhigung eintreten, welche bereits begonnen hat. Ich bin dem Abg. Frhrn. v. Wöllwarth zu Dank verpflichtet, daß er den Finger in eine Wunde gelegt hat, welche in den letzten Monaten allerdings weit geklafft hat. Er darf der Überzeugung sein, daß die Aufsichtsbehörden, sowohl die Oberschulbehörde als das Ministerium, diesen Kundgebungen der Presse ihre volle Aufmerksamkeit geschenkt haben und auch in Zukunft schenken werden. Wie aber schon gesagt wurde, so sind die Mittel, um derartige Ausschreitungen, die vorgekommen sind, hintanzuhalten, außerordentlich beschränkt, wenn und soweit nicht das Strafgesetz verletzt wird. Der bessere Weg, ihnen zu begegnen, ist zweifellos ein gewisses Entgegenkommen gegen die Interessen und die Wünsche der Lehrer innerhalb derjenigen Schranken, welche das allgemeine Staatswohl, welche die Rücksicht auf die Interessen der Schule und der Kirche zieht. Die letzten Verhandlungen haben bewiesen, daß die Regierung und die Volksvertretung in diesem Streben Hand in Hand gehen. Heute ist es wieder in ihre Hand gelegt, einen derartigen Beweis zu geben. Ich bitte Sie dringend, ergreifen Sie diese Gelegenheit, und stimmen Sie dem Antrag der Mehrheit der Kommission zu!

Präsident **v. Hohl**: Ich habe mir das Stenogramm der Rede des Abg. v. Riedlingen geben lassen, um namentlich auf die von dem Hrn. Staatsminister angeregte Frage zurückzukommen. Die Worte lauten dort: „Man wendet ein, es sei ja die Oberschulbehörde da. Fürchten Sie nicht, daß ich auf die Geschichte derselben eingehe; es würden dabei allerlei Kuriositäten zum Vorschein kommen über die Beweise religiöser Gesinnung, die in Dingen vorliegen, welche sie früher dekretiert hat. Werden da christliche-religiöse Anschauungen durch die Oberschulbehörde geschützt? Was soll man von einer Behörde halten, in welcher ein hervorragendes Mitglied es nicht für nötig gehalten, sich kirchlich trauen zu lassen, sondern mehrere Wochen in Zivil-Ehe gelebt hat, bis er genötigt wurde, die kirchliche Trauung nachzuholen.“ — Es geht daraus hervor, daß diese Worte in sehr schroffer Form gegen die Oberschulbehörde gerichtet sind, und ich kann dieselben nicht ungerügt lassen. Ich spreche mein Bedauern aus, daß diese Worte gesprochen worden sind. Sodann findet sich eine andere Wendung in der Rede des Hrn. Abg. v. Riedlingen. Dieselbe hat sich bewegt in längeren

Angriffen gegen den Vertreter der Staatsregierung, und in derselben finden sich die Worte: „Alle sind einig, daß das Prinzip durchbrochen ist, daß die Vorlage so zu verstehen ist, nur einer, der scheint die Vorlage nicht gründlich verstanden zu haben; das ist der Hr. Minister selbst.“ Auch diese Worte nehmen nicht nur eine schroffe, sondern eine verletzende Wendung gegen den Hrn. Staatsminister, und ich muß ebenfalls mein großes Bedauern aussprechen, daß diese Worte gefallen sind. Bei der hohen Bedeutung, welche dieser Frage von allen Seiten beigelegt wird, ist es doppelt wünschenswert, daß ihre Beratung sich in maßhaltenden Bahnen bewegt, damit die Bedeutung, die der Frage zukommt, auch in der Form der Behandlung zu ihrem Rechte kommt (Bravo!), und es hat befriedigt, daß, wie das Haus wahrgenommen hat, der Fortgang unserer Beratung heute ein anderer geworden ist.

Haußmann, Gerabronn: Heftige Auseinandersetzungen, die Hereinziehung der ganzen Kirchenpolitik, der Dogmatik, selbst des „höchsten Herrschers der Welt“ und des Sozialismus habe der kurze Abs. 2 herbeigeführt. Ihm scheine die Frage einfach zu liegen: die Lehrer hätten obligatorische Fachaufsicht verlangt; die Regierung lehne diese prinzipiell ab, indem sie nur fakultative gewähre, und auch diese nur beschränkt, nämlich nur für größere Städte. Hiefür habe sie überdies ein dringendes praktisches Bedürfnis der Stoffbewältigung geltend gemacht. Die Einwendungen der Gegner dieser Vorlage seien vom massivsten Kaliber: die Entchristlichung, die soziale Gefahr, der soziale Staat werden gegen den Minister ins Treffen geführt. Die Regierung möge hieran erkennen, wie billig und nichtssagend der diesmal zur Abwechslung gegen sie gekehrte Vorwurf der Förderung des Sozialismus sei. Was die Behauptung der Entchristlichung betreffe, so lasse sich die Begründung der einen Gruppe des Angriffs, ob solcher mit der Milde Kollmanns, mit der Schärfe Gröbers oder der Dialektik Probsts formuliert werde, zusammen fassen in dem Citat des ersteren: die Volksschule solle im Schatten der Sakristei stehen. Dem gegenüber sei Redner und mit ihm manche der Meinung, die Volksschule sei eine so edle Pflanze, daß sie nicht im Schatten, sondern im Lichte unter Gottes freiem Himmel gedeihen solle. (Beifall.) Wenn auf der Prälatenbank von Herrn v. Merz gesagt worden sei, bei einer geheimen Abstimmung würden die Lehrer für geistliche Schulaufsicht stimmen, so glaube er, daß hiebei ein anderes Resultat herauskäme. (Heiterkeit.) Der von dem Herrn Prälaten als trefflich gerühmte Rektor Eisenlohr

habe in einer Abhandlung vom Jahr 1864 wörtlich folgendes ausgesprochen:

„Die Erfahrung bezeugt, daß ein vorzüglicher Theolog und Geistlicher ein sehr schlechter Lehrer und Schulmann und umgekehrt ein vorzüglicher Lehrer ein sehr ungenügender Geistlicher werden kann. Und aus alledem folgt, daß in der Berufstüchtigkeit des Geistlichen als solcher noch durchaus kein Maßstab für die Berufstüchtigkeit als Lehrer und keine Gewähr für eine bei der Leitung der Schule notwendige, aus dem Boden der eigenen Erfahrung zu gewinnende Einsicht in die Bedürfnisse und Zustände der Volksschule gegeben ist . . . Es mangelt dem Geistlichen als Geistlichen die bloß auf dem Boden der eigenen lebendigen Erfahrung zu gewinnende praktische Kenntnis dieses Unterrichtsgebietes und tritt noch das Weitere hinzu, daß er durch seine Stellung auch leicht versucht ist, der Idee der Volksschule nicht in vollem Maße gerecht zu werden und ebendamit die Leitung derselben in einer Weise zu führen, welche Einseitigkeiten begünstigt.“ — —

Wenn die Gefahr eines Mangels geistlicher Schulaufsicht für die Sittlichkeit so groß sei, warum schicken dann die Geistlichen ihre Söhne in die höheren Schulen, die keine geistliche Aufsicht haben? Der Antrag Gemmingen, zu dem jetzt die Kommissionsmehrheit abgeschwenkt, sei ein Kompromiß nach rechts, während doch schon der ganze Regierungsvorschlag ein Kompromiß sei, bei welchem nicht die Lehrerschaft, sondern die Geistlichkeit den Löwenanteil bekommen habe. Angesichts der Angriffe, denen der Kultusminister von rechts ausgesetzt gewesen sei, könnte ihm Redner vielleicht den besten Dienst dadurch leisten, daß er ihn nunmehr von links ebenso heftig angriffe, damit der Minister zu seinem Angreifer sprechen könnte: Siehe, ich bin nicht wie diese, und das Gleichgewicht wieder hergestellt sei. Wenn er dies unterlasse, so wolle er doch aussprechen, daß es vom Standpunkt seiner politischen Freunde ein Akt weitgehender Selbstbeschränkung sei, daß sie sich auf den Standpunkt der Vorlage stellen. Es seien Übertreibungen, was gegen das Verlangen der Lehrer geltend gemacht werde. Selbst wenn die geistliche Schulaufsicht im Sinn des Abs. 2 auf die Landgemeinden übertragen wäre, könnte nicht von einer Gefährdung der Religiosität die Rede sein; denn es hätte auch dann der Pfarrer noch den ganzen Religionsunterricht — ein Drittel sämtlicher Wochenstunden der Volksschule — er hätte Sitz im Ortsschulrat und wie jedes Mitglied desselben das Recht jederzeitigen Zutritts in die Schule; er hätte das Recht im Schulrat, Rügen zu beantragen und Beschwerden zu veranlassen. Auch darin, daß die Volkspartei dem

obligaten Vorsitz des Pfarrers im Schulrat nicht mit einem Antrag entgegentrete, was im Jahre 1877 der Abg. Wolf gefordert habe, zeige sich die Selbstbeschränkung der freisinnigen Mitglieder. Man müsse in der Frage der geistlichen Aufsicht statt der einseitigen Verquickung mit dem Religionseinfluß ein Doppeltes unterscheiden: nämlich neben dem Einfluß des Pfarrers auf den Religionsunterricht, den die Lehrer in keiner Weise alterieren wollen, die Disziplinarunterstellung des Schullehrers unter die Fuchtel des Pfarrers. Diese Schülerstellung, welche andere Berufe und welche selbst die jüngsten Lehrer der Latein- und Realschulen nicht haben, werde von den Volksschullehrern als etwas Demütigendes empfunden. Wie denn die Gegner ihre Schwarzmalerei in Einklang bringen wollen mit der Thatsache, daß 600 kleinere Gemeinden unseres Landes, in welchen kein Geistlicher seinen Sitz habe, thatsächlich ohne geistliche Schulaufsicht seien, ohne daß die Irreligiosität, die Unsittlichkeit oder der Sozialismus sie bisher verschlungen habe? Zudem werden gerade die jüngsten Lehrer an die entfernten schlecht dotierten Stellen geschickt. In ihrer Jugend haben die Schullehrer an diesen Stellen also keine Aufsicht, wenn sie an bessere Stellen avancieren, brauchen sie eine solche!! Ob man denn nicht merke, wie tief die Bewegung der Lehrerwelt sei? Es sei ein berechtigtes Streben, ihre Stellung und damit die Stellung der Volksschule zu heben. Klüger sei ein Entgegenkommen als ein Anstemmen gegen eine notwendige Einrichtung. Wenn Gültlingen vorhin ein dreifaches Bedauern über den Regierungsantrag verlesen habe, so spreche er (Redner) sein Bedauern darüber aus, daß die Kommissionsmehrheit sich durch Annahme des Kompromisses Gemmingen vom Standpunkt der Regierungsvorlage habe abdrängen lassen und die Regierung selbst nachzugeben scheine. Er, Redner, werde daher den bisherigen Antrag der Kommissionsmehrheit und damit den Regierungsantrag wieder aufnehmen. Noch habe er sich gegen v. Gemmingens Appell an die Geistlichen zum Widerstand gegen die Lehrerforderungen zu wenden. Er wolle nicht hoffen, daß der Konsistorialpräsident damit den Pfarrern, welche die Fachaufsicht für nützlich erklärten, habe abwinken wollen. Das wäre auch ein Eingriff in die von den Herren selbst verlangte Gewissensfreiheit. Die Fachaufsicht sei eine Frage der Zweckmäßigkeit und kein Dogma. Wenn Probst soeben gegen Schnaidt gesagt habe, er begreife nicht, wie die Demokratie ihren Standpunkt mit der Freiheit vereinigen könne, so erwidere er, das beruhe auf Gegenseitigkeit, er und noch manche andere begreifen nicht, wie Probst mit der Freiheit seinen Standpunkt in

Einklang bringen wolle. (Heiterkeit.) Da heiße es eben: „Freiheit, die ich meine!“ (Heiterkeit). Einen Einblick in die Freiheitsauffassung der Freunde Probsts habe gestern Gröbers Eindringen in die Gewissensfreiheit eines Beamten gewährt. Schließlich bringt Redner die Sprache auf die Art der Berufung der Lehrermitglieder in die Ortsschulbehörde und fragte, weshalb das Dienstalter statt der Vertrauenswahl der Kollegen mindestens in größeren Städten in der Vorlage angenommen sei.

Staatsminister des Kirchen- und Schulwesens Dr. **v. Sarwey:** Auf die an mich von dem Vorredner gerichtete Anfrage kann ich erwidern, daß ich den Gedanken, die Schullehrer durch Wahl in die Ortsschulbehörde zu berufen, für nicht ausführbar halte. Es handelt sich ja hier nicht bloß um Fälle, in welchen eine größere Zahl von Schullehrern an einer Schule angestellt ist, es können auch 5 oder 6 Lehrer sein; in solchen Fällen eine Wahl einzuführen, wäre doch eine ganz außerordentliche Art und Weise der Berufung in eine Behörde. Sodann bemerke ich, daß die Schullehrer vermöge ihres Dienstes in die Ortsschulbehörde berufen werden, und es entspricht allgemeinen Grundsätzen, daß bei der Berufung vermöge eines öffentlichen Amtes der Vorzug des Dienstalters entscheidet.

Präsident verliest einen Schlußantrag. Eine Reihe Redner (Stälin, Weizsäcker, Schnaidt, Nußbaumer, v. Gültlingen, Gröber) verzichten auf das Wort.

v. Gültlingen zu einer persönlichen Bemerkung: M. H.! Im Wege des Kompromisses habe ich mich dazu herbeigelassen, wie meine Mitantragsteller, den Antrag auf Tagesordnung zurückzunehmen; nicht ohne Überwindung schwerer Bedenken und schwerer Opfer an Konzessionen war uns dies möglich; daß es bei solchen Kompromissen in der Regel nicht abgeht ohne mehr oder weniger Inkonsequenz, ist klar. Dafür pflegt man aber sonst aus Gründen der Konvenienz denen, welche ein solches persönliches Opfer bringen, etwas mehr Freiheit in der Begründung ihres Kompromisses zu gestatten. Für dieses Opfer aber ist uns und mir von seiten des Hrn. Ministers das zu teil geworden, was wir hier vernommen haben und was, wie ich glaube, bei der überwiegenden Mehrheit des Hauses, bei Freund und Feind Befriedigung und Zustimmung nicht gefunden hat. Nicht nur wir, sondern wie ich bestimmt weiß, die große Mehrheit dieses Hauses, Gegner wie Anhänger, haben diesen Abs. 2 bedauert, und bedauern ihn wahrscheinlich noch, und meinem Bedauern habe ich nur noch das

beizufügen, daß ich das Kompromiß eingegangen bin; es soll mir eine Lehre sein, nie mehr ein solches Kompromiß, insbesondere bei einer Vorlage des Kultministers einzugehen. Wenn ich seiner Aufforderung, den Tagesordnungsantrag wieder einzubringen, nicht entspreche, so geschieht es lediglich aus Gründen der Klugheit und der Taktik.

Staatsminister Dr. **v. Sarwey:** Frhr. v. Gültlingen sprach sein Bedauern aus, daß der Abs. 2 der Kammer zur Beratung vorgelegt worden ist und er hat dieses Bedauern soeben wiederholt. Ich glaube, kein Vertreter einer Regierungsvorlage wird das Bedauern, daß eine Regierungsvorlage gemacht ist, anders auffassen können als dahin, man billige die Vorlage nicht. Ich glaube also keinen Anlaß gegeben zu haben zu dieser lebhaften Erwiderung des Herrn Abg. v. Gültlingen; es war mein volles Recht darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn eine Vorlage bedauert wird, man dann mit derselben nicht einverstanden sein wird. Wenn der ritterschaftliche Herr Abg. nur sagen wollte, er bedauere, daß die Beratung des Abs. 2 des Art. 1 des vorliegenden Entwurfs diesen Gang, daß dieselbe eine Richtung auf die konfessionelle Scheidung der Kammer genommen habe, dann habe ich ihm nicht entgegen zu treten, sondern dann kann ich mich nur mit ihm einverstanden erklären. Die Verhandlungen haben eine etwas spitzige Richtung genommen. Aber ich bin mir bewußt, dazu nichts beigetragen zu haben, ich habe nur meine Pflicht gethan, und ich habe sie gethan mit der schuldigen Achtung gegen die Überzeugung nach beiden Seiten. Ich nehme für mich in Anspruch, daß ich das ernstliche Bestreben habe — und ich darf mich freuen, daß mein Bestreben bis jetzt wenigstens Erfolg hatte — den konfessionellen Frieden nicht zu stören, sondern zu erhalten und zu wahren. Unter diesem Gesichtspunkt wird vielleicht der Abg. Frhr. v. Gültlingen denn doch die Äußerungen, welche er vorhin mir gegenüber gethan hat, nicht mehr aufrecht erhalten. Er hat von einem Kompromiß gesprochen, ich habe von dem Kompromiß auch gehört, bemerke aber, deß ich von der Motivierung der Zurücknahme des Antrags nichts gewußt habe, bis der Herr Abg. ihn vorhin verlesen hat. Daß ich nach dem Verlesen der Begründung der Zurücknahme des Antrags die Auffassung haben konnte, welcher ich sodann Folge gegeben habe, wird der Herr Abg. vermöge des ihm innewohnenden Gerechtigkeitsgefühls zugeben. Ich hoffe, dieser Zwischenfall wird auf die Abstimmung keinen Einfluß haben.

Schnaidt zu einer persönlichen Bemerkung: M. H.! Sowohl der

Minister als der Abg. Gröber haben vorgestern und gestern gesagt, ich habe dem Ministerium ein Lob erteilt in der vorliegenden Angelegenheit. Das muß ich ablehnen, ich hätte dazu keine Ursache, denn ich habe in meinem Vortrag gesagt, daß ich nicht so unbescheiden sei, zu glauben, die Regierung sei mit ihrer Vorlage meinem Antrag gefolgt. Ich halte es überhaupt nicht für meine Aufgabe, der Regierung ein Lob zu erteilen, und möchte fast befürchten, daß es dem Minister dabei unheimlich würde, und das wäre mir leid, umsomehr er mit dieser Vorlage so viele Unannehmlichkeiten ohnehin hat. Ich habe also nur konstatiert, daß die Lehrer es als einen Anfang zum Bessern ansehen, was die Vorlage hier bringt und daß die Lehrer daran Wünsche knüpfen, und ich habe erklärt, ich schließe mich diesen Wünschen an. Ein Lob habe ich aber nicht erteilt.

Präsident und **Haußmann**, Gerabronn, wechseln einige geschäftliche Bemerkungen, betr. einen neuen Antrag des Abg. Haußmann (Wiederherstellung des Kommissionsantrages).

Gröber zu einer persönlichen Bemerkung: Eine Reihe persönlicher Bemerkungen sind mir durch den Gang der Debatte aufgenötigt. Der Abg. Haußmann hat in seiner Ausführung darauf hingewiesen, was man unter Gewissensfreiheit, wie ich sie verstehe, zu verstehen habe es gehe dies daraus hervor, was ich gestern über ein Mitglied einer hohen Behörde gesagt habe, das sei eine Art Gewissensrichterei. Das ist eine ganze Verkennung dessen, was ich gesagt habe. Ich habe gesagt, ich stelle es jedem Staatsbürger anheim, ob er sich bloß civiliter oder auch kirchlich trauen lassen will, das ist Privatsache; etwas anderes aber ist es, wenn in einer derartigen Behörde ein Mitglied ist, das die kirchliche Trauung verschmäht und erst durch seine Kollegen genötigt werden muß, das nachzuholen, und wenn man sich darauf beruft, daß das eine vorzüglich zum Schutz der religiösen und sittlichen Bildung des Volks geeignete Behörde sei. Der Herr Minister hat nach 24 Stunden sich auf einen Punkt meiner gestrigen Rede besonnen. Ich hatte gehofft, daß er ausführlicher auf die verschiedenen anderen Sachen eingehen würde, da er es nicht für nötig gefunden hat, kann auch ich mich zufrieden geben. Bei diesem einen Punkt aber, der ja sich mit dem deckt, was der Hr. Abg. Haußmann berührt hat, ist mir aufgefallen, daß der Herr Minister nicht schon gestern vor 24 Stunden diese großartige Verwahrung eingelegt hat zur Ehre dieser Behörde, wie er es heute nötig gefunden hat. Die Thatsache, die ich hervorgehoben habe, steht fest, und ist kein Geheimnis, sondern sie ist durch

die Zeitungen gegangen, und deshalb habe ich auch Gebrauch davon gemacht. Wenn der Herr Minister diese Thatsache gekannt hat, was ich nicht weiß, dann wäre es seine Aufgabe gewesen, die Integrität dieser Behörde zu wahren und dafür zu sorgen, daß das betr. Mitglied in dieser Behörde nicht mehr weiter fungiert. Es mag der betr. Herr die beste Stelle im Staat zu seinem Auskommen bekommen, er mag Staatsrat werden, aber in eine solche Behörde paßt ein derartiges Mitglied nicht. Der Herr Präsident hat ebenfalls nach 24 Stunden sich veranlaßt gesehen, mir zwar nicht einen Ordnungsruf zu erteilen, aber einen Tadel gegen mich auszusprechen, der Herr Präsident möchte mir die Bemerkung gestatten: ich bin vom Reichstage her an ein freieres Wort gewöhnt, als man im württembergischen Landtage gewöhnt ist.

Präsident: Ich erlaube mir hierauf die Bemerkung zu machen, daß ich meine Worte nicht zur Beschränkung des freien Wortes gesprochen habe, sondern zur Förderung der Beratung, und wenn ich erklärt habe, die große Bedeutung der Frage erfordert, daß wir dieselbe auch in maßhaltender Form behandeln, habe ich gewiß einem Gedanken Ausdruck gegeben, welcher die Zustimmung des ganzen hohen Hauses hat. Es ist jetzt ein Redner zu Art. 1 nicht mehr angemeldet, ich erkläre unsere Beratung für geschlossen. Art. 1 besteht aus 5 Absätzen, über welche wir die Abstimmung trennen müssen. Zu Abs. 1 stellt die Kommission den Antrag, demselben nach dem Entwurf zuzustimmen. Gegen diesen Antrag ist nichts erinnert worden, ich darf denselben daher für genehmigt erklären. Zu dem Abs. 2 bestehen folgende Anträge nach dem Antrag des Freiherrn v. Gemmingen, erstens der modifizierte Antrag der Kommissionsmehrheit, dem Abs. 2 folgende Fassung zu geben. „In Städten mit mehr als 25 für die Angehörigen einer Konfession bestimmte Volksschulklassen kann für diese die Ortsschulaufsicht einem oder mehreren Ortsschulaufsehern, welche die Befähigung zu einem Kirchenamt nicht haben, übertragen werden. Die Ortsschulaufseher müssen die Konfession der ihr unterstellten Volksschullehrer haben.“ Diesem Antrag stehen zwei Anträge gegenüber: nach einer Seite hin der Antrag des Herrn Abgeordneten von Gerabronn, der den ursprünglichen Antrag der Kommissionsmehrheit wieder aufgenommen hat, welcher dahin geht, dem Abs. 2 folgende Fassung zu geben: „In größeren Städten mit mehreren Volksschulen kann die Ortsschulaufsicht einem oder mehreren Ortsschulaufsehern ohne die Befähigung zu einem Kirchenamt übertragen werden. Die Ortsschulaufseher müssen der Konfession der ihnen

unterstellten Volksschullehrer angehören.“ Nach einer andern Richtung weicht der Antrag der Kommissionsminderheit ab, welcher dahin geht: an die Stelle des zweiten Absatzes des Entwurfs zu setzen: „In größeren Städten kann im Bedürfnisfalle mit Zustimmung der Oberschulbehörde die Ortsschulaufsicht auch solchen Geistlichen übertragen werden, welche in dem betreffenden Orte mit einem Kirchenamte nicht betraut sind.“ Ich schlage vor zunächst den grundsätzlich von dem Antrag der Kommission und dem Antrag des Herrn Abgeordneten Haußmann-Gerabronn abweichenden Antrag zur Abstimmung zu bringen. Wird er abgelehnt, so stimmen wir über den Antrag des Herrn Abgeordneten Haußmann von Gerabronn ab. Wird auch dieser abgelehnt, so stimmen wir über den jetzigen Antrag der Kommission ab. Die Abstimmung ist natürlich eine namentliche. Wir stimmen nun über den Antrag der Minderheit der Kommission. Ich ersuche diejenigen Herrn, welche mit demselben einverstanden sind, mit Ja, diejenigen Herrn, welche nicht einverstanden sind, mit Nein zu antworten. Das Ergebnis der Abstimmung ist, der Antrag ist mit 58 gegen 24 Stimmen abgelehnt. Nun kommt der Antrag des Herrn Abgeordneten Haußmann-Gerabronn zur Abstimmung. Es ist eine namentliche Abstimmung beantragt, ich nehme an, daß das hohe Haus einverstanden ist. Ich ersuche diejenigen Herrn, welche mit dem Antrag des Herrn Abgeordneten Haußmann-Gerabronn einverstanden sind, mit Ja, diejenigen, welche nicht einverstanden sind, mit Nein zu antworten.

Präsident: Das Ergebnis der Abstimmung ist: Der Antrag des Hrn. Abg. von Gerabronn ist abgelehnt mit 68 gegen 15 Stimmen.

Zur Abstimmung kommt nun der Antrag der Mehrheit der Kommission, der nun in der Modifikation des Antrags v. Gemmingen dahin geht:

An Stelle des Abs. 2 des Art. 1 folgenden Absatz aufzunehmen: „in Städten mit mehr als 25 für die Angehörigen einer Konfession bestimmten Volksschulklassen kann für diese die Ortsschulaufsicht einem oder mehreren Ortsschulaufsehern, welche die Befähigung zu einem Kirchenamte nicht haben, übertragen werden. Die Ortsschulaufseher müssen der Konfession der ihnen unterstellten Volksschullehrer angehören.“

Ich ersuche diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, mit „Ja“, die andern mit „Nein“ zu antworten.

Mit „Ja“ stimmten: Edmund v. Ow, Stälin, v. Schad, v. Wolff, Freiherr v. Gemmingen, v. Abel, Frhr. v. Ellrichshausen, Ebner, Frhr. v. Hermann, Baur, Frhr. v. Bautz, Haigold, Ehninger, v. Hofacker, Präl. v. Merz, v. Luz, Frhr. v. Mittnacht, Präl. v. Ege, Wittich, Präl. v. Sandberger, Spieß, Prälat

Dr. v. Wittich, Kanzler v. Weizsäcker, Haug, Gock, Zipperlen, Weishaar, Storz, Kälber, Winter, Auer, Schurer, Schoffer, v. Schmid, Bayha, Rath, v. Bockshammer, Betz, Haffner, Wagner, Bantleon, Maurer, Leemann, Schnaidt, Aldinger, Meyder, Stockmayer, Sachs, Braitinger, v. Göz, Hartranft, Nast, Brodbeck, Wendler, Essich, Haußmann (Balingen), Haußmann (Gerabronn).

Mit „Nein" stimmten: Landauer, Frhr. v. Gültlingen, Dentler, Probst, Frhr. Hans v. Ow, Frhr. v. Ulm, Frhr. v. Seckendorff, Rathgeb, Graf Adelmann, Prälat v. Walcker, Bühler, Domkapitular v. Rieß, Dekan Kollmann, Eggmann, Egger, Beutel, Vogler, Bueble, Holzherr, Rapp, Sayer, Nußbaumer, v. Leibbrand, Untersee, Klaus, Gröber.

Präsident: Das Ergebnis der Abstimmung ist: Der Antrag ist angenommen mit 57 gegen 26 Stimmen.

Damit ist der Abs. 2 erledigt. Zu Absatz 3 stellt die Kommission den Antrag, demselben nach dem Entwurf zuzustimmen. — Dagegen ist nichts erinnert worden. Ich darf den Antrag für genehmigt erklären. Bei Abs. 4, wo der Schluß lautet:

„Die weiteren Geistlichen nach dem Dienstalter in die Ortsschulbehörde berufen",

hier stellt unsere Kommission den Antrag, den Schluß folgendermaßen zu fassen:

„Die weiteren Geistlichen nach dem Dienstrang und bei gleichem Dienstrang nach dem Dienstalter in die Ortsschulbehörde berufen."

Es ist auch gegen diesen Antrag der Kommission nichts erinnert worden. — Ich darf ihn für genehmigt erklären. Abs. 5 soll nach dem Entwurf angenommen werden. Auch hiegegen ist nichts erinnert. Damit ist **Art. 1** erledigt.

* * *

Die Debatte über die folgenden Artikel wird in unserer Schrift, welche lediglich dem Zweck der Veröffentlichung bezüglich der Prinzipienfrage dient, übergangen.

Das fernere Schicksal des Abs. 2 des Art. 1 ist folgendes:

Die Kommission der **Kammer der Standesherren** beschloß mit 4 gegen 2 dem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten nicht beizutreten. Der Kommissionsbericht sagt zur Begründung dessen:

„In Württemberg hat von jeher der Grundsatz der geistlichen Aufsicht über die Volksschule bestanden. Die Wirkung dieser Einrichtung ist eine wahrhaft segensreiche gewesen; ein dringendes Bedürfnis zu deren Änderung ist nicht zu erkennen. Selbst aber, wenn ein solches Bedürfnis vorläge, so könnte es gegenüber der Prinzipienfrage nicht als entscheidend erachtet werden. Würden nunmehr auch Laien zur Orts-

schulaufsicht zugelassen, so wäre dies eine Durchbrechung des Prinzips von unabsehbarer Tragweite. Zwar soll der Sache eine nicht unbedeutende Einschränkung gegeben werden. Gleichwohl erhebt sich die Besorgnis, daß, wenn einmal vom Prinzip abgewichen ist, man auf eine abschüssige Bahn gerät, und daß nach und nach, besonders bei dem jetzigen bedenklichen Zug der Zeit, immer weitere Folgen sich daran knüpfen, und daß am Ende sich Verhältnisse ergeben würden, welche nichts weniger als erwünscht wären."

Die Minderheit der Kommission sprach sich für den Beitritt zu dem Beschluß des andern Hauses aus. In der Sitzung der Kammer der Standesherren vom 27. Mai wurde jedoch der Antrag der Minderheit mit 25 gegen 3 Stimmen abgelehnt und dagegen mit derselben Stimmenzahl der ablehnende Mehrheitsantrag angenommen.

Für den Minderheitsantrag stimmten:

Herzog Nikolaus von Württemberg (**vertreten** durch den Präsidenten v. Bätzner), Präs. v. Bätzner, Präs. Dr. v. Silcher.

Gegen den Minderheitsantrag:

K. H. Prinz Wilhelm von Württemberg; Herzog Wilhelm von Württemberg, **vertreten** durch den Staatsrat Dr. v. Riecke; Herzog Philipp von Württemberg, **vertreten** durch den Staatsminister Freiherrn v. Linden; Fürst von Fürstenberg, **vertreten** durch den Grafen von Rechberg und Rothenlöwen; Fürst von Hohenlohe-Waldenburg; Fürst von Hohenlohe-Bartenstein, **vertreten** durch den Fürsten von Hohenlohe-Jagstberg; Fürst von Hohenlohe-Jagstberg; Fürst von Öttingen-Wallerstein, **vertreten** durch den Fürsten von Waldburg-Wurzach; Fürst von Thurn und Taxis, **vertreten** durch den Fürsten von Waldburg-Wolfegg-Waldsee; Fürst von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, **vertreten** durch den Erbgrafen von Quadt-Wykradt-Isny; Fürst von Waldburg-Wurzach; Fürst von Waldburg-Wolfegg-Waldsee; Fürst von Windischgrätz, **vertreten** durch den Erbgrafen von Neipperg; Fürst von Bentheim-Steinfurt, **vertreten** durch Prinz Wilhelm, K. H.; Graf von Königsegg-Aulendorf **vertreten** durch den Erbgrafen von Königsegg-Aulendorf; Graf von Quadt-Wykradt-Isny, **vertreten** durch den Erbgrafen von Quadt-Wykradt-Isny; Graf von Schaesberg-Thannheim, **vertreten** durch den Erbgrafen von Königsegg-Aulendorf; Graf von Bentinck und Waldeck-Limpurg; Standesherrliche Gemeinschaft von Limpurg-Gaildorf, **vertreten** durch den Grafen Ludwig von Pückler-Limpurg; Graf von Rechberg und Rothenlöwen; Graf von Neipperg, **vertreten** durch den Erbgrafen von Neipperg; Staatsminister Frhr. v. Linden; Staatsrat Dr. v. Riecke; Präsident Dr. v. Kohlhaas; Präs. Dr. v. Weizsäcker. **Abwesend**: Herzog Albrecht von Württemberg; Fürst von Hohenlohe-Langenburg (zugleich Vertreter des Fürsten von Hohenlohe-Oehringen); Fürst von Löwenstein-Wertheim-Freudenberg.

* * *

Die Kammer der Abgeordneten nahm am 29. Mai Stellung zu der Ablehnung der oberen Kammer. Die Verhandlung (mit Bezug auf Abs. 2 Art.) nahm folgenden Verlauf:

Berichterstatter **v. Götz**: M. H., wir haben bekanntlich bei Art. 1 als Abs. 2 folgende Bestimmung beschlossen:

„In Städten mit mehr als 25 für die Angehörigen einer Konfession bestimmten Volksschulklassen kann für diese die Ortsschulaufsicht einem oder mehreren Ortsschulaufsehern, welche die Befähigung zu einem Kirchenamt nicht haben, übertragen werden. Die Ortsschulaufseher müssen der Konfession der ihnen unterstellten Volksschullehrer angehören."

Bei der Beratung des Entwurfs im andern Hause wurde dieser Absatz mit allen gegen drei Stimmen abgelehnt, und so besteht also in dieser Frage eine Differenz zwischen den Beschlüssen der beiderseitigen Häuser. Ihre Kommision hat nun wiederholt sich mit diesem abweichenden Beschluß beschäftigt, und gelangt nun zu dem Antrag, dem jenseitigen Beschluß beizutreten, mit einer Mehrheit von sechs gegen vier Stimmen. Ihre Kommission ist davon ausgegangen, daß wir uns zurzeit bezügl. des Abs. 2 in einer Zwangslage befinden. Mit dem 1. Dezember d. J. fällt die seitherige Ortsschulbehörde auf Grund des Gesetzes über die Verwaltung der Gemeinden, Amtskörperschaften und Stiftungen weg, wir brauchen aber notwendiger Weise zur geordneten Fortführung unserer Schulverwaltung eine anderweitig organisierte Ortsschulbehörde. Wir haben daher das allergrößte Interesse daran, diesen Gesetzesentwurf in den Hafen zu bringen; da keine Aussicht vorhanden ist, daß die erste Kammer, wenn wir auf unserem Beschluß beharren, unserem Beschlusse beitritt, so befinden wir uns in einer Zwangslage, und deshalb ist die Mehrheit der Kommission der Ansicht, daß es sich aus Gründen der Zweckmäßigkeit empfiehlt, hier nachzugeben und dem Beschluß der ersten Kammer zuzustimmen. Dieses Nachgeben wird wohl durch zwei Erwägungen erleichtert. Einmal läßt sich ja nicht verkennen, daß die Frage der Neuregelung der Ortsschulaufsicht mit dem eigentlichen Zweck unseres Entwurfes, mit der Neuorganisation der Ortsschulbehörden, nicht in einem inneren engen und untrennbar notwendigen Zusammenhang steht; man kann ja offenbar diese Ortsschulbehörden neu organisieren, ohne daß man zugleich die Ausübung der Ortsschulaufsicht neu regelt; man kann sogar vielleicht der Ansicht sein, daß es sich empfiehlt, die Frage der Neuregelung der Ortsschulanfsicht in Verbindung zu bringen mit der Frage der Neuregulierung der Bezirksschulaufsicht, daß es sich empfiehlt, wenn man hier den Grundsatz der geistlichen Aufsicht durchbricht, mit der Durchbrechung nicht bei der Ortsschul-, sondern der Bezirksschulaufsicht anzufangen. Also, m. H., man wird sagen können, diese beiden Materien stehen nicht in so untrennbarem Zusammenhang, daß sie notwendig gerade in diesem Gesetzentwurf geregelt werden müssen, man kann die Frage der Neuregulierung der Ortsschulaufsicht einem besonderen Gesetzentwurf vorbehalten. Sodann kommt

zweites Moment, das wohl das Nachgeben erleichtert. Der Herr Staatsminister des Kirchen- und Schulwesens hat selbst ausgesprochen, daß ein augenblickliches, dringendes, praktisches Bedürfnis für die Anwendung dieses Abs. 2 des Entwurfes nicht vorliege, wir sind also wohl in der Lage, diese Frage der Neuregulierung der Ortsschulaufsicht einer näheren oder ferneren Zukunft vorzubehalten, ohne daß wir ein wirkliches Interesse bezüglich der Schule im Augenblicke schädigen.

Staatsminister Dr. **v. Sarwey** bestätigt diese Ausführungen durchaus. Der gesamte Inhalt des Gesetzentwurfs bleibe bezüglich aller seiner Bestimmungen unberührt, wenn der Abs. 2 falle. Der Zweck des Entwurfs werde vollständig erreicht.

Prälat Dr. **v. Merz**: Wir haben aus dem Munde des Hrn. Kultministers vernommen, daß mit dem Gesetzentwurf, wie er uns vorgelegt worden ist, die evangelische Schulbehörde sich einverstanden erklärt hat. Soviel ich weiß, hat sich dieselbe mit diesem Gegenstand sehr eingehend beschäftigt und sie hat es für sehr wünschenswert erklärt, daß sie gesetzliche Vollmacht bekomme, nach Umständen und besonderem Bedürfnis mit der Ortsschulaufsicht wenigstens in größeren Städten einen bewährten Lehrer zu betrauen. Auch die evangelische Oberkirchenbehörde hat sich damit einverstanden erklärt. Nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche steht dem nichts entgegen. Unsere evangelischen Lehrer haben schon bisher als Religionslehrer in der Schule zu thun gehabt. Sie thun das neben dem Geistlichen und in ihrer Weise selbständig, indem sie biblische Geschichte, Bibellesen, die Erklärung und Einprägung biblischer Sprüche und evangelischer Gesangbuchlieder zu besorgen haben. Sie haben dies unter der Aufsicht des Ortspfarrers zu thun, unter der Aufsicht des geistlichen Bezirksschulinspektors, unter der fortwährenden Aufsicht und Visitation des Dekans und unter der Aufsicht des Generalsuperintendenten, dies alles nach den ihnen gegebenen Vorschriften, welche in Bezug auf die Religion kirchlicherseits festgestellt sind. Hier im Hause und, soviel ich gelesen habe, auch im Oberhause, sind gegen den ganzen Plan hauptsächlich nur sittlich-religiöse Bedenken geäußert worden; aber wir haben nun einmal die Lehrer bereits als selbständige Religionslehrer, in Bezug auf welche in der Verordnung gesagt ist, daß der Geistliche und der Lehrer sich im einzelnen über die Einteilung und Behandlung des Stoffes in einer Weise verständigen werden, daß sich ihr Unterricht gegenseitig unterstützt. Mehr Gewähr kann auf Erden nicht gegeben werden für eine sittlich-religiöse Haltung des Religionsunterrichts innerhalb der Volksschule, als wir sie haben. Keine Macht der Erde kann weiter sorgen. Allerdings dasjenige, was das Wesentlichste und Notwendigste ist, die innere Gesinnung und das richtige Herz dazu, den sittlich-religiösen Geist kann nur der Geist von oben geben. Nun hat die evangelische Oberschulbehörde sich dahin ausgesprochen, es sei ihr sehr erwünscht, wenn sie die Macht bekomme, gesetzlich nach Umständen in einer größeren Stadt auch einen in jeder Beziehung

bewährten und hervorragenden Lehrer, dem so viele Kinder ja ohnedies auch im Religionsunterricht mit anvertraut sind, mit der örtlichen Schulaufsicht zu betrauen, ganz nach den Vorschriften und dem Gesetze, in Bezug auf welche er fortwährender Aufsicht unterliegt. M. H.! Sie wissen von der vor zwei Jahren stattgehabten Verhandlung, daß ich unserem evangelischen Schulstande keine Wahrheit schuldig bleibe, wenn es gilt, Auswüchsen und Ausschreitungen zu begegnen und sie beim rechten Namen zu nennen; aber dennoch kann ich weder mein Vertrauen zu dem Herrn im Himmel wegwerfen, der für seine Kirche auf Erden zu sorgen weiß, noch mein Vertrauen zu dem Volke Württembergs und auch nicht zu den guten Elementen in unserem Schulstande, und wir haben solche und darunter wirklich ausgezeichnete Männer. Ich würde es mir als das ungeheuerste Mißtrauensvotum zuerkennen, wenn ich sagen wollte: ein Lehrer, wenn er sich sittlich und geistig noch so vortrefflich bewährt, soll nie und nimmer auch mit diesem Amte betraut werden können. Dies käme mir vor, als ob es in der deutschen Armee schlechterdings verboten sein sollte, daß selbst der tüchtigste und befähigtste Soldat Feldwebel werden könnte. Daß er nicht Offizier werden darf, das hat seinen guten Grund; dazu gehören eine andere Befähigung und andere Studien. Ebenso verhält es sich mit der Bezirksschulinspektion, davon kann keine Rede sein. Aber ich bleibe bei dem, was die Oberschulbehörde und Oberkirchenbehörde gegenüber dem hohen Ministerium gesagt hat: Es ist zulässig und wünschenswert — und unsere tüchtigen Schullehrer sind es auch wert — daß sie nach Umständen, im besonderen Bedürfnisfall die Ehre und die Freude genießen, die im Vorrücken auf eine solche Aufsichtsstellung liegt. Bei dieser Ansicht beharre ich und so bleibe ich auch bei dem, wofür ich in der Kommission und in der vorigen Woche auch hier in diesem Hause gestimmt habe.

Freiherr **v. Gemmingen:** M. H.! Ich habe mich abweichend von dem verehrten Hrn. Prälaten v. Merz — allerdings mit schwerem Herzen — entschlossen, auf die Beiziehung der Lehrer zur Ortsschulaufsicht für jetzt zu verzichten. Meine Überzeugung, die ich bei der Debatte zur Sache in diesem Hause ausgesprochen habe, ist durch die zum Teil sehr übertriebenen Ausführungen in dem andern Hause (Sehr richtig!) in keiner Weise wankend geworden und ich bedaure sehr, daß es für jetzt nicht möglich geworden ist, durch eine begrenzte Herbeiziehung der Lehrer zur Ortsschulaufsicht ihnen ein wohlwollendes Entgegenkommen und ein zu einem großen Teil verdientes Vertrauen entgegenzubringen. Aber auf der andern Seite will ich es auch nicht auf mich nehmen, für das Fallen eines Gesetzentwurfs, welcher durchaus notwendig ist, durch meine Stimme mitzuwirken. Im Anschluß hieran möchte ich mir noch eine kurze Anfrage an den Hrn. Abg. Gröber erlauben. Derselbe hat in der Verhandlung am 21. Mai Äußerungen über die Oberschulbehörde im allgemeinen gethan, welche noch in Ihrer aller Erinnerung sind und welche ich daher nicht wiederholen will. Ich für meine Person habe genügenden

Grund für die Annahme gehabt, daß der Herr Abgeordnete die evangelische Oberschulbehörde — das evang. Konsistorium — mit seinen Äußerungen nicht gemeint hat. Wie ich mich aber aus einer Reihe von Zuschriften, die mir in der Zwischenzeit zugekommen sind, überzeugt habe, haben jene Äußerungen in evangelischen Kreisen außerhalb dieses Saals und auch außerhalb dieser Stadt eine leicht begreifliche Erregung hervorgebracht, und ich möchte mir daher die Bitte an den Hrn. Abg. Gröber erlauben, die von mir ausgesprochene Annahme gütigst bestätigen zu wollen.

Gröber: Ich bestätige die Auffassung des Hrn. Abg. v. Gemmingen. Die Thatsache, die ich damals angeführt habe, und die durch die heutige Anfrage das dritte Ausrufungszeichen bekommen hat, bezieht sich nicht auf ein Mitglied des evangelischen Konsistoriums.

Präsident: Der Gegenstand ist damit erledigt.

Haußmann, Gerabronn: Unsere Kommissionsmehrheit schlägt uns vor, uns zu beugen unter die Ablehnung des Herrenhauses. Die Regierung scheint nach den eben gehörten Erklärungen des Ministers, welche den Mehrheitsparteien die Beugung empfiehlt, gute Miene zum schlimmen Spiel zu machen. Bedenken wir aber die Folgen. Nicht in formeller Beziehung, denn formell ist es glatt, wenn wir nachgeben; aber in materieller Hinsicht. Die Lehrerschaft kommt sich preisgegeben vor. Sie nimmt die Bewegung für die Fachaufsicht neu auf, verstärkt durch den moralischen Erfolg unserer Debatten. Sie hat das Anerkenntnis der Regierung, sie hat das Votum der zweiten Kammer, und nun wird sie der ersten Kammer geopfert. Die Lehrerbestrebungen werden, das ist die sichere Wirkung der parlamentarischen Auseinandersetzung, getragen sein von der Sympathie der bürgerlichen Kreise. Die Regierung geht, wenn wir den von ihr eingebrachten Abs. 2 fallen lassen, geschwächt aus der Verhandlung hervor. Es sollte nicht ein weiterer Fehler zu der unrichtigen Taktik der Regierung in der Schulpolitik hinzutreten. Die Regierung mußte den Widerstand von Anfang an ins Auge fassen und, wenn es ihr Ernst war mit dem Gesetz, die Mittel erwägen, um jenen Widerstand zu brechen. Sonst zeigt sie sich — schwach. Und die Geister der Volksschule, die sie rief, kann sie doch nicht mehr bannen. Die zweite Kammer sinkt durch ewiges Nachgeben im öffentlichen Vertrauen. Wenn wir derart stillschweigend resignieren, verwöhnen wir die erste Kammer. Es erhöht das Ansehen der zweiten Kammer und der Regierung nicht, wenn — heute in der Fachaufsicht, neulich bei den Höchstbesteuerten, und unlängst beim Nachbarrechtsgesetz — die erste Kammer oktroyiert, was in Württemberg zu geschehen und nicht zu geschehen hat. Darum sollten wir beharren. Die erste Kammer wird keine Obstruktionspolitik gegen Reformgesetze treiben, sobald sie die Entschlossenheit der Regierung sieht, woran das Herrenhaus bisher zweifelt. Wir von der Volkspartei bleiben auf dem Standpunkt der Regierung und unserer letzten Abstimmung. Die konfessionellen Anfechtungen sind uns doppelt gleich-

gültig, seitdem wir Arm in Arm mit dem Hrn. Prälaten v. Merz gegen den Geist der ersten Kammer kämpfen. Der Hr. Prälat v. Merz ist nicht weniger fromm als die Herren von der ersten Kammer (große Heiterkeit), aber er ist klüger, die Wichtigkeit einer friedlichen Beilegung der Lehrerfrage zu erkennen. Der Herr Prälat ahnt, daß es mit der Forderung der Fachaufsicht gehen wird, wie mit den sybillinischen Büchern. Wenn der bereits beschlossene Abs. 2 gestrichen wird, ist das Maß unseres Entgegenkommens erschöpft, wir werden, da wir gewöhnt sind, Wort zu halten, nach der Durchlöcherung des Gesetzes in seinem wichtigsten Punkt gegen das ganze Gesetz stimmen.

Stälin (Stuttgart): Ich werde für das Beharren auf den seitherigen Beschlüssen eintreten. Ich will dadurch zum Ausdruck bringen, daß ich nicht verzichten möchte auf den Fortschritt, den die Bestimmung in Abs. 2, Art. 1 ermöglicht, auf den Fortschritt, daß es künftig auch einem Lehrer von hervorragender Begabung und Tüchtigkeit, der sich die Zufriedenheit seiner Vorgesetzten, das Vertrauen seiner Kollegen und die Liebe der ihm anvertrauten Kinder erworben hat, daß es einem solchen Mann möglich wäre, einen seiner Begabung entsprechenden erweiterten Wirkungskreis zu erhalten. Die Absicht des Gesetzentwurfs wäre ja, nicht die geistliche Schulaufsicht zu beseitigen, er möchte nur den absoluten Ausschluß des Lehrerstandes von der Schulleitung aufheben oder wenigstens die Möglichkeit dazu bieten. Die Befürchtungen, welche daran geknüpft wurden, vermag ich nicht zu teilen. Es ist in der ersten Beratung auf das Beispiel der höheren Lehranstalten hingewiesen worden; von anderer Seite wurde dieser Hinweis als nicht zutreffend bezeichnet. Ich möchte mir erlauben, auf eine Anstalt hinzuweisen, welche der Volksschule auch näher steht; das ist die hiesige Bürgerschule, welche anerkannt Vorzügliches leistet, nicht bloß in Bezug auf die Vorbereitung zum bürgerlichen Leben, sondern auch in Bezug auf die sittlich-religiöse Erziehung. Ich glaube, daß der Erfolg, welchen diese Anstalt erzielt, eben dem Umstand mit zuzuschreiben ist, daß der an der Spitze stehende Mann sein Amt nicht als Nebenamt verwaltet, sondern seine ganze Zeit und Kraft dieser Anstalt widmet. Ich hatte gehofft, daß wenn dieser Absatz Zustimmung erhalten hätte, eine zufriedene Stimmung in den Kreisen der Lehrer eingekehrt wäre. Ich möchte durch meine Abstimmung zum Ausdruck bringen, daß ich es für sehr weise von unserer Regierung halte, daß sie die Bewegung, die durch unseren Lehrerstand geht, nicht ignoriert und nicht zu unterdrücken versucht hat, daß sie sich nicht darauf beschränkt hat, bloß die materiellen Wünsche der Lehrerschaft zu befriedigen, sondern daß sie noch weiter gegangen ist, daß sie die Frage der Konferenzen einer eingehenden Prüfung unterzogen hat, und jetzt durch diese Bestimmung auch noch die Möglichkeit für die Lehrer eröffnen will, in einen erweiterten Wirkungskreis einzutreten. Ich würde es sehr bedauern, wenn die Abstimmung in diesem Hause so ausfallen würde, daß diese Bestimmung auch von uns gestrichen würde; denn ich bin der Überzeugung, daß die Bewegung, die durch den Lehrerstand geht, damit

nicht zur Ruhe kommen würde. Sie wird uns noch oft in künftigen Zeiten beschäftigen.

Freiherr **Edmund v. Ow**: M. H.! Auch ich bedaure ebenfalls den Beschluß der ersten Kammer und zwar im Interesse der Sache. Zwar so liegt die Sache nicht, wie sie der Hr. Abg. Haußmann dargestellt hat, daß wir, wenn wir den Antrag der Kommissionsmehrheit annehmen, damit uns beugen unter die Beschlüsse der ersten Kammer. Es ist bestehendes Recht, daß ein mit einem Pfarramt versehener Geistlicher die Schulaufsicht führen soll, und wenn die erste Kammer unsern Wünschen nicht entspricht, so kann man nur sagen: sie beugt sich nicht vor unsern Beschlüssen und wir sind genötigt, beim bestehenden Recht zu bleiben, wenn nicht die andern Faktoren mit uns übereinstimmen. Das ist der rechtliche Standpunkt, und dieser veranlaßt mich jetzt, der Mehrheit der Kommission beizustimmen.

Staatsminister Dr. **v. Sarwey**: Der Abg. Haußmann habe in seiner Rede eine warme Fürsorge für das Ansehen der Regierung an den Tag gelegt. Die Art und Weise, wie er dies ausgeführt habe, verhindere ihn, ihm dafür Dank zu sagen. (Haußmann: Das habe ich auch gar nicht verlangt.) Die Regierung fürchte nicht, durch ihr Verhalten in der vorliegenden Frage eine Einbuße zu erleiden. Das parlamentarische Leben sei ein Leben der Kompromisse, das werde Haußmann wohl wissen, ebenso, daß es nicht möglich ist, alle Wünsche gleichmäßig zu befriedigen. Über die Wirkungen des Entwurfs könne man sich nicht jetzt schon mit prophetischem Geist aussprechen; die Ausführungen Haußmanns hierüber ziehe er in Zweifel. Er glaube, daß die Stimmung in der Lehrerschaft durch den Beitrittsbeschluß nicht alteriert werde.

Kanzler Dr. **v. Weizsäcker**: Ich erlaube mir, dem ritterschaftlichen Abgeordneten v. Ow zu erwidern, daß die Sache ein klein wenig anders liegt. Wir sind keineswegs in der Lage, daß wir mit unserem Beschluß von der vorigen Woche den beiden andern Faktoren der Gesetzgebung und bezw. dem bestehenden Recht gegenüber getreten wären. Die Neuerung ist ja nicht von uns ausgegangen; sie beruht auf einem Vorschlag der Regierung; es waren also zwei Faktoren der Gesetzgebung einig, und der dritte Faktor hat widersprochen. Ich muß für meine Person erklären, daß die Lage, in der wir uns jetzt befinden, eine recht schwierige ist, und dasselbe muß bei vielen Mitgliedern des Hauses der Fall sein. Ich habe, als ich den Beschluß der Kammer der Standesherrn zu Gesicht bekam, und vollends, als ich den Antrag unserer Kommissionsmehrheit zu Gesicht bekam, mir zunächst gesagt, daß ja der Gegenstand, um den es sich handelt, rein für sich betrachtet, kaum das Gewicht haben möchte, um eine Spaltung hervorzurufen, von vielleicht größerer Tragweite. Ich begreife sehr gut, daß die Regierung und wir in einer Art Zwangslage uns befinden, weil die Regierung eben das Gesetz zu stande bringen will und zu stande bringen muß. Ich begreife daher den Verzicht der Regierung recht gut. Aber auf der andern Seite stehen dann doch andere Motive und andere

Gefühle, die gewiß berechtigt sind. Wenn der Herr Berichterstatter der Kommissionsmehrheit gesagt hat, daß wir uns in einer Zwangslage befinden, nach dem Beschluß des andern Hauses, so kann ich das Gefühl für mich nicht unterdrücken, warum denn gerade wir es sein sollen, die dieser Zwangslage sich fügen, warum nicht das andere Haus der Zwangslage sich fügen soll. Wenn mir jetzt die Frage vorgelegt wird, ob ich einen Antrag annehmen wolle, und wieder bejahen wolle, was ich bejaht habe, dann sage ich ja. (Beifall.)

Damit schließt die Beratung. In der Abstimmung wird der Antrag der Minderheit, auf den Beschlüssen der 2. Kammer zu Abs. 2 des Art. 1 zu beharren, mit 45 gegen 37 Stimmen abgelehnt, der der Mehrheit mit gleichem Stimmenverhältnis angenommen.

Beim Minderheitsantrag stimmten mit Ja: Stälin, Wolff, Abel, Ebner, Härle, Haigold, Ehninger, Präl. Merz, Präl. Ege, Präl. Sandberger, Kanzler Weizsäcker, Haug, Gock, Zipperlen, Weishaar, Storz, Kälber, Winter, Auer, Schurer, Schoffer, Rath, Gabler, Betz, Wagner, Bantleon, Maurer, Schnaidt, Aldinger, Meyder, Stockmayer, Braitinger, Nast, Brotbeck, Wendler, Haußmann (Balingen), Haußmann (Gerabronn).

Mit Nein stimmten: E. v. Ow, v. Schad, v. Gemmingen, Landauer R. v. König, v. Ellrichshausen, Baur, v. Gültlingen, Dentler, v. Bautz, Probst, v. Ulm, H. v. Ow, v. Seckendorff, Rathgeb, Hofacker, Luz, Wittich, Prälat Walcker, Spieß, Präl. Wittich, Bühler, Domkap. Rieß, Dekan Kollmann, Eggmann, Egger, Beutel, Vogler, Bueble, Holzherr, Schmid, Rapp, Bockshammer, Sayer, Nußbaumer, Haffner, Leemann, Leibbrand, Untersee, Sachs, Göz, Hartranft, Klaus, Gröber, Essich. — Abwesend; v. Herman, v. Wöllwarth, v. Adelmann, Präl. Lechler, v. Mittnacht, Distel, Bayha, Ege, Bleyer.

Das ganze Gesetz wurde schließlich mit 64 gegen 19 Stimmen genehmigt. (Mit Nein stimmten: Stälin, Wolff, Abel, Ebner, Härle, Haigold, Ehninger, Storz, Kälber, Winter, Auer, Schoffer, Gabler, Maurer, Schnaidt, Stockmayer, Brodbek, Haußmann (Balingen), Haußmann (Gerabronn).

's Pfarrers Ufzug.

Die nuie Pfarrleut hent iern Ufzug ghalte —
Des Örtle, wo's ist gschea, thut nex zur Sach —
D' Schuelmoister mit de Kinder, d' Rothausherre
Und was no' sonst sind reachte Baure g'wea,
Die hent sich ufg'stellt g'het in Roih und Glied
Im Sonntighäs — verstohsch? — und g'schmierte Stiefel;
Die g'ringe Leut, die sent so durchenander
Die letzte g'wea, und uf oim Haufe g'stanne,
Und älles hot jetz paßt, bis daß se kommet.
Um's Pfarrhaus 'rum sind lange Soilkränz g'hanget,
Und runde an de Thüre 'rum und Feaster;
Und ufeme Papeier do hot's g'hoiße:
„Willkommen seid uns, tausendmal willkommen!"
D' Schuelmoister hent's mit Farbe g'schecket g'molt,
Und usse 'rum isch eigfaßt g'wea mit Raose,
Und an der Hausthür sind vier Maie g'stanne,
Guet schenkels-dick, geant gern e Viertel Holz;
Und au so an der Kirch an äll drei Thüre
Sind Maie g'wea grad g'nueg und Sträuß und Kränz:
Hauffärtig hot's schau ausg'sea dondermäßig!
Jetz sind se komme-n-und sind außeg'stiege
Der Pfarr und Sui und d'Kinder aus der Schäse;
Und d' Jungfer mit der Köche — die sind g'loffe.

No hot der alt Schulmoister d' Hand ufg'hebt,
Und d' Schuelerkinder hent zwoistimmig g'sunge
Und älsg'mach hent die Alte au mitthau,
Des Lied do: „Womit soll ich dich wohl loben".
No' wie's ist wieder still g'wea, sait der Pfarrer
Und nimmt sein Huet vom Kopf — g'schwitzt hot er mächtig —
So sait er: „Daß sei Eingang sei mit Gott,

„Sui" = die Pfarrerin.

Und daß er hüete wöll als gueter Hirt
Die Schof und Lämmer künftig in der G'moid,
Und wie ihm der Empfang, der schö, thue g'falle,
Und daß mer nomme gar z'viel Umständ g'macht hä,
Und daß sich d' G'moid so häb in Köste g'setzt
Und daß er wöll sein beste Dank aussprecher." —
E Toil hent g'moit: er häb e bisle g'heult;
Mer ka's grad net für g'wis sa, 's häb halt tropfelt.
No hot d' Frau Pfarrere, doch numme leis
So ebbes bäbblet, mer hot's net verstanne;
Soviel wie „Dank" häb's g'hoiße, „für die Ehre."

Wie des verbei g'wea ist, no hot der Schultes
Sei Nas z'airst gschnäuzt und hot se herzhaft g'räuspert
Und hot em Pfarrer no sei Pfot nag'streckt,
Und der hot em se mörderisch verschüttelt.
D'ruf hot der Schulz en Bris no' z'airste g'nomme;
Jetz' hebt er an:

„Liebwertester Herr Pfarrer!
Se derfet sech net gar so graos bedanke:
's isch gern g'schea, und des Holz, des hemmer selber;
Die Soiler, mo die Sträuß sind anekäüpft,
Sind jo net hi, morn holet mer se wieder;
Und no die Kinderle wo d' Sträuß hent g'macht,
Die leant Se g'wis au net ganz leer ausgau.
Und reacht airst hent Se! weniger hätt's au thau!
Do will-e des sa: äusern alte Pfarrer
Den hemmer ohne sottigs lasse-n-ufzieh'.
Potz Lix! — verzeihet S', wann-e fluech, Herr Pfarrer —
Jo! do isch letz g'wea, wärle baodeletz,
Und vo der Kanzel hemmer's z'fresse kriegt,
Und d' Gmoid, die hot er g'schlaucht mit älle Faxe,
Hot älleweil Mäus g'het über 's Wirtshauslaufe,
Und hot der junge War de Spaß verderbt!
Jo dear ist höllisch streng ins Zeug neig'fahre.
No hem mier Herre do vom Rothaus doz'mol
Glei g'sait: noi, des soll uns e Warning sei!
Es Sprichwort sait: me soll 'me baise Köter
Zwue Stückle Kueche lieber gea statt oim.
Und seant Se jetz, Herr Pfarrer: so isch komme,

Daß mier hent lieber glei en Übrigs thau.
Jetzt nemmet Se halt ebet so verlieb!
I weusch nu, daß es Ihne und au Iere
Und au de Kinderle und dene Jumfere
Guet g'falle möcht in äuserem kloine-n-Örtle,
Und daß Se möchtet hie g'wis recht lang bleibe,
Daß net äll Stroich muß auser G'moid, wie sitter
Die hoidemäß'ge Ufzugs-Köste b'streite."

Druf sind es Pfarrers woidle nei in's Haus,
Der Schulz hat nomol g'schnupft und ummerguckt,
Und no isch ausg'wea.

Druck der Stuttgarter Vereins-Buchdruckerei.

Vogl